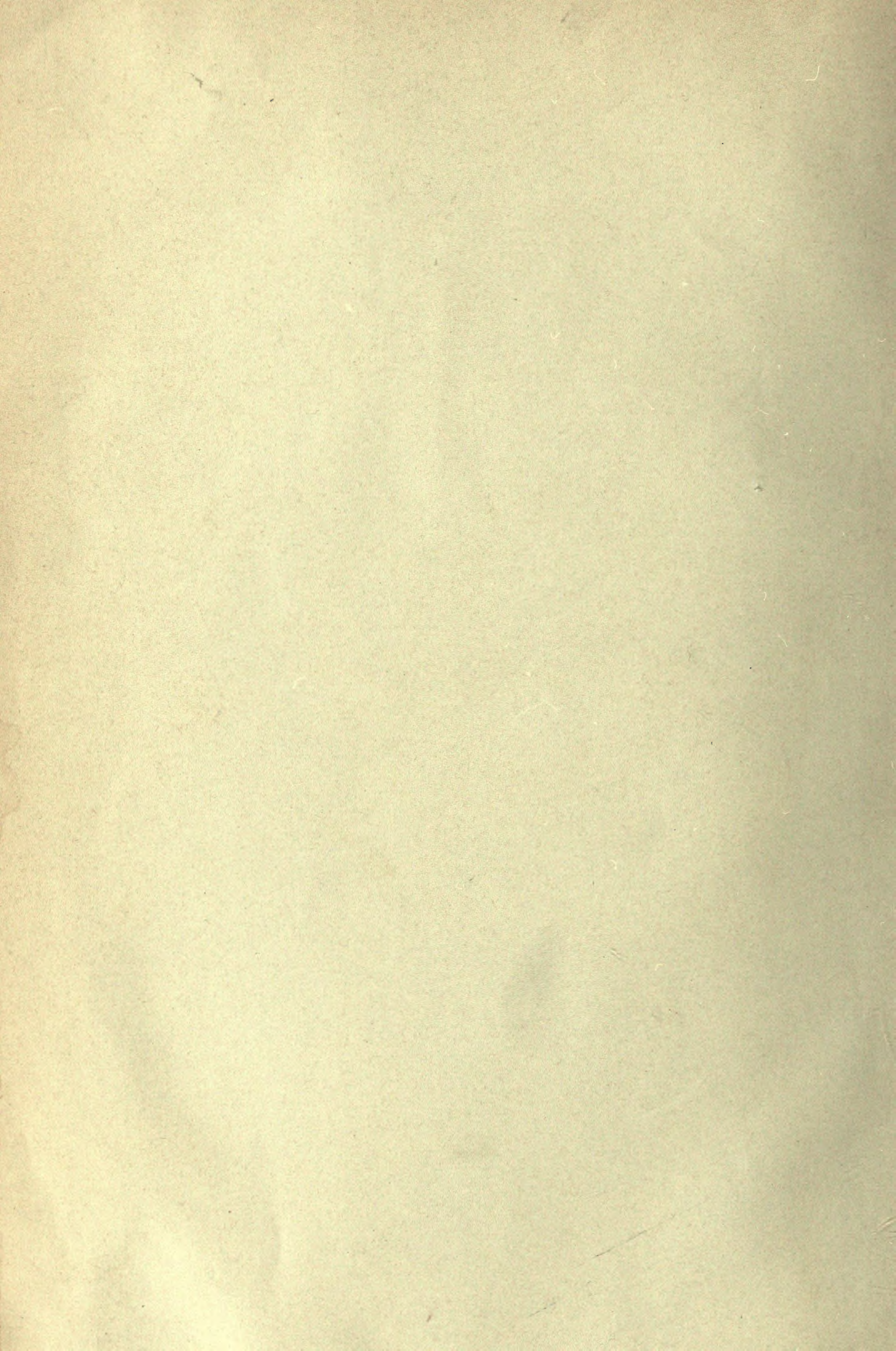






ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. BÜCHER

o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XIII.

Der Frondienst als Arbeitssystem.

Von

Dr. Oskar Siebeck.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1904.

Der Frondienst

als

Arbeitssystem,

Seine Entstehung und seine Ausbreitung

im

Mittelalter.

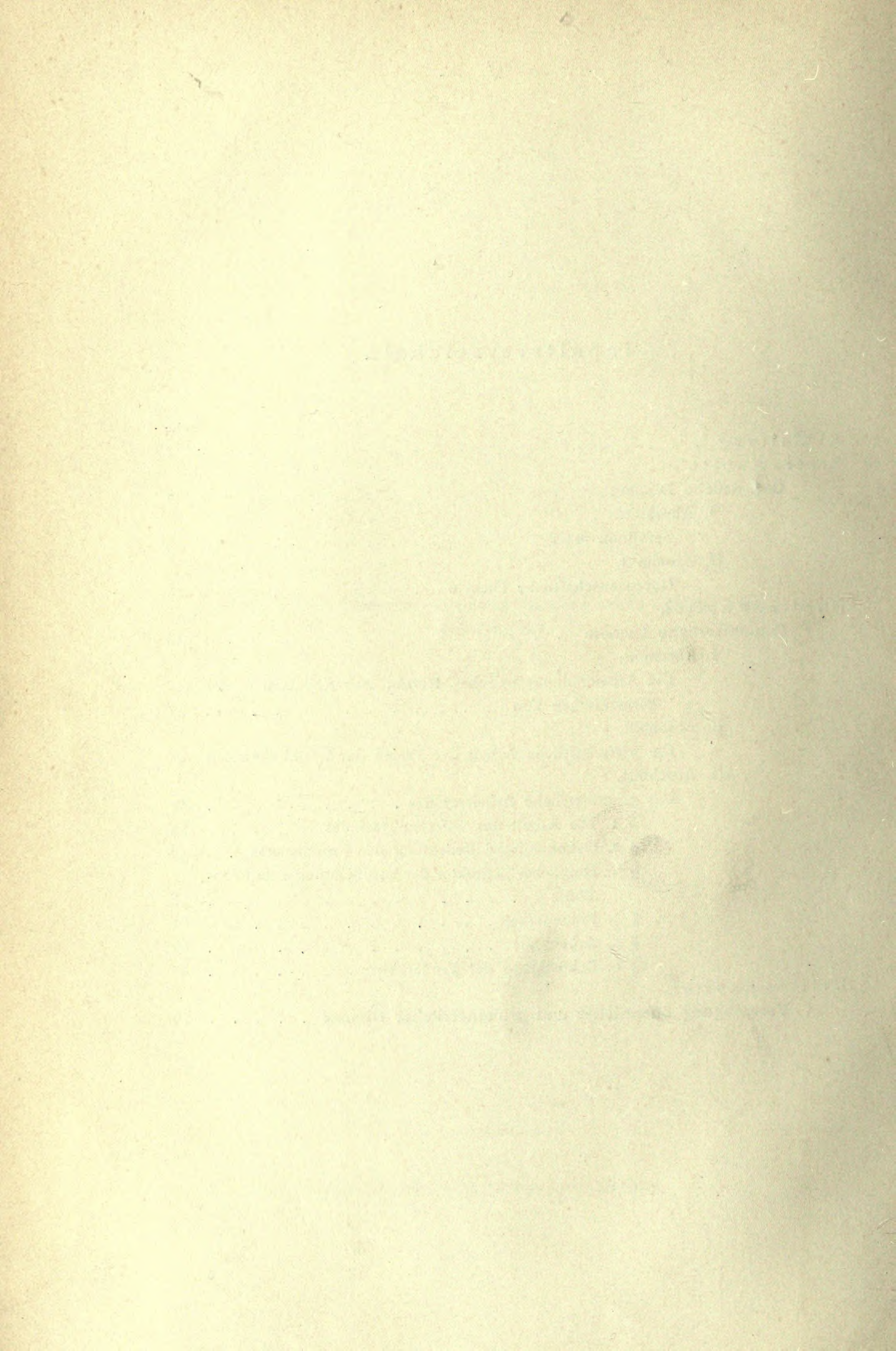
Von

Dr. Oskar Siebeck.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1904.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN

Inhaltsverzeichnis.



Einleitung.

Es ist bekannt, daß jene denkwürdige gesetzgeberische Tätigkeit aller deutschen Staaten, die man gemeinhin unter dem Namen Bauernbefreiung zusammenfaßt, eine der unerfreulichsten Perioden in der Geschichte unsrer Landwirtschaft abschließt. Das 18. Jahrhundert ist erfüllt von Zwistigkeiten der Bauern und ihrer Herrschaften, denen jene bald mit offener Gewalt den Gehorsam verweigerten, bald durch Processe allerhand Zugeständnisse abzutrotzen versuchten. *W. v. Polenz* hat in seiner Dorftragödie »Junker und Fröner« ein überaus lebenswahres Bild dieser Zustände entworfen.

Den Hauptgegenstand des Streites bildeten fast immer die Frondienste. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn diese in der juristischen Literatur jener Jahre eine große Rolle spielen, und man sollte denken, daß die Auffassung, die die Wissenschaft von der rechtlichen Natur dieser Arbeitsleistungen hatte, für die in jenen Processen geübte Praxis entscheidend geworden wäre. Aber bei einer eingehenden Prüfung der Literatur des 18. Jahrhunderts über diesen Gegenstand sieht man sich in dieser Erwartung getäuscht. Es hat sogar im Gegenteil den Anschein, dass das Interesse des grundbesitzenden Adels, dem in den meisten Fällen ein Recht auf »ungemessene Dienste« zugesprochen wurde, ausschlaggebend war für die Entscheidung der großen Mehrzahl der damaligen Juristen und Cameralisten in der Frage: Woraus erklärt sich die Verpflichtung des Bauern zu Frondiensten, speciell zu gutsherrlichen Diensten?

Mit geradezu verblüffender Uebereinstimmung und Kritiklosigkeit wird diese Frage beantwortet. »Ostendam ego operas esse

servitutis effectum apud Germanos« schreibt *Jo. Georg Estor* 1742[1]). »Die Frohndienste kommen von der Leibeigenschaft her«. Denn »jeder Leibeigene musste frohnen. Es sind daher die Frohnen nach dem ersten Ursprunge als ein Ausfluß der ehemaligen Leibeigenschaft zu betrachten« heißt es 1759 in *Lauhn*'s »Abhandlung von denen Frohndiensten der Teutschen« [2]) und 1776 bei *Johann Wiegand* [3]): »Die Urheber (der Sklaverey) waren Ueberwinder und die Ueberwundenen wurden Sklaven; welche ihren Herren die häußliche Arbeit verrichten und als Knechte das Feld bebauen mußten, woraus nachher die Frondienste entstanden sind«.

Ohne Wahl ging diese Darstellungsweise in die cameralistischen Sammelwerke jener Zeit über, so z. B. in *Bergius*' Policey- und Cameralmagazin: »Die Fronden haben ihren Ursprung aus der alten Teutschen Leibeigenschaft und die Befugniß solche von denen Unterthanen zu fordern, gründet sich in der potestate dominica« [4]).

Man muß von außen kommende Einflüsse der oben erwähnten Art annehmen, wenn man die Geflissenheit begreifen soll, mit welcher diese Gelehrten einen Mann ignorierten, der schon lange gegen diese Auffassung von der Entstehung der Frondienste Front machte. *Joh. Leonh. Hauschild*, Rechtsconsulent zu Dresden, gibt denn auch in seinen »Juristischen Abhandlungen« vom Jahre 1771 [5]) seinem berechtigten Groll Ausdruck: »Es ist fast unglaublich, wie blind die Historici und Jui (Juristen) einander in der Beschreibung der Frohndienste gefolget« (pag. 6). Er hält die übliche Erklärung des Wortes Fron (= heilig, Herr) für unrichtig, nach seiner Ansicht enthält es vielmehr in der Grundbedeutung »etwas gemeinsames und allgemeines, das auch pro publico angenommen werden

1) *Jo. Georg Estor*, Commentatio de praesumtione contra rusticos in causis operarum harumque edemptione licita. Jena 1742, pag. 9.

2) *Bernh. Friedr. Rudolf Lauhn*, Abhandlung von denen Frohndiensten der Teutschen 1759, p. 4.

3) *Johann Wiegand*, Oekonomische Betrachtungen über die Leibeigenschaft. Wien 1776, pag. 7 f.

4) *Joh. Heinr. Ludw. Bergius*, Policey und Cameralmagazin, 9 Bände 4⁰, Frankfurt a. M. 1767—74. Vgl. Band II, s. v. Dienstwesen pag. 166.

5) a. Juristische Abhandlungen von Bauern und den Frohndiensten, auch der in Rechten gegründeten Vermuthung ihrer natürlichen Freiheit. Dresden und Leipzig 1771.

b. Die in a. pag. 66—116 enthaltene Schrift von 1738 (!) ist mir nicht zugänglich gewesen. Sie erschien unter dem Titel: De praesumtione pro libertate naturali in causis rusticorum. Dresden 1738.

kann« (pag. 7). Und so sind auch die Fronen oder Frondienste diejenigen gewesen, »welche allgemein aufgebothen, angesagt und gefordert und vom gemeinen Landvolke mit Bewilligung geleistet worden«. »Von solcher allgemeinen Dienstleistung heißen sie auch in Bayern Scharwerk« (p. 9). Ja schließlich definiert er die Frondienste ihrer ursprünglichen Gestaltung nach als »operae omnibus indictae et exactae, welche dem ganzen Haufen des Landvolkes abgefordert worden und sonsten auch petitiones, preces, Beethen, Beetdienste id est gebethene oder aufgebothene Dienste hießen« (p. 11).

Seine Gegner scheinen, wenn sie sich überhaupt die Mühe gaben, ihn zu widerlegen, mit eigentümlichen Waffen gekämpft zu haben. Wenigstens bemerkt er einmal von einer solchen Gegenschrift, von der des *Joachim Jakob Reineccius*[1]): »Wer sich abmüßigen kann und will, seinen Tractat zu lesen, der muß seine allegata besonders, was alte fränkische und teutsche Gesetze betrifft, nachschlagen und da wird er finden, daß öfters in dem allegato gar nicht stehet, was seine theses beweisen solle, wie schon mit einem und anderem angezeiget« (*Hauschild* a. a. O. pag. 162).

So erfreulich an sich *Hauschild*'s Opposition ist[2]) und so sehr es zu bedauern ist, dass er Jahrzehnte lang unbeachtet blieb — denn in seinen Gedanken steckt wie unsere Untersuchung ergeben, wird, ein gesunder Kern — von einer wirklichen Erfassung des Problems ist bei ihm so wenig die Rede als bei seinen Gegnern.

Die Kenntnis von der unglaublichen Mannigfaltigkeit der Frondienste in der neueren Zeit ist so allgemein, daß man Bedenken tragen muß, einen so selbstverständlichen Satz wie den auszusprechen, daß ein Zurückführen aller dieser Verpflichtungen auf

1) *Joachim Jakob Reineccius*, De rustico quondam servo commentatio, Jena 1745.

2) Man vergleiche das Loblied des Magdeburger Justiz-Commissarius und Notarius *Ferd. Friedr. Weichsel:* »Obschon des trefflichen gründlichen *H.*'s Standpunkt und Ziel nur beschränkt waren, so leuchtet er doch als ein so herrliches Gestirn vor allen übrigen Schriftstellern in dieser Materie hervor, daß die letzteren in der Tat sich vor ihm hätten schämen müssen, wenn diese Art Leute überhaupt für Wahrheit und gründliche Forschung mehr Sinn gehabt und sich nicht bloß in einem übertönenden, wenn auch noch so leeren Geschrei gefallen hätten! . . . Die spätere Zeit wird gewiß den Namen dieses Mannes, wie er es verdient, weit über so viele unverdient berühmte Namen erheben.« Rechtshistorische Untersuchungen das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland betreffend. 2 Theile. Als 3. Theil Beiträge zur Charakteristik des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Deutschland, Zerbst 1830. Bd. III. pag. 23.

eine gemeinsame Wurzel, der Nachweis einer einzigen Art von Beziehungen in der socialen Gliederung unsrer Vorfahren, von Organisationsformen ihres Wirtschaftslebens, aus denen diese Arbeitsverhältnisse abzuleiten wären, unmöglich ist. Aber soviel um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts über die Entstehung der Frondienste geschrieben wurde, der erste, der in dieser Hinsicht klar sah, war *Paul Wigand*[1]) — soweit meine Kenntnis der Literatur reicht. In seiner 1828 erschienenen Schrift über die Entstehung etc. der Dienste unterscheidet er servicium, officium, opus und definiert:

1. servicium = jeder Waffen- und Heerdienst, und alles, was aus dem vom Beamtenverhältniß nun sich losreißenden Lehnsverhältniß hervorgeht und damit zusammenhängt.

2. officium, Amt = jeder Dienst, der vermöge eines Auftrags gegen Belohnung oder ein beneficium oder freiwillig vermöge der Ministerialität, und mit Beziehung auf den Grundbesitz geschieht.

3. Jeder andere Dienst der nicht vom Heerbann, von der fränkischen Beamtenverfassung, vom Kriegs- und Lehnwesen ausgeht, hat seinen Ursprung in der Hörigkeit, und heißt zur Unterscheidung opus . . .

Paul Wigand erkennt zum ersten Mal die Bedeutung des »scharfen Gegensatzes zwischen öffentlichem Dienst und Privatdienst oder solchem, der auf eine Verbindung mit dem Gut und auf ein Hörigkeitsverhältniß sich gründet« für die Frage der Entstehung der Dienstpflicht. Unter den Begriff des öffentlichen Dienstes fällt für ihn nicht allein »der öffentliche Dienst des Krieger- und Beamtenstandes« und »die allgemeine Pflicht für die Bedienung, Unterhaltung und Fortschaffung Jener, wenn sie im öffentlichen Dienst sind, zu sorgen«, sondern auch Dienste, die aus einer Gemeindepflicht abzuleiten sind, »denn jede Gemeinschaft und Genossenschaft ist zu wechselseitigen Hülfsleistungen verpflichtet und es giebt da manches, was mit gemeinschaftlichen Kräften muß bewirkt werden«[2]).

Wenn wir den Dienst des Lehnsmanns (vgl. oben 2) ausscheiden, haben wir in den Unterscheidungen *Wigand*'s schon das

---

1) Dr. *Paul Wigand*, Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale, mit bes. Rücksicht auf die Geschichtsquellen der ehemaligen Abtei Corvey, Hannover 1828, p. 35.

2) a. a. O. pag. 90.

Programm für unsere ganze Untersuchung.

Was in späterer Zeit »Frondienst« heißt, geht zurück auf eine, unter Umständen auf mehrere der drei ursprünglichen Gestaltungen des Arbeitssystems, die mit wenigen Worten wie folgt skizziert werden können:

1. Der fränkische Staat verlangte von seinen Mitgliedern Arbeitsleistungen verschiedenster Art. — Staatliche Frondienste.

2. Auch die kleineren genossenschaftlichen Verbände der deutschen Bauern zogen ihre Genossen zu allerhand Arbeiten heran. — Genossenschaftliche Frondienste.

3. Eine grosse Rolle spielen die Frondienste endlich in der Großgrundherrschaft des früheren Mittelalters. Dieses spezifisch grundherrschaftliche Arbeitssystem ist von besonderem Interesse, weil eine befriedigende Lösung der Frage von seiner Entstehung auch für die so viel umstrittene Frage nach der Entstehung der Grundherrschaft selbst einige neue Gesichtspunkte wird eröffnen können. — Grundherrschaftliche Frondienste.

Auf die Grundherrschaft wurden später vom Staat öffentliche Rechte übertragen; außerdem gelangten die Grundherren in manchen Markgenossenschaften zu einer überragenden Stellung. Daraus folgte für sie der Empfang von Arbeitsleistungen, die bisher die Inhaber dieser Gewalten bezogen hatten. Von diesen soll im zweiten Teile der Untersuchung grundsätzlich abgesehen werden. Diese Uebertragungen und Vermengungen des Arbeitssystems sollen in einem letzten, dritten Capitel behandelt werden.

Die Anfänge der Wandlungen, deren zuletzt gedacht wurde, — für die ursprünglichen Gestaltungen des Arbeitssystems (1—3) versteht sich das von selbst — sind ebenfalls schon lange vor der Wende des Mittelalters und der Neuzeit zu erkennen. Für die wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse dieser Zeit bietet aber fast nur der deutsche Südwesten genügende Quellen. Es ist ja bekannt, daß die Entwicklung der ländlichen Besitz- und Arbeitsverhältnisse in diesen Teilen Deutschlands einerseits, in Ostdeutschland — im großen und ganzen in den Gebieten östlich der Elbe — andrerseits zu allen Zeiten der Geschichte tiefgehende Gegensätze aufweist. So verlockend ein Vergleich der Ausbildung des Systems der Fronden in den beiden Gebieten gewesen wäre, so mußte doch von einem solchen Abstand genommen werden. Denn da sich die neuere Forschung mit diesen Fragen

noch kaum beschäftigt hat, schien es wünschenswert, zunächst die Genesis des Arbeitssystems darzustellen. Und diese ist aus dem oben angeführten Grunde im Südwesten Deutschlands zu suchen.

Das Arbeitssystem der neuzeitlichen Gutsherrschaft des deutschen Ostens ist übrigens von einem Zeitgenossen, dem Popularphilosophen und Uebersetzer *Adam Smith*'s, dem Breslauer *Christian Garve* (1742—98) nach der psychologisch-ethischen Seite erschöpfend dargestellt worden. Man merkt seinen Vorlesungen »Ueber den Charakter der Bauern« an, dass die Ethik, wie er selbst urteilte, stets sein eigentliches Arbeitsgebiet war [1]). Denn die günstigen so gut wie die schädlichen Wirkungen, die der Frondienst jener Zeit auf Leben und Wirtschaftsführung des Bauernstandes ausübte, werden hier mit erstaunlicher Tiefe erfaßt.

---

1) *Christian Garve*, Ueber den Charakter der Bauern und ihr Verhältniß gegen die Gutsherrn und gegen die Regierung. 3 Vorlesungen in der Schlesischen Oekonomischen Gesellschaft gehalten. Breslau 1786. Vgl. dazu Allgemeine deutsche Biographie, Band VIII 385 ff. — »Das ist gerade die Arbeit, die ich am liebsten und wie ich denke am besten tue.«

Erstes Kapitel.

Oeffentliche Dienste.

Einen Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht kennt das frühe Mittelalter nicht, dem platten Lande ist er bis in die Neuzeit hinein fremd geblieben. Von einem Gegensatz von öffentlichen Diensten einerseits, privaten Herrschaftsdiensten andrerseits kann also zunächst nicht die Rede sein. Auch die Gegenüberstellung von öffentlichen Diensten und einem grundherrlichen Arbeitssystem hat ihre Bedenken. Denn wenn man von Grundherrschaft redet, hat man im allgemeinen eine Form der wirtschaftlichen und socialen Organisation im Auge, für die gerade gewisse Befugnisse bezeichnend sind, die ihr nur durch Uebertragung von öffentlichen Gewalten her zukommen.

Aber auf dem Gebiete des Dienstwesens — ein Ausdruck unter dem die Literatur des 18. Jahrhunderts (*Bergius* u. a.) alle Arten von Diensten zusammenfaßt — kann man bei den germanischen Völkern von vorneherein unterscheiden:

1) Arbeitsleistungen, die der einzelne als Angehöriger eines genossenschaftlichen Verbandes, als Volksgenosse der germanischen civitas, als Markgenosse, als Mitglied eines Deichverbandes u. dgl. zu verrichten hat und

2) Dienste, die er im Interesse einer einzelnen Wirtschaft, zu der er in einem anderen Verhältnis steht als zu der Wirtschaft der übrigen Genossen, die er im Interesse seiner Grundherrschaft leisten muß. Auf einer gewissen Stufe der Entwicklung angelangt, vermag eben diese Grundherrschaft die Arbeitskraft der von ihr abhängigen Leute in verstärktem Maße anzuspannen, weil sie in manchen Punkten das Erbe jener genossenschaftlichen Verbände angetreten hat.

Die älteste Genossenschaft germanischen Rechts, bei der wir über Rechte und Pflichten der Mitglieder hinreichende Nachricht

haben, ist die civitas der Stammesgenossen, die Völkerschaft. Träger der öffentlichen Gewalt ist stets ausschliesslich das concilium, die Versammlung aller wehrhaften Volksgenossen. Ihre vornehmste Aufgabe ist nach innen Wahrung des Volksfriedens, nach außen Schutz gegen feindliche Angriffe. Um diesen Zwecken gerecht zu werden, nimmt die civitas in ausgedehntem Maßstab die Arbeitskraft der Volksgenossen in Anspruch.

Man hat sich gewöhnt, Dingpflicht und Wehrpflicht als die wichtigsten öffentlichen Pflichten des freien Germanen anzusehen. Das ist nur unter der Voraussetzung zutreffend, daß man mit dem Worte Dingpflicht nicht ausschließlich die Verpflichtung, bei den Gerichtsversammlungen zu erscheinen und an der Rechtsprechung teil zu nehmen, im Auge hat. Denn in Zeiten, da die allgemeine Teilnahme an der Findung des Urteils aufgehört hat, bleibt in den Genossenschaften germanischen Rechts eine andere allgemeine Pflicht der Genossen bestehen: die Pflicht dem »Gerüfte« zu folgen, d. h. auf Anrufung hin einen Mißetäter zu verfolgen und handfest zu machen. Diese bei allen germanischen Völkern verbreitete Institution geht darauf zurück, daß jeder Volksgenosse für die Wahrung des Volksfriedens mitverantwortlich ist und deshalb jeden friedlosen Menschen, wo er ihn finden mag, töten muß[1]).

Es ist zur Genüge bekannt, dass an diesem genossenschaftlichen Charakter der germanischen Verfassung nichts geändert wurde, wenn an der Spitze der civitas ein König stand. Selbst in den grossen Stammesreichen, wie im fränkischen Reich die Merowinger, sind die Könige noch in den wichtigsten Fragen an die Entscheidung der Reichsversammlung gebunden[2]). Erst eine so gewaltige Persönlichkeit wie Karl der Große war imstande hier Wandel zu schaffen. Aber er tat es in der für eine solche Gestalt und unter den gegebenen Verhältnissen einzig möglichen Art. Die öffentliche Gewalt, die bisher die Versammlung aller Genossen inne gehabt hatte, wurde nun völlig mit der Person des einen Königs identificiert. Nicht der Gedanke an die Zugehörigkeit zu einem mächtigen Staate macht dem einzelnen gewisse Leistungen zur Pflicht, sondern die Treue, die er dem Könige zugeschworen hat.

Dieses System des Königsdienstes, soweit es für die Entstehung von Frondiensten von Bedeutung geworden ist, erfordert

---

1) *Brunner*, Abspaltungen der Friedlosigkeit. Ztschr. für R.G. 1890 XI. 62 ff.

2) *Waitz*, Deutsche Verfassungsgeschichte I ^{3} 361 f.

zunächst unsere Beachtung. Da es sich in der Hauptsache um unbestrittene Dinge handelt, ist eine cursorische Betrachtungsweise am Platze.

I. Abschnitt.

Servitium regis.

Unter dem Namen »Königsdienst« hat man sich entsprechend dem Sprachgebrauch des frühen Mittelalters gewöhnt die verschiedenartigsten Leistungen zusammenzufassen: Beherbergungs- und Verpflegungspflichten, Abgaben und Materiallieferungen neben Arbeitsleistungen aller Art [1]). Für uns haben natürlich nur die letzteren Interesse, aber auch nur insoweit, als auf sie die spätere Bezeichnung »Frondienst« paßt. Damit scheiden alle diejenigen Dienste aus, die in der Feudalität ihren Ursprung haben, das ist in der Hauptsache der Kriegsdienst.

Die Bezeichnung servitium regis trifft in der Tat ganz das Richtige. Was der einzelne in der germanischen Zeit dem Volke schuldet, dem er durch Stammesverwandtschaft angehört, muß er seit Karl dem Großen dem Könige leisten, dem er Treue geschworen hat. Darüber lassen die Quellen der carolingischen Zeit keinen Zweifel. Ein Capitular von 853 leitet die Pflicht, jeden Verbrecher zu verfolgen, aus dem Fidelitätseid ab [2]). Dasselbe lässt sich für die allgemeine Wehrpflicht nachweisen [3]).

Die Veränderungen in der Aushebung zum Kriegsdienst unter der Regierung Karls des Großen sind bekannt. Nicht sowohl diese als noch vielmehr die stets zunehmende Bedeutung der feudal organisierten Reiterheere machte die allgemeine Aushebung aller Volkskreise zum Dienst im Felde immer mehr zur Ausnahme. Sie erfolgte nur noch gegen besonders gefährliche Gegner, wie gegen die Sorben [4]), oder wenn der Feind schon im

---

1) *Maurer*, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Erlangen 1862/63. I. 402 ff.

2) Cap. Karls II. 853 MG. Cap. II. 270 f. cap. 4: De latronibus autem commendaverunt, ut missi omnibus denuntient in illa fidelitate, quam Deo et regi unusquisque debet et promissam habet, et in illa christianitate, qua pacem proximo unusquisque servare debet, ut sine exceptione alicuius personae nec pro amicitia vel propinquitate aut amore vel timore ullus latronem celet, sed illum missis illorum manifestet.

3) *Boretius*, Beiträge zur Capitularienkritik. Leipzig 1874. pag. 102. 142.

4) Cap. de causis div. 807? MG. Cap. I. 136 cap. 2: si vero circa Surabis patria defendenda necessitas fuerit, tunc omnes generaliter veniant.

Lande war, wenn also unmittelbare Gefahr für das Vaterland drohte [1]). Während sonst nur die Lehnsleute unter ihren seniores ins Feld zogen, mußten zur lantweri, ad patriae defensionem alle ohne Ausnahme (omnis populus) in der Zusammensetzung, wie sie der Zufall ergab (communis), ausziehen. Es ist dasselbe Verhältnis, wie wenn heutzutage der Landsturm aufgerufen wird. Auch Geistliche, die sonst von allen Lasten befreit waren, mußten diesem Aufruf Folge leisten [2]). Wer dem Aufgebot zur lantweri nicht nachkam, verfiel der Buße von 60 solidi, die allein auf Nichtbefolgung königlicher Gebote gesetzt war, dem Königsbann oder wie er in allen Straffällen, die sich auf die Landesverteidigung bezogen, hieß: dem Heerbann [3]). Wer den Heerbann für versäumten lantweri-Dienst nicht bezahlen konnte, geriet in servitium regis solange bis die volle Summe entrichtet war. Die Bestimmung ist denen über Versäumnis des Dienstes im offenen Felde nachgebildet.

Unter dieselbe Strafe ist die Versäumnis von einer Reihe andrer militärischer Dienste gestellt, zu denen alle Untertanen des Königs in gleicher Weise verbunden sind und die den Zwecken der Sicherung dienen sollen. In den Grenzmarken [4]) und an der Meeresküste [5]) waren diese natürlich besonders dringlich.

Schon ein Capitular Karls des Großen von 811 bestimmt, der Graf dürfe den Heerbann nicht selbst eintreiben »non per aliquem

---

1) *Waitz* IV² 574. 616. — Conv. apud Marsnam 847, MG. Cap. II. 71. Karl der Kahle verordnet cap. 5: Et volumus, ut cuiuscunque nostrum homo, in cuiuscunque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat; nisi talis regni invasio, quam lantweri dicunt, quod absit, acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat. — Edict. Pist. 864, MG. Cap. II. 322. c. 27: ad defensionem patriae omnes sine ulla excusatione veniant. — Vgl. auch *Baldamus*, Das Heerwesen unter den späteren Karolingern 1879. pag. 51 f.

2) Cap. v. Quiercy 877. MG. Cap. II. 358. c. 10. Si (aliquis ex fidelibus nostris seculo . . . renuntiare voluerit . . . et si) in alode suo quiete vivere voluerit, nullus ei aliquod impedimentum facere praesumat, neque aliud aliquid ab eo requiratur, nisi solummodo, ut ad patriae defensionem pergat.

3) Karl d. Kahle bestimmt im Mersener Conventus 847 MG. Cap. II. 71 c. 5: Et quia in hostem aut propter terram defendendam aut propter terram adquirendam itur, de lantweri, id est de patriae defensione, non aliter nisi secundum istum modum in lege aut in capitulis de pauperibus Francis, qui si non habent, unde heribannum persolvant, ut se in servitium regis tradant, et tamdiu in eodem servitio maneant, usque dum ille heribannus fiat persolutus.

4) *Waitz* IV². 616 f.

5) Const. de exped. Benev. 866 MG. Cap. II. 95 c. 1. Pauperes vero persones ad custodiam maritimam vel patriae pergant.

occasionem, nec de wacta nec de scara nec de warda nec pro heribergare neque pro alio aliquo banno«. Der Heerbann steht natürlich nur auf Nichtbefolgung irgend welcher Gebote (banni), die auf den Krieg Bezug haben; »heribergare« ist Einquartierung und Verpflegung des Königs oder seiner Beamten, »wacta« und »warda« sind offenbar dasselbe Wort in der deutschen (wacht) und in der romanischen (quarde) Form. »Scara« kann ein Botendienst sein, wie *Brunner*[1]), *Waitz*[2]), *Lamprecht*[3]) ganz allgemein annehmen. Doch scheint mir hier wahrscheinlicher zu sein, dass es eine dritte Bezeichnung für dieselbe Sache ist. Es würde dann soviel heißen wie Scharwache, eine Wache, bei der sich einzelne Mannschaftsgruppen ablösen[4]). *Maurer* übersetzt dieselbe Stelle kurz nacheinander einmal mit Wachedienst, das andremal mit Anlage und Unterhaltung von Warten und Wachttürmen[5]). Mit beiden trifft er das Richtige. Wo befestigte Plätze angelegt wurden, wurden ohne Zweifel diejenigen Bevölkerungskreise, die im Kriegsfall als Wachmannschaften einrücken mußten, zu Bau- und Instandsetzungsarbeiten herangezogen. Als im 10. Jahrhundert der »Burgbann« an die verschiedensten particularen Gewalten verliehen wurde, erwarben diese damit den Anspruch, dass die Umwohnenden nicht allein »ad civitatem confugere«, sondern auch in »ea operari« mußten[6]). Der Burgbann des 10. Jahrhunderts, ein vom König erteiltes Privileg, ist im 9. Jahrhundert noch integrierender Bestandteil des königlichen Heerbannes.

Der Dienst zur lantweri und der Sicherungsdienst haben mit dem regulären Kriegsdienst im offenen Felde das gemeinsam, daß sie alle unter Heerbann stehen, ihre Unterlassung wird mit der höchsten Buße, die allein der König durch seine Beamten verhängen kann, geahndet. In anderer Beziehung stehen sie aber im scharfen Gegensatz zum Dienste in der mobilen Armee. Diese

---

1) Deutsche Rechtsgeschichte. 1887/92. II. 232.

2) Verfassungsgeschichte IV² 26 n.

3) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1885/86, I. 811.

4) *Grimm*, Wb. VIII. 2227 s. v. Scharwache.

5) Fronhöfe I. 447 u. 448.

6) Vgl. die Urkunde Ottos für Corvei 940 MG. Diplomata I. 113 f. . . . ut omnes abbates, qui super monachos in Nova Corbeia . . . constituentur, . . . bannum habeant super homines, qui ad prefatum coenobium et ad civitatem circa illud debent constructam confugere et in ea operari . . . nullus . . . potestatem habeat exercendi ullius banni quem burgban vocant, nisi ipsius monasterii abba et cui ipse vult committere. — Dazu Ed. Pist. 864. c. 27: ad civitates novas operentur.

ist im 9. Jahrhundert in der Hauptsache zusammengesetzt aus den Contingenten der königlichen Lehensträger, aus Leuten, die von mehreren kleinen Grundbesitzern ausgerüstet sind und aus mittleren Grundbesitzern, die vermöglich genug sind, um sich selbständig auszustatten. Der sicherlich beträchtliche Rest der Bevölkerung genügt seinen militärischen Pflichten durch lantweri und wactae. »Ut illi, qui in hostem pergere non potuerint, iuxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem ad civitates novas et pontes ac transitus paludium operentur et in civitate atque in marca wactas faciant; ad defensionem patriae omnes sine ulla excusatione veniant« bestimmt 864 Karl II. im Edictum Pistense [1]). »Pauperes vero personae ad custodiam maritimam vel patriae pergant« hieß es in dem Mobilmachungsbefehl für die expeditio Beneventana von 866 [2]) die »pauperes«, die nicht leistungsfähig genug sind, um sich für den Dienst im offenen Felde, »in hostem«, auszurüsten sind ausschliesslich zu dieser Art von Dienst verpflichtet. Denn wenn das Bedürfnis darnach eintrat, dann war jedesmal die Feldarmee schon mobil, oder sie wurde mindestens gleichzeitig mobil gemacht. Dadurch wurden lantweri und wactae zu einem weniger vornehmen militärischen Dienst. Es sind hier schon die Anfänge des späteren Zustandes zu erkennen, wo die »Landfolge« ein für den Bauernstand charakteristischer öffentlicher Dienst ist.

Dieselbe Bedeutung wie dem Dienst in der mobilen Armee (de hoste publico) und dem Sicherungsdienst (wacta) legt eine Urkunde Karls der Arbeit zum Bau von Brücken bei (pontes componendum) [3]). Dementsprechend wird verhältnismäßig lange an dem Grundsatz festgehalten, daß die Immunität von der Verpflichtung zum Brückenbau nicht befreie: »non anteponatur emunitas« bestimmt in dieser Richtung ein italienisches Capitular Pippins, des Sohnes Karls des Großen [4]). Auch das Bannrecht findet darauf Anwendung [5]).

Ludwig der Fromme befiehlt seinen missis zu verschiedenen Malen strenge Aufsicht über den Bau und die alljährlich im Früh-

1) MG. Cap. II. 321 f. c. 27.

2) ibid. pag. 95. c. 1.

3) bei *Waitz* IV². 36.

4) MG. I. 192. c. 4. Vgl. *Brunner*, Rechtsgeschichte, II. 294.

5) *Waitz* IV². 35.

jahr notwendige Instandsetzung der Brücken an [1]). Zur Arbeit aufgeboten wurden die Einwohner durch die comites. Wenn im Gau eines Grafen die Brücken nicht in Ordnung waren, so mußte sich der Graf rechtfertigen, warum er seine pagenses nicht aufgeboten oder warum er die Säumigen nicht gemeldet hatte [2]).

In italienischen Capitularien wird wiederholt auf »antiqua consuetudo« Bezug genommen, wenn von der Verpflichtung zum Brückenbau die Rede ist [3]). Man darf daraus vielleicht schliessen, daß es sich in den Gegenden, für die diese Capitularien erlassen sind, um bloße Neubelebung römischer Institutionen handelt. Mit aller Schärfe ist das für eine letzte Gruppe von Diensten behauptet worden, die in karolingischer Zeit dem Könige geleistet werden mußten: für die Transportdienste. Wenn dem Könige, seinen Beamten und anderen von ihm ermächtigten Personen Pferde (veredi) und Beipferde (paraveredi), oder Beförderung zu Wagen (angariae und parangariae) gewährt werden mußten, so sei das nichts weiter als eine Uebertragung der römischen Posteinrichtungen auf deutsche Gebiete [4]). Dem kann zugestimmt werden, nur darf man nicht übersehen, daß eine solche Uebertragung nicht möglich gewesen wäre, wenn ihr nicht uralte germanische Sitten zu Hilfe gekommen wären. Denn es war Pflicht eines Jeden, der nicht in üblen Ruf kommen wollte, Fremde nicht nur gastlich aufzunehmen, sondern auch seinen Gästen mit frischen Pferden weiterzuhelfen und ihnen das Geleite zu geben [5]).

In der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts legt Karl II. diesen

---

1) Cap. miss. 821 c. 11 ... MG. Cap. I. 301. hi pagenses, qui eos (pontes) facere debent, a missis nostris admoneantur, ut eos celeriter restaurent ... Admonitio 823—25 MG. cap. I. 303. c. 22. Ut ubi pontes antiquitus fuerunt .... restituantur et renoventur, ita ut ad missam S. Andreae restaurati fiant ... Et missi nostri ... volumus ut renuntient in quibus locis nostra iussio impleta, in quibus sit neglecta aut aliqua impossibilitate vel certa ratione dilata.

2) Cap. Miss. Worm. 829. MG. Cap. II. 16, c. 11: De pontibus publicis destructis placuit nobis, ut hi, qui iussionem nostram in reparandis pontibus contempserunt, volumus ac iubemus, ut omnes homines nostri in nostram praesentiam veniant rationes reddere, cur nostram iussionem ausi sunt contempnere; comites autem reddant rationem de eorum pagensibus, cur eos aut non constrinxerunt, ut hoc facerent, aut nobis unntiare neglexerunt.

3) Cap. Mantuanum II. MG. Cap. I. 197. c. 7. De pontibus vero vel reliquis similibus operibus que ecclesiastici per iustitiam et antiquam consuetudinem cum reliquo populo facere debent hoc precipimus ... Vgl. auch Pippini Ital. reg. cap. c. 4, MG. Cap. I. 191 f.

4) *Brunner* II. 229.

5) *Kalund* in *Paul*'s Grundr. d. German Philol. 1. A. II. 2. 249, 2. Aufl. III, 451.

Transportdiensten noch denselben Wert bei wie dem Dienst im offenen Felde. Das Edictum Pistense von 864 verbietet den Grafen und sonstigen öffentlichen Beamten widerrechtliche Eingriffe in den Vermögensbestand ihrer Gauleute, des besonderen noch das Wegnehmen von Pferden, weil diese sonst nicht fähig wären »hostem facere et debitos paraveredos secundum antiquam consuetudinem nobis exsolvere«.

Wenn überhaupt in jener Zeit von öffentlichen Pflichten die Rede sein kann, so ist das am ehesten bei den im Vorhergehenden geschilderten Verhältnissen der Fall. Der einzige Rechtsgrund, demzufolge diese Dienste geleistet werden müssen, ist der dem König geleistete Fidelitätseid. Und der König ist eben für die Auffassung jener Zeit der alleinige Träger der öffentlichen Gewalt.

Um die verschiedenen Arbeitsleistungen, die so im engeren Sinne als servitium regis zu bezeichnen sind — in der weiteren Bedeutung umfaßt das Wort Königsdienst auch Abgaben und Naturalleistungen aller Art — nochmals zu überblicken, so waren es in erster Linie militärische Dienste zur Verteidigung des durch Angriff bedrohten Vaterlandes (lantweri, wactae), die als allgemeine, gleiche Pflicht aller bestehen blieben, als der Dienst in der mobilen Armee nur noch Pflicht der Lehnsträger des Königs war. Die Leute, die im Kriegsfall als Besatzung für Befestigungen eingezogen wurden, mußten auch im Frieden an den Befestigungsanlagen arbeiten. Die Verkehrswege, vor allem die Brücken, wurden ebenfalls durch öffentliche Dienste der Untertanen unterhalten. Endlich wurden diese — ebenso wie einst im römischen Reiche — für die Beförderung des Königs und der öffentlichen Beamten nutzbar gemacht.

Nicht alle diese »Dienste« freilich waren Arbeitsleistungen. Wenn bloß ein veredus gestellt werden mußte, mußte niemand zur Begleitung mitgegeben werden. Und das unterblieb offenbar ziemlich häufig. Denn es bestehen Bestimmungen für die Empfänger von veredi, die die Rückgabe unterlassen oder durch Fahrlässigkeit den Verlust oder Untergang der Tiere verschuldet haben. Das ist doch wohl nur möglich, wenn das Pferd ohne Begleitung mitgegeben wurde [1]).

---

1) Praeceptum pro Hispanis 844. MG. Cap. II. 259 c. 1: Si autem hi, qui veredos acceperint, reddere eos neglexerint, et eorum interveniente neglegentia perditi seu mortui fuerint, secundum legem Francorum eis, quorum fuerunt, sine dilatione restituantur vel restaurentur.

Auch wenn ein paraveredus gefordert wurde, war die Absicht des Empfängers lediglich die, durch ein weiteres Pferd die Beförderung zu beschleunigen und zu erleichtern, der Besitzer des Pferdes oder sein Knecht ging nur »en qualité de conducteur« (*Guérard*) mit. Aber immerhin war die Arbeitskraft des Begleiters für die Dauer der Reise ihrer normalen Bestimmung entzogen [1]).

II. Abschnitt.

Genossenschaftliche Dienste.

Jede Genossenschaft hat gemeinsame Interessen, setzt sich gemeinsame Zwecke, deren Kosten aus Beiträgen der Genossen gedeckt werden müssen, wenn sie nicht durch deren persönliche Arbeit erfüllt werden. In den bäuerlichen Genossenschaften des Mittelalters wird man von vorneherein nicht anders erwarten, als daß Arbeiten, die im Interesse der Genossenschaft nötig werden, von den Mitgliedern selbst geleistet werden [2]). Wie tief dieser Grundsatz noch heute in den Anschauungen der deutschen Bauern begründet liegt, hat sich erst in jüngster Zeit aus Anlaß der großen Ueberschwemmungen in Schlesien wieder gezeigt. In der Gemeinde Altmohrau (Kreis Habelschwerdt) verweigerten sämtliche 27 Gemeindemitglieder die Zahlung der außerordentlichen Wassersteuern und erklärten sich dafür in einem Schreiben an den Landeshauptmann bereit, die Ufer selbst wiederherzustellen [3]).

In der mittelalterlichen Markgenossenschaft nimmt das Princip der Mitarbeit der Genossen für gemeinschaftliche Zwecke eine bedeutungsvolle Stelle ein. Denn sie dient der Erfüllung von Zwecken, die in der Neuzeit zu einem guten Teil Aufgaben des Staats und anderer über der modernen Gemeinde stehender Verbände geworden sind.

Die Markgenossenschaft des Mittelalters fällt entweder zusammen mit der Gesamtheit der in e i n e m Dorfe begüterten und wohnenden Bauern oder sie umfaßt mehrere Dorfverbände zugleich. Wenn wir zunächst den ersten, einfacheren Fall annehmen, so ergibt sich für unsere Darstellung der Vorteil, daß wir leichter einen Ueberblick über die Gesamtbelastung der bäuer-

---

1) *Guérard*, Polytyque de l'abbé Irminon de St. Germain I. 819.

2) *Heusler*, Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1885|86. I. 297.

3) Berliner Tageblatt vom 3. Januar 1904.

lichen Wirtschaft durch genossenschaftliche Dienste überhaupt gewinnen.

Die Markgenossenschaft des Mittelalters ist in erster Linie — wie die germanische civitas im großen — eine Rechts- und Friedensgemeinschaft. Wie die Volksgenossen der civitas sind daher die Markgenossen verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen, wenn nötig, das Recht zu weisen, vor allem auch das Gericht in der Vollziehung des Urteils zu unterstützen. Der Polizeidienst ist ebenso auf die Dienstleistungen der Genossen basiert, wie dies in der germanischen civitas der Fall war [1]).

Entsprechend den kleineren Verhältnissen verbindet das tägliche Leben die Markgenossen mit der Zeit enger untereinander, als dies in jener größeren Gemeinschaft vielleicht je der Fall gewesen. Daher verlangen nicht nur der Schutz der gemeinen Mark gegen Waldfrevel, die öffentliche Sicherheit und der Dorffrieden, sondern auch die Sicherheit jedes einzelnen Genossen und der Friede seines Hauses jederzeit die Hilfsbereitschaft der Nachbarn [2]). Zur Pflicht den Rechtszustand wahren zu helfen, kommt die nachbarliche Beistandspflicht.

Ein ähnliches Nebeneinander von Pflichten läßt sich deutlich erkennen bei den Bestimmungen über markgenossenschaftliche Feuerpolizei. Dem vom Feuer bedrängten Genossen muß geholfen werden, darum müssen alle herbeieilen und löschen helfen. Aber auch die Allgemeinheit, das ganze Dorf ist bei jedem Brande in Gefahr. Es ist darum in aller Interesse, daß es gelingt, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken. Darum müssen die Löscharbeiten möglichst bald begonnen werden. Strenge Strafen treffen daher den Brandbeschädigten, der das Feuer in seinem Hause nicht so-

1) *Maurer*, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856. p. 189 f.

2) W. Mayenburg, Oest. W. V. 171. 18. Umb lötter und freihart, die den leuten in ihre heuser geent über ihren willen, die die leut umb gab nötten wöllen, da soll ain nachpaur dem andern zutretten und dem andern helfen. — W. Rattenberg, Oest. W. II. 112, 29: Wenn einer im Haus durch unverschämte Bettler belästigt wird, dann sollen ihm die Nachbarn »mit gewerter hand zu hilf komen, den nottädinger guetlichen abweisen; wo das nit helfen (tet), ine ermanen, mit inen zu der herrschaft geen oder sich gefangen ze geben; wolt er des kains thuen, so solten sie ine gwöltigen und zu gerichts handen bringen, wie sie der kunnen bekomen; ob er sich aber zu wöhr stellen, und si ine krump und lamp oder gar zu todt schliegen, so sollen si es aber gegen der herrschaft auch meniglichen onentgolten sein, allain gegen gott verantwurten si es; darzue sollen edl und unedl, reich und arm, niembt ausgeschlossen verholfen sein«.

fort »beschreit« oder gar seine Sachen austrägt, ehe er es beschrieen hat[1]). Für Schaden, der anderen erwächst, weil der Genosse, in dessen Haus es brennt, nicht rechtzeitig Feuerlärm gemacht hat, muß dieser aufkommen. In Fällen der Not müssen also alle Nachbarn dem gefährdeten Genossen beispringen, aber zugleich muß e r das Interesse der Allgemeinheit wahren helfen.

Ganz selbverständlich ist es, daß alle Genossen zur Hilfsleistung bereit sind, sobald für irgendwelche Sachen, die im Gesamteigentum aller stehen, Gefahr im Verzug ist. Die Verpflichtung zur Feuerfolge bei Bränden im Allmendwald ist bekannt [2]). Im Hochgebirge ist der Grundbesitz der Genossen durch die Fährlichkeiten der Jahreszeiten und der Witterung noch besonders bedroht [3]). Wenn eine »lähn« (Lawine) losgeht, müssen daher in

---

1) W. Stans, Oest. W. II. 169. 5: Item ob ain prunst aufkäm ainem in sein haus und gemächen, der soll das beschreien, alsbald er dessen gewar wiert, und soll seines guets nicht austragen. Tuet er das und hat das feur laut beschrirn: auf auf, lieben nachpaurn! es print in meinem haus! so ist er seinen nachpaurn oder dem gericht, noch niemant nichts darumb schuldig; tät aber ainer oder ains das nicht, und beschrir das feur nicht, als vorsteet, und trieg sein guet aus, der ist schuldig, allen schaden abzutragen und zu piessen. — Aehnlich bestimmt W. Weer, Oest. W. II. 172. 9 . . . tät aber ainer das nicht und trueg aus und beschreiet das nit, so dan nach derselben prunst ainer oder mer auch schaden beschäch, den ist er verfallen umb ir schaden und dem gericht zween und funfzig phunt perner. — W. Bruneck, Oest. W. V. 483. 5: Item, wann ein feur in einem hause aufkumbt und wurd es offenlich beschrirn von dem wirt im hause oder von andern, die im hause sind, e e dann das feur über das dach kumbt, so ist er der herschaft chain pen schuldig; kumbt aber das feur über das dach, so ist er vervallen L ℔ perner. — W. Rum 1540, Oest. W., II. 219. 6: Item ob auch ain feur in ainem haus aufkäm, so soll derselb oder desselben leute von stund an ain geschrai machen, d a m i t m a n b e i z e i t m u g g e r e t t e n; ob aber das nit geschäch, und was schaden daraus geschech, darumb soll derselb verfallen sein. — Nur die dem unmittelbar Beschädigten zunächst wohnenden Nachbarn durften, weil für sie die Gefahr bei einer weiteren Verbreitung des Feuers am größten war, daran denken, die eigenen Sachen zu retten. W. Kematen, Oest. W. II. 260. 18. 2 H. 14 Jhs. ob ain feur aufgieng, das niemant außtragen soll, dann die negsten drei heuser unten und oben, die andern sollen zuelaufen und sollen helfen reten und welcher das nicht tät, der wär komen umb 5 pfunt.

2) *Maurer*, Markenverfassung 188.

3) W. Taufers 1568, Oest. W. IV. 114. 30: So ver man aus wasser- oder feursnot oder ander beweglicher ursach, davor gott der herr sein und bewaren well, den gloggenstraich, die gemain in der eil zu berueffen, verursacht, soll ieder nachpar in der gemain von stund an zu erröttung desselben am platz, oder wo die notturft erfordert, erscheinen und wer darin ohn bewegliche ursach außbleibt, soll umb ain gulden gephendt werden. — W. Graun 1617, Oest. W. III. 335. 24: . . . wann mer ain . . .

den Gemeinden der tirolischen Hochtäler alle Mann auf sein, um zu verhindern, daß sie einen andern Weg nimmt als durch den »runst«, die, eine öde Talrinne, jedes Jahr von neuem so hergerichtet werden muß, daß die zu Tal gehenden Erd- und Schneemassen kein Hindernis und keinen Ausweg finden *(Tschengels)*. Außer zu den Notstandsarbeiten werden die Gemeindegenossen hier zu regulären Arbeiten herangezogen, die zu Prohibitivzwecken nötig werden.

Der reguläre Arbeitsbedarf der mittelalterlichen Markgenossenschaften ist auch sonst recht beträchtlich. Die für die tirolischen Gemeinden wichtigsten Arbeiten faßt das Dorfbuch von *Morter* zusammen als »die vier g m a i n a r b e i t e n in jar: erstlichen ain der Etschwall, die ander an der Etsch, die dritt an der alb, und noch aine an gemainen weg auf all zufall« [1]).

Tille setzt für Arbeit am Etschwal schlechtweg Arbeit an den Wälen. Das ist richtig, denn die Instandhaltung der Wäle (Wal vom rom. aquale) aller Art war für die Tiroler Gemeinden besonders wichtig. So wasserreich die Hochtäler der Alpen zu allen Zeiten des Jahres sind, so schwierig ist doch eine regelmäßige Wasserversorgung. Oft ist es überhaupt nicht möglich, des reißenden Elementes Herr zu werden. Da nehmen denn in den tirolischen Weistümern die Bestimmungen über die Herstellung und Instandhaltung der Wäle, Tragwäle, Brunnen und Wasserleitungen einen breiten Raum ein. Auch der Mühlbach wurde von der Gemeinde »gepaut und ausgeschöpft«. Die Gemeinde Gaiss hatte dafür einen »gemainen pflueg« [2]), zu dessen Bedienung die

---

hochgewiter anfallen thuet, also daß zu besorgen, der pach möchte außprõchen, so sollen die dorfmaister und fünfer bei nächtlicher weil ir fleissigs aufsechen und guet acht haben, darmit man dem gwalt zeitlichen firkumen und schaden verhiet werd, und ob si hilf bedörfen, soll man inen gehorsamb sein. — W. Tschengels, Oest. W. IV. 181. 30: Sobalt die lähn, so Gott gnädig verhieten wolle, anfalt, hat die ganze gmain sich auf den runst zu begeben und auf alle mögliche gröde nach einzulaiten und zu erhalten, darbei aber kein aignes oder particulär intreße zu schaden der gmain oder aines dritten nicht zu suechen, allermaßen dann sollicher runst alle johr der gröde nach (in gerader Richtung) außzustöcken und zu eröffnen ist .... — Zu »lähn« vgl. *Schmeller*, Bayr. Wb. I. 1399. *Schöpf*, Tirol. Idiotikon 364.

1) W. Morter, Oest. W. IV. 228. 5: Vgl. *Tille*, Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues. Innsbruck 1895.

2) W. Gaiss V. 507. 20: es solle jerlichen . . das mülpächl ungever umb Michaeli, wo nit zwo-, doch wenigist ainmahl , mit dem darzue verhandnen gemainen pflueg aufs fleissig- und tiefist gepaut und ausgeschöpft, und zu dem ende die ge-

Bauern, »so gemeend vich haben« (Zugvieh, spannfähiges Vieh) ihre Gespanne stellen mußten.

Die zweite Gruppe von Gemeinarbeiten (*W. Morter:* arbait an der Etsch) bezieht sich auf Bauten zur Sicherung der Flußufer, die in Tirol ganz allgemein »archen« (vom lat. arceo) heißen. Der Archenbau gab Anlaß zur Bildung von besonderen Arbeitsgenossenschaften, auf die wir später zurückkommen werden.

Die Gemeinarbeit an der alb war besonders im Frühjahr notwendig, da die Weide den Winter über und noch mehr zur Zeit der Schneeschmelze oft starken Verwüstungen ausgesetzt war. Ehe das Vieh hinauf getrieben werden konnte, mußten die Viehwege und Stege hergerichtet werden, und die Weide selbst mußte jedes Jahr, »sobald es äpper ist und vor das vich außgehet«, geputzt und geräumt werden [1]). In Mieders mußte die Nachbarschaft außerdem noch auf der gemeinen Weide einen Zaun oder Graben machen, »damit die stier und jungen kalbelen in schlegen nit untereinander gehen« [2]). Ganz von selbst versteht es sich, daß ein Jeder so schnell als möglich zur Hilfe herbei eilte, wenn das Vieh, der wertvollste Besitz jeder Wirtschaft, auf der Alb in Gefahr kam, sei es, daß es von einem schlimmen Wetter überrascht wurde [3]) oder daß gar Wölfe in die Herden einfielen [4]).

---

main, insonderheit die paurn, so gemeend vich, es seie ross oder oxen, haben, hierzue durch die dorfmaister angewisst werden.

1) W. Holzgau, Oest. W. III. 128. 6. — W. Flirsch III. 246. 31: Eh vor diser viehausloß geschiecht, sind die viehwege und stege gut herzurichten, welches der dorfmeister zu besorgen und öffentlich kund zu machen hat. W. Elbigenalp. III. 122. 38: Damit . . . die gemainen ehehäften und vichwaiden durch die iberlegte stain (Steinschläge sind während der Schneeschmelze bes. häufig) und iberzognes cemmat (Gestrüpp?) nit mehr also minieret werden, wie es sich de facto befunden, *sollen sie* fürters öfters geraumbt und geputzet werden. *Der dazu Aufgebotene soll*, es mag hernach ain, zwai oder drei tag erfordern, dessen keines wegs zuwider haben.

2) W. Mieders, Oest. W. II. 271 note.

3) W. Reschen, Oest. W. III. 326. 5: Wenn eine ungünstige schneewitterung beim vieh im berge einfallen oder ein wildes thier unter das vieh kommen sollte, so sollen den hirten und schäfern leute in hinlänglicher anzahl nach maas des bedarfes eilfertigst zugeschiket werden, und ieder, der hierzu nach der rod aufgebothen wird, hat sich keinerdings zu widern, sondern seine hilfe bestermassen und schleunigst zu leisten.

4) W. Kufstein, Oest. W. II. 18: Wann man auf des pern, wolf, lux, wiltschwein und dergleichen schedliche thier gejaid aufpeut, das alsdann ain jeder auf seie und an das gejaid ziehet. *Es ist bezeichnend, dass erst so junge Weistümer* (W. Reschen stammt von 1794, W. Kufstein aus dem Anfang des 17. Jahrh.) *Bestimmungen über*

An letzter Stelle nennt das Morterer Dorfbuch unter den Arbeiten »noch aine an gemainen weg auf all zufall«. Der letzte Zusatz bezieht sich offenbar darauf, daß Wege und Straßen nur in Ausnahmefällen durch Gemeinarbeit im Sinne von gemeinsamer Arbeit der Genossen hergestellt wurden. Für gewöhnlich war jeder einzelne für die Erhaltung der Wegstrecken, die über sein Grundstück oder daran entlang führten, verantwortlich. Nur wenn der Schaden so groß war, daß seine eigenen Arbeitskräfte nicht mehr ausreichten, konnte er die Hilfe der Genossen beanspruchen [1]). Es machte dabei keinen Unterschied, ob es sich um einen Feldweg oder des Reiches Straße handelte.

Wenn ein solcher Weg von einem Zaun gekreuzt wurde, mußte der, der den Zaun errichtet hatte, gleichzeitig dafür sorgen, daß der Zaun, wenn nicht geöffnet, so doch überstiegen werden konnte [2]). Diese Verpflichtung zeigt deutlich, auf welche Weise diese Wegebaulasten entstanden sind. Ursprünglich ist der Inhaber eines Grundstücks nur verpflichtet, seinen Nachbar oder auch mehrere Genossen über einen Teil seines Besitzes gehen und fahren zu lassen. Bei manchen dieser »Wege« wurde mit der Zeit ein Mindestmaß von künstlicher Anlage wünschenswert, schon im Interesse des Inhabers des belasteten Grundstückes. Denn je besser der Weg, desto weniger sind die Benützer genötigt, bei nassem Boden vom Wege abzuweichen. Es war daher ganz natürlich, daß Jeder für

---

Beistandspflichten der in Rede stehenden Art enthalten. Früher brauchte man dafür keine Vorschriften.

1) W. Hefenhofen, *Grimm* V. 128. § 35: Wo landstraßen zwüschend güeteren hingond und dieselben landstraßen geprästhaftig werdend, da sollend die anstößer die einanderen helfen machen. Ob aber groß schlipfinen oder ander landpresten kemend, so söllend in ein gemaind die helfen machen . . . — W. Magdenau, *Grimm* V. 190. § 27 f. Wo ainer guot hat, das an des richs straß stoßet, der sol die straß buwan und machen, das si iederman wol mug riten und gon. Und ob er das nit tuot, so mag ietlicher und welcher wil, den hag ufbrechen, wederthalb er wil, und faren durch korn, durch höu und was da ist, und enethalb wider umbher, und ouch die heg ufbrechen, das er damit nit fräfnet, noch wider rechtz tuot . . . Wo zwaier guter an des richs straß zämen stoßent, da sol ietwedra tail die straß von sinem guot machen siben schuo wit, und wär dazwischent me ze machen, das sol die gemaind tuon und machen. Beschäch aber deheinost, das wuotgessinen (wütende Wassergüsse) oder erdbruch kämint, davon ain weg verschlipfti, den sond gmain nachburen dem helfen machen und wider ze buw bringen, wenn er si dazuo berüft.

2) W. Peitingau, *Grimm* III. 654. § 62: Alsbald er dan den ackher zugesät, so soll er die gassen paid verzäunen, und sol ein gute stigel machen, daß ein jeglicher mann oder frau mit einem sack wol darüber steigen mag.

sich für den Teil des Weges aufkam, der über sein Land ging, und es ist auch nicht weiter zu verwundern, wenn selbst die einzige interlocale Verkehrsader des Mittelalters, »des reichs strass«, soweit sie durch Dorfgemarkung führte, durch Baulasten der Anlieger unterhalten wurde.

Führte ein Weg über die gemeine Mark, so fiel die Baulast natürlich der Gesamtheit zu[1]).

Brücken wurden fast immer von allen Genossen gemeinsam gebaut[2]). Doch konnte es vorkommen, daß ein Steg, der beide Ufer auf dem Grundbesitz eines Bauern berührte, von diesem in Stand gehalten werden mußte[3]).

Im Gebirge gibt es außer Feldwegen und Dorfstraßen noch andere Anlagen, die den Wirtschaftsbetrieb erleichtern können. Wenn bei solchen alle gleichmäßig interessiert sind, wird zu ihrer Herstellung ebenfalls zur Gemeinarbeit aufgeboten. Auf diese Weise wird in Nassereien alljährlich die »haubtheiriße« (Riese = eine Einrichtung, um Holz und andere Lasten zu Tal zu bringen) in Stand gesetzt, und wenn das Heu zu Tal gezogen wird, muß die ganze Gemeinde helfen[4]).

Die Markgenossenschaft ist nicht blos eine Gemeinschaft zur Wahrung von Recht und Frieden und als Eigen-

---

1) W. Sarntheim, Oest. W. V. 274, 36: Es solle auch ain ieder gesessner gerichtsman für sein hofmarken weg und steg machen und in gueten wirden halten, wie von alter her komen ist . . . Dann in wäldern und auf der gemain sollen die nachpern alle mit ainander zu machen und die weg zu bessern schuldig sein, wie von alter herkomen . . . .

2) W. Naturns, Oest. W. V. 22, 1: Ittem, wann man die holzprugken oder den Etschwall machen will, das solt man am suntag vor der kirchen berueffen, und so man die glocken leidt zum dritten mall, und so soll aus ieden haus ein redlich mensch da sein, das woll arbaiten mag.

3) W. Mieders, Oest. W. II. 273, 1: die pruggen unter dem Muntes soll Paul Prunner wegen aines flecks in der örlau machen, und den gatter darbei Valtin Wiser auch wegen aines flecks grunts in der örlau.

4) W. Nasserein, Oest. W. III. 256. 21: wegen der gmainen haubtheirißen ist von gmainswegen hiemit beschlossen worden, nemblichen, wann die zeit des heiziechens verhanden, solle man aigentliche anstalt machen, vor der kirchen offentlichen zu ieder menigelichs nachricht außriefen lassen, auf welichem tag die anstalt gemacht; und welicher auf gedachten rißen . . . hei zu ziechen hat, den meerern thail nit rißen helfen wurde, dem solle durch den verordneten gerichtsfronboten von gmainswegen auf selbigen riß das hei zu ziechen auf vierzechèn tag lang genzlichen abgestelt und verpoten sein. *Auch* W. Elbigenalp, Oest. W. III. 122. 10: *rechnet unter die grossen Gemeindsarbeiten ausser* archgepeus *noch* riß- weg- und straßmachen, uch waidpuzen und dergleichen.

tümerin der Allmende und in sofern, als sie auf wirtschaftlichem Gebiete gegenüber den particularen Sonderinteressen das öffentliche Interesse wahrt, eine Wirtschaftsgenossenschaft, sie ist im Mittelalter auch eine religiöse Gemeinschaft. Daher finden wir auch in den verschiedensten Gebieten Deutschlands die Auffassung vertreten, daß der kirchliche Dienst nichts anderes als Gemeindedienst sei. Wie zur Gemeindearbeit wird auch zu den Kreuzgängen angetreten[1]).

Entsprechend der Mehrheit von Zwecken, denen die mittelalterliche Markgenossenschaft zu dienen berufen ist, nimmt sie die Arbeitskraft ihrer Mitglieder nach den verschiedensten Richtungen in Anspruch. Als Rechts- und Friedensgemeinschaft verlangt sie nicht nur Teilnahme an der Rechtssprechung, die der einzelne eher für sein gutes Recht als für seine Pflicht halten mochte; der gesamte Polizeidienst wird durch Dienste der Genossen geleistet. Ruhe und Ordnung im Dorfe zu wahren, die Friedensstörer zu verfolgen und zu ergreifen, jedem Nachbarn beizuspringen, wenn er in seinem Hause durch aufdringliches Volk belästigt wurde, zu retten und zu helfen, wenn die Elemente den Besitz eines Genossen oder die gemeine Mark bedrohten, war Pflicht eines Jeden. Lange Zeit genügte das Solidaritätsgefühl der Markgenossen, das Bewußtsein, daß man seinem Nachbarn zur Hilfe in der Not verpflichtet ist, um die Befolgung dieser Pflichten zu gewährleisten. Erst in späterer Zeit wurde es notwendig, diesen Forderungen der Sitte durch gesetzliche Bestimmungen Nachdruck zu verleihen.

Aehnlich mag es bei den genossenschaftlichen Diensten der Fall gewesen sein, die man unter dem Wort der tirolischen Weistümer »Gemeinarbeit« zusammenfassen kann. Es sind das zum kleineren Teil Arbeiten auf dem im Gesamteigentum der Genossen stehenden Grund und Boden (Arbeiten auf der gemeinen

---

1) *Tille* a. a. O. pag. 166. — W. S. Peter (Schwarzwald), *Grimm* I. 353, 42: uß iedem huß sol ein erber bot gan, wan man mit dem crütz gat, den ein lutpriester für gut nimpt. — W. Cappel bei Achern (Baden), *Grimm* I. 417: Item so man mit den crützen gat, so sol uß iedem huß ein mensch mit gon, das da opfferbar ist. Beschicht das nit, so verfellet derselbe der kirchen ein pfunt wachs, und daran soll man nützit schencken. — W. Langtaufers, Oest. W. III. 341: . . . daß man gott umb alle gnaden und gaben sich demietig und danckparlich solle einstellen umb bitttäg oder kreuzgeng und wan man mit kreitz zu gehn pietet, solle von ieder ehe ain persohn mit kreutz gehn, welcher aber ungehorsamb erfunden (sic!), solle gepfendt werden . . . .

Weide). Wichtiger sind die von allen Genossen ausgeführten Arbeiten, die erst eine zweckmässige Wirtschaftsführung für den einzelnen ermöglichen: Wasserversorgung, Bau von Wegen und Brücken. Die Sicherung der Flußufer durch Archen kam zunächst den Inhabern der am Wasser gelegenen Grundstücke zugute. Eine größere Ueberschwemmung konnte aber den gesamten Bestand an Feldern bedrohen. Alle diese Arbeiten wurden ebenfalls ohne Zweifel von allen lange Zeit bereitwilligst getan, ohne daß ein gesetzlicher Zwang bestanden hätte. Ich kenne keine bessere Veranschaulichung für diesen Zustand des selbstverständlichen Zusammenarbeitens aller und für seine Motive als den Eid, den noch im 15. Jahrh. in Breitenbach (Hessen) neu aufgenommene Genossen schwören mußten: »er sal unsern rechten hern geloben truwe unde holt zu syne unde iren schaden zu warnen, zu tag und zu nacht, unde welche zyt en des noid sy; he sal daß selbe geloben den nackeburn unde dem lantmann, he sal auch geloben, daß he wolle buwen wege und stege mit andern sin(en) nackeburn, alleine kan er nicht vele gemachen«[1]).

Es ist selbverständlich, daß der neue Genosse auch seinen Nachbarn hilft »iren schaden zu warnen zu tag und zu nacht« und daß er mit ihnen für die öffentlichen Bedürfnisse arbeitet, denn »alleine kan er nicht vele gemachen«; ohne daß die allgemeinen Bedürfnisse der Sicherheit und des Verkehrs (wege und stege) befriedigt werden, ist seine Existenz gar nicht möglich. Solange diese Solidarität der Interessen allen bewußt blieb, war eine gesetzliche Regelung der in Rede stehenden Pflichten entbehrlich. In der Tat sind die Weistümer, aus denen unsre Kenntnis über Gemeinarbeit u. s. w. geschöpft ist, ohne Ausnahme sehr jung, und wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte, daß die einschlägigen Bestimmungen ihre Ausführlichkeit nur dem Schwinden des genossenschaftlichen Geistes verdanken, so würden einige wenige Belege aus den Tirolischen Weistümern genügen[2]).

---

1) *Grimm* III. 355.

2) W. Elbigenalb, Oest. W. III. 122. 20: dieweilen *bei den grossen Gemeindsarbeiten* aine große unordnung und nachläßigkeit vermörket, indeme oftmahls kaumb fünfzehn biß zwainzig personen darbei zugegen erfunden, *wurde beschlossen*, daß sodann auß iedem also aufgebottnen hauss das stärkste darzu zu gehen schuldig.... — W. Haimingen, Oest. W. III. 66. 5: dieweil bißhero von jar zu jarn in den gemainen aufpoten, es sei zum wög, prunnen machen oder anderwerts, gar schlechter gehorsam verspirt, auch iheweils durch wolangesessene nachpern schlechte pueben oder mäd-

Es leuchtet ein, daß es sich hier um zwei grundsätzlich verschiedene Arten von genossenschaftlichen Diensten handelt. Im Gegensatz zu den Polizei- und Sicherheitsdiensten, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, kommt jene andere Gruppe von Diensten, die wir unter dem tirolischen Wort »gemeinarbeit« zusammengefaßt haben, nur solchen Genossen zugute, die eine eigene Wirtschaft haben. Ursprünglich, solange die Markgenossenschaft identisch war mit der Gesamtzahl aller im Dorfe ansässigen Hauswirte, bedurfte die Frage, w e r zu den genossenschaftlichen Diensten verpflichtet war, keiner besonderen Regelung. Alle Genossen mussten in gleicher Weise mitarbeiten. Der Stand des einzelnen machte dabei keinen Unterschied. Wenn in Nauders Archen gebaut werden, sollen »alle hauswirt, edl und unedl, dahin komen mit ihren hacken, und welliche edlleut mit hauen und mit gumpfen an ir arbeit geent, sollen daran arbeiten, welche edlleut das aber nicht tuent, die sollen der arbeit daran vertragen und iberhoben sein, aber mit andern iren waffen sollen sie dannocht darzue komen«[1].

Das wurde erst anders, als in den deutschen Landgemeinden Leute Eingang fanden, denen nicht mehr volles Genossenrecht erteilt wurde, Handwerker und Tagelöhner, die kein eigenes Feld bebauten, unter Umständen nicht einmal im eigenen Hause wohnten. Sie sind unter dem Namen Kötter, Brinksitzer, Beisitzer, Tauner (nicht, wie man vermuten könnte, von tafern, sondern von tagwen = tagwerk) in ganz Deutschland nachzuweisen[2]. Daß sie zu Polizei- und Sicherheitsdiensten (Gerichtsfolge, Feuerfolge u. s. w.) genau so wie die Markgenossen verpflichtet waren, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit lag ja auch in ihrem Interesse. Und in den meisten Fällen handelt es sich hier um rasche Hilfe in der Not, bei der es ziemlich belanglos ist, ob der einzelne dabei einer rechtlich festgelegten Pflicht gemäß handelt, oder ob er gegen ein Gebot der Sitte verstößt, wenn er den Nachbar im Stiche läßt.

Anders bei der Gemeinarbeit. Die alten Markgenossenschaften verwandelten sich durch den Ausschluß der Tauner in Nutzungsgenossenschaften. Die Nutzung der gemeinen Mark blieb

---

len darzue geschickt, *soll künftighin* ain ieder nachper selbs persohnlich oder durch ainen taugenlichen starken knecht zu rechter stunt erscheinen . . . .

1) W. Nauders, Oest. W. III. 315. 10.

2) *Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht I. 607 f. *Heusler*, Institutionen des deutschen Privatrechts I. 289.

den alten Markgenossen vorbehalten. Arbeiten, die allein diesen zugute kamen, mußten natürlich auch von diesen allein getan werden. So teilt z. B. noch heute die Fronordnung der Gemeinde Bretzwil[1]) die Fronen in Fronen erster und zweiter Klasse. In die erste Klasse fallen die Fronen an den Waldwegen der Gemeinde und die an den Gemeindeallmenden. Diese »sind einzig den Ortsbürgern, so die Gemeindenutzungen genießen, überbunden und sollen von denselben zu gleichen Teilen getragen werden«. Zum Putzen und Räumen der Albweide sind daher nur die »so albsgerechtigkeit haben und die alb genießen wollen« [2]), »so vich aufkern« [3]) verpflichtet.

Auch an anderen Anstalten, die durch Gemeinarbeit hergestellt wurden, waren gewisse Gruppen unter den Dorfgenossen vorwiegend oder ausschliesslich interessiert, so besonders die Besitzer von Wiesengrund an der Instandhaltung der Wäle. Darum sollen in Perfuchs die Wäle durch diejenigen, so »die rod darinnen haben, geschöpft, gemacht und die notwendigen rinnen darzue gericht« werden [4]); in Naturns sollen zum Walbau alle aufgeboten werden, »so daraus wässern« [5]). Ein Bauer, der Wiesen besitzt, hält natürlich Vieh. In den meisten Gemeinden waren daher die, die aus dem Wal wässern, dieselben wie die, die Albsgerechtigkeit haben. Darum bestimmt auch W. Oberlana [6]), daß schuldig sind, den wal zu machen »alle, die äcker und wisen, oder vich für den hirten haben zu schlagen«.

Während also die Gerichts- und Sicherheitsdienste zweifellos zu allen Zeiten von allen Einwohnern des Dorfes geleistet werden mußten, sind zu den Herstellungsarbeiten nur diejenigen verpflichtet, für deren Wirtschaftsführung sie von Bedeutung sind. Nur wer die Nutzungen einer Albweide, eines Wals etc. genießt [7]), wird zu den Arbeiten herangezogen, die notwendig sind, um diese Nutzungen in ihrem Bestand zu erhalten.

Zum kirchlichen Dienst ist offenbar jeder Vorsteher eines Haus-

---

1) Durch die Gemeindeversammlung B. genehmigt 19. X. 1873, im Druck erschienen Liestal 1874.

2) W. Tarsch, Oest. W. IV. 288. 17.

3) W. Mauren, Oest. W. II. 292. 13.

4) W. Perfuchs, Oest. W. III. 206. 35. rod, rodel (rotulus) Register = die, die im Nutzungsregister eingetragen sind, die die Nutzung darin haben.

5) W. Naturns, Oest. W. V. 21. 20.

6) W. Oberlana, Oest. W. V. 155. 1.

7) Vgl. auch *Tille* a. a. O. 164.

halts verpflichtet, selbst zu erscheinen oder einen Boten zu schicken. Nach den oben citierten Weistümern muß ein Mann erscheinen »uß iedem huß« [1]) oder »uß ieder ehe« [2]).

Es wurde schon zu Beginn dieses Abschnittes daran erinnert, daß durchaus nicht immer Dorfverband und Markgenossenschaft zusammenfielen. In vielen Fällen war eine Mark im Besitz von mehreren Dorfschaften. Alle, die in dieser gemeinsamen Mark Wunn und Weide genossen, wurden natürlich zu den Markfronden herangezogen. Sie alle mußten die Mark schützen gegen Feuers- und Wassersnot, sie mußten böswillige Eingriffe in den Bestand der Mark verfolgen und zur Anzeige bringen, sie mußten endlich zu den in der Mark notwendigen Instandsetzungsarbeiten ihre Arbeitskraft stellen.

Gemeinsamer Grundbesitz mehrerer Dörfer war aber nicht der einzige Anlaß zu einer Arbeitsgemeinschaft über den einzelnen Dorfverband hinaus. Die Weistümer des späteren Mittelalters enthalten verschiedentlich freie Abkommen mehrerer Gemeinden mit dem ausgesprochenen Zweck, die gemeinsame Erledigung gewisser großer Arbeiten zu regeln. Die Dörfer Elmen und Klimm im Lechtal haben »wegen machung des nothwendigen archengepäus, auch anderer gemainsamben sachen halber« eine Archenwesens-verbrüderung geschlossen [3]). Der Testwal bei Mals machte soviel Arbeit, daß, »wenn si . . ains tags ainig werden, ihn ze machen«, nicht nur die Nachbarn von Burgeis und von Mals, sondern auch eine ganze Anzahl umliegende Höfe »ausserhalben der baiden paurschaften« helfen müssen [4]). Die Vintschgauer Gemeinden Stablen und Tablant »sambt iren mitverwonten, den Höfern und perkleiten (den höher gelegenen Höfen, die nicht zum Dorf gehören, Wunn und Waide aber mit den Dorfleuten genießen)« haben ein Abkommen getroffen, damit »ain ieder angeseßne und verwonter . . . sein auferlegte schuldige robatt und dienstperkait in den ehaften gemainen arbaiten, pruggen- und wassergepeuen darzustrecken wiße«. Außer den Arbeiten auf der gemeinsamen Waide (ehaften gemainen arbaiten), wird auch der Bau von Archen und Brücken gemeinsam erledigt. Jedes Dorf hat ferner bestimmte

1) W. S. Peter und Cappel, *Grimm* I. 353. 417.

2) W. Langtaufers, Oest. W. III. 341. 41.

3) Oest. W. III. 117, 27.

4) W. Ellmen und Klimm, Oest. W. III. 71 f.

Wegstrecken zu unterhalten. Wenn es grössere Beschädigungen nicht innerhalb 14 Tagen repariert, ist es dem andern Dorf zu einer Conventionalstrafe von 5 Pfund Berner verfallen [1]).

Auch sonst lassen sich in Deutschland Arbeitsgenossenschaften nachweisen, die durchaus nicht an den Dorfverband gebunden sind, im Binnenlande außer zu Vorkehrungsmaßregeln gegen Bergrutsche, Ueberschwemmungen u. dgl. zur Entsumpfung und Trockenlegung von Morasten, an der See die Deich- und Sielgenossenschaften [2]).

1) W. Staben und Tablant, Oest. W. IV. 328, 28 f. — Wo aber ainer oder der andern nachparschaft ir tail angemelten Stäbner weg auß gottsgwalt durch lähn, wolkenbruch, gerigen oder wasserguß zerrissen, zerbrochen oder verderbt wurde, so solle alsdann dieselb gemain iren tail am selben weg . . . in vierzechen tagen, den negsten nach dato solliches schadens, on lengern verzug widerumben machen und pessern, damit manglhalben des wegs niemands an seinen nutzen auf dem veld von ungewiter schaden neme, auch geferligkait des wegs an vich und leuten verhuet werde. Wo aber dieselb gemain solchen iren tail am weg in den bestimbten negsten vierzechen tagen darnach nit widerumben pessern und ganz machen wurde, damit er zum fahren gebraucht mög werden, so soll si alsdann der andern nachperschaft fünf pfund perner pueß und straff verfallen sein . . . .

2) *Heusler*, I. 296. *Gierke* I. 613 f.

Zweites Kapitel.

Grundherrliche Dienste.

In diesem Teile unsrer Untersuchung soll uns ausschließlich das für die frühmittelalterliche Grundherrschaft charakteristische Arbeitssystem beschäftigen. Es wird sich ergeben, daß diese privaten Wirtschaftsdienste auf herrschaftlichem Grund und Boden nicht — wie man allgemein annimmt — eine Neuschöpfung der organisatorischen Tätigkeit der Grundherren der fränkischen Zeit sind. Vielmehr bestanden schon in germanischer Zeit ähnliche Arbeitsverhältnisse zwischen Herren und unfreien Hintersassen. Deren Dienste waren so geartet, daß Freie, die sich seit Beginn der fränkischen Zeit in ähnliche Abhängigkeitsverhältnisse begaben, sich zu solchen Arbeitsleistungen verpflichten konnten, ohne damit der Würde ihres Standes Abbruch zu tun. Waren sie doch durch ihr bisheriges Leben an harte Arbeit gewöhnt.

Eine deutliche Anschauung von der Organisation dieser Wirtschaftsdienste lassen uns erst die Quellen des späteren Mittelalters, die Weistümer, gewinnen. Diese gehören einer Zeit an, in der die Grundherrschaft ihre einstige Bedeutung verloren hat. Aber ihr conservativer Charakter ist ja so bekannt, dass vorsichtige Rückschlüsse auf frühere Zustände keiner Rechtfertigung bedürfen.

Zudem werden uns nur solche Züge des Arbeitssystemes beschäftigen, die ihm über den Wandel der Zeiten hinaus eigentümlich sind. Veränderungen ist natürlich die quantitative Bedeutung eines Arbeitssystemes, sein ökonomisches Gewicht unterworfen. Aber es liegt auf der Hand, daß dieses für die Frage nach dem Ursprunge des Systemes gleichgültig ist. Von größter Wichtigkeit ist dagegen in dieser Beziehung alles, was wir über seine qualitative Gestaltung erfahren können. Denn mit den späteren Berichten über diesen Punkt werden wir die Richtigkeit dessen,

was wir aus den früheren Quellen, die so überaus dürftig und lückenhaft sind, erschließen, nachzuprüfen imstande sein.

Unter Großgrundherrschaft versteht man in der deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte diejenige Organisationsform des ländlichen Grundbesitzes, die, wie man allgemein annimmt, vom 8. bis ins 13. Jahrhundert über ganz Deutschland verbreitet war und für den größten Teil der Bevölkerung jener Jahrhunderte, was die Herrschaftsrechte des einzelnen an Grund und Boden, was seine wirtschaftliche Lage, was seine sociale Stellung angeht, von grundlegender Bedeutung war[1]).

Die Organisation der einzelnen Grundherrschaft denkt man sich etwa wie folgt: Vom Mittelpunkt der Grundherrschaft, vom Fronhof aus wird nur ein Teil des dem Grundherrn gehörigen Landes bewirtschaftet, das Salland, Herrenland, die terra indominicata. Um diese in weitem Umkreis zerstreut, oft in Gemengelage mit freiem Bauernland oder mit dem Besitze anderer Herrschaften, liegt das »herrschaftliche Bauernland«, die mansi (Hufen) und kleinere Grundstücke, die hospitia und accolae, mit denen Freie, Halbfreie und Unfreie beliehen sind[2]). Zweck der Verleihung ist fast immer nicht allein die Bewirtschaftung des Leiheguts, die Beliehenen sind für den Grundherrn meist ebenso wertvoll als Arbeitskräfte für den Eigenbetrieb auf der terra indominicata.

Diese Wirtschaftsdienste der auf herrschaftlichem Boden sitzenden Bauern sind es nun, die uns vorwiegend interessieren. Wann und auf welche Art wurden sie zuerst gefordert?

Die für die Erforschung des grundherrschaftlichen Betriebssystems im allgemeinen am besten geeigneten Quellen, die Polyptycha des 9. und 10. Jahrhunderts und die späteren Urbare, die Traditionsurkunden und Formeln geben uns für diese Frage nur mangelhafte Aufschlüsse. Wenn in diesen Quellen, besonders in denen der ersten Gruppe, Polyptychen und Urbaren, irgend welche Leistungen verzeichnet sind, so geschieht dies vom Standpunkt des Bezugsberechtigten aus. Darum beschränkt sich das Interesse dieser Aufzeichnungen auf quantitative Momente.

Viel wertvoller speciell für unsere Untersuchung ist eine andere Art von Quellen, deren schon oben gedacht wurde: die

1) Vgl. *Inama-Sternegg*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 346 ff.

2) *Seeliger*, Die sociale u. polit. Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Leipzig 1903, p. 41. 54.

Weistümer, sowohl die Hofrechte der zu einem Fronhof gehörigen Hofgenossenschaften als auch die Weisungen von mehr autonomen Bauerngemeinden, in denen einzelne Herren grundherrliche Rechte besitzen. Diese beiden Arten von Weistümern sind stets unter Anteilnahme aller, die an der Weisung interessiert sind, oder doch mindestens unter Zuziehung von deren Vertretern entstanden. Dieser ihrer Entstehung verdanken diese Rechtsquellen eine Frische und Unmittelbarkeit, die ihnen an sich schon einen eigenen Reiz verleihen, die sie aber auch zu einer Fundgrube von der allergrößten Ergiebigkeit machen in allen Fällen, wo es sich wie in dem unsrigen darum handelt, Einblicke in das Leben der deutschen Bauern zu gewinnen.

Wie schon angedeutet, gehören sie zum größten Teil einer Zeit an, in der die großen Grundherrschaften ihre einstige Bedeutung verloren haben. Aber in einzelnen deutschen Landstrichen hat die grundherrliche Organisation der Carolingischen Zeit längeren Bestand gehabt, so in Teilen des Schwarzwalds und manchen Gegenden des Oberrheintals. Hier sind uns einige Weistümer erhalten, die das Arbeitssystem der Grundherrschaft eingehend beschreiben.

Dann darf auch nicht übersehen werden, daß in manchen Teilen Deutschlands die oben geschilderte Organisation des Großgrundbesitzes von dem in Rede stehenden Arbeitssystem überdauert wurde. Als infolge der Verminderung des Sallandes — es wurden immer größere Teile desselben in kleine Leihegüter zerschlagen — die Wirtschaftsdienste der arbeitspflichtigen Bauern gegenstandslos zu werden drohten, da übertrugen die Grundherrn diese eigentümliche Art der Bewirtschaftung auf das durch Neubruch gewonnene Land, die Achten oder Beunden [1]). Der Wirtschaftsbetrieb auf Beundeland blieb solange dem auf Salland gleich, bis die Hofgenossenschaften — so die Gehöferschaften des Mosellandes [2]) — diesen Betrieb selbst in die Hand bekamen. Weistümer, die sich auf grundherrlichen Beundebetrieb beziehen, werden wir also auch für unsere Untersuchung heranziehen dürfen.

Die Organisation der frühmittelalterlichen Grundherrschaft hat in einem für uns wichtigen Punkte Aehnlichkeit mit dem in der

1) *Inama-Sternegg* II. 277. *Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben I. 430 f. u. 782 f.
2) *Lamprecht*, I. 438 ff.

römischen Kaiserzeit normalen landwirtschaftlichen Betrieb. *Max Weber* hat nachgewiesen, daß seit Beginn der Kaiserzeit als Regel anzunehmen ist, daß die Wirtschaft auf dem Hauptgute des Grundherren nicht mehr ausschließlich mit Arbeit der familia rustica, d. h. seiner auf dem Gute kasernierten Sklaven, sondern auch mit Frondiensten der auf Vorwerken und Außengütern sitzenden Pächter — coloni — betrieben wird [1]).

Im fränkischen Reich war der überwiegende Teil des Großgrundbesitzes in der Hand von Kirchen und Klöstern. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese am ehesten einen geordneten Wirtschaftsbetrieb einführten. Dadurch wurde ihr Beispiel von maßgebendem Einfluß auf die Organisation anderer Grundherrschaften. Bei den Einrichtungen der christlichen Kirche jener Jahrhunderte darf man fast immer annehmen, daß für sie Einrichtungen im römischen Reiche vorbildlich gewesen sind. Es läge darum nahe, bei dem Arbeitssystem der Grundherrschaft des deutschen Mittelalters an eine Uebertragung der Betriebsweise der römischen Latifundien, wie sie *M. Weber* zum ersten Male erkannt hat, zu denken. Daß man je soweit kommen wird, genau abzugrenzen zwischen, ihrem ursprünglichen Wesen nach deutschen Bildungen einerseits und Nachahmung römischer Zustände andrerseits, ist ja in allen den Fällen, wo eine Einwirkung römischer Cultur möglich ist, kaum zu erwarten. Wir werden uns jedenfalls begnügen müssen, wenn wir eine befriedigende Antwort finden auf die Vorfrage: Ist diese eigentümliche Arbeitsorganisation im deutschen Mittelalter verständlich, ohne daß man eine Uebertragung römischer Einrichtungen annimmt? Sind in den Zeiten, da die Germanen von römischer Cultur noch nicht beeinflußt sind, die socialen Verhältnisse etwa derart, daß sich schon aus ihnen heraus der später so deutlich hervortretende Gegensatz von Grundherrn und frondenden Bauern erklären läßt?

I. Abschnitt.

Die Arbeitsteilung zwischen Herren und Knechten in der germanischen Zeit.

Für die Erforschung germanischer Zustände haben wir in der Hauptsache drei Arten von Quellen:

1) *Max Weber*, Römische Agrargeschichte. Stuttgart 1891 — im letzten Capitel; *desselben* Art. Agrargeschichte (Altertum) im Hdw. d. Stw. [2] I. 57—84.

1) Die Berichte der römischen Schriftsteller jener Zeit.

2) Die Denkmäler späterer Zustände, die sich als Weiterbildungen oder Ueberreste der früheren auffassen lassen.

3) Vergleiche mit Völkern, die auf einer ähnlichen Stufe kulturellen und wirtschaftlichen Lebens stehen, die uns die Ethnologie ermöglichen soll [1]).

Da wir die Verwandtschaft späterer Zustände mit solchen der germanischen Zeit erst nachweisen wollen, kommt die zweite Quellengruppe vorerst für uns nicht in Betracht. Was die Parallelen aus der Ethnologie angeht, so darf man nicht vergessen, daß diese stets nur zur Verdeutlichung, gewissermaßen als Illustrationen herangezogen werden dürfen. Irgend welche Lücken der Berichterstatter damit auszufüllen, ist immer sehr bedenklich.

Von römischen Schriftstellern kommt für uns nur Tacitus in Betracht; denn Caesar berichtet über die sociale Gliederung, besonders über die Frage: wer verrichtet bei den Germanen die landwirtschaftliche Arbeit, so gut wie nichts. *Wittich* [2]) hat — in wichtigen Punkten im Anschluß an *R. Hildebrand* [3]) — versucht, plausibel zu machen, die magistratus ac principes Caesars seien »reiche Herdenbesitzer« und »Unternehmer des Ackerbaus« gewesen, in deren »Dienst und Auftrag« die Aermeren (gentes et cognationes hominum) durch die Not gezwungen den Acker bestellt hätten [4]). *Kötzschke* [5]) und *Rachfahl* [6]) haben die Unhaltbarkeit dieser Auslegung nachgewiesen. Die magistratus ac principes sind nichts anderes als die ausführenden Organe der über die Ackerverteilung beschließenden Volksversammlung (quantum et quo loco visum est). Für unser Problem bringt also Caesar keinen Aufschluß.

---

1) *Rachfahl*, Zur Geschichte des Grundeigentums. Conrad's Jahrb. f. Nat. und Stat. III. F. 19. Bd. 1900 pag. 161.

2) Die wirtschaftliche Cultur der Deutschen zur Zeit Caesars. Histor. Ztschrft. 1897. N. F. 43 p. 45—67.

3) *Richard Hildebrand*, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Culturstufen. Jena 1896.

4) Caesar bell. gall. VI 22: magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri, attribuunt atque anno post alio transire cogunt.

5) Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen. Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft N. F. II. Bd. pag. 269.

6) in dem oben citierten Aufsatz »Zur Geschichte des Grundeigentums« in Conrad's Jahrb. III. F. 19. Bd. pag. 1 f. 161 f.

Der Bericht des Tacitus über die Fragen, die für unsere Untersuchung von Interesse sind, ist gerade in den letzten Jahren Gegenstand lebhaften Streites gewesen. Soviel darüber geschrieben wurde, eines ist noch nirgends genügend betont worden: Tacitus bezw. seine Gewährsmänner — es bestand zu seiner Zeit eine reiche römische Literatur über die allgemein interessierenden Germanen — sie alle messen die germanischen Verhältnisse mit römischem Maßstab, sie bezeichnen die Stände der Germanen mit römischen Namen: servi, libertini, coloni etc. Jedem Leser muß es auffallen, daß Tacitus selbst fühlt, wie wenig die römischen Ausdrücke passen; er steht offenbar Zuständen gegenüber, die seinem socialen Empfinden kaum verständlich sind. Wenn wir aus Tacitus ein einwandfreies Bild von den socialen Verhältnissen des germanischen Volkes überhaupt und von der Arbeitsteilung zwischen Herren und Knechten im besonderen ableiten wollen, so müssen wir vor allem, was die römische Landwirtschaft und ihre Arbeitskräfte angeht, vollkommen klar sehen.

Es ist schon oben angedeutet worden, daß unsre Auffassung von der Beschaffenheit dieser landwirtschaftlichen Betriebe auf *M. Weber*'s Untersuchungen über die römische Agrargeschichte beruht. Als Hauptquelle benutzt *Weber* Columella »de re rustica«. Dieses Buch ist zu Lebzeiten Senecas, also vor 65 n. Chr. verfaßt[1]). Die Germania des Tacitus stammt von ungefähr 98 n. Chr. Man darf also zweifellos annehmen, daß die römischen Agrarverhältnisse, wie Tacitus sie kannte, im wesentlichen dieselben sind, wie sie Columella schildert.

Normal ist für die römische Landwirtschaft jener Zeit der große Betrieb. Aehnlich wie nach dem ewigen Landfrieden in Deutschland entstanden nach dem Aufhören der politischen Tätigkeit der possessores in Rom »Gutsherrschaften«[2]). Ein solcher Güterkomplex ist »eine Combination eines mit Arbeitern betriebenen Hauptgutes mit fronpflichtigen Bauernwirtschaften«. Diesen beiden Arbeiterkategorien entsprechen auf dem römischen latifundium die servi und die coloni.

---

1) *Schanz*, Geschichte der röm. Literatur II. 462.

2) Die für den Begriff »Gutsherrschaft« allein entscheidende Tatsache ist die, dass sich auf den herrschaftlichen Gütern neben den Bauernwirtschaften eine Gutswirtschaft befindet. *G. F. Knapp*, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter 1887. I. pag. 2.

Der Sklavenbetrieb auf einem solchen Gute ist streng militärisch organisiert. Die servi schlafen in Kasernen, essen gemeinsam, werden gruppenweise zur Arbeit geführt, nachdem sie morgens »beim Antreten« vom villicus »nachgesehen« worden. Bei der Arbeit werden sie von eigenen monitores zum Fleiß angetrieben, womöglich bis zu völliger Ermattung, damit die unruhigen Köpfe unter ihnen auf keine unnötigen Gedanken kommen (Columella). Aengstlich wird aus ähnlichen Gründen vermieden, daß die Sklaven bei der Arbeit mit freien Arbeitern in Berührung kommen. Da der Herr ein Interesse an möglichst zahlreichem Nachwuchs hat, unterliegt der geschlechtliche Verkehr der servi der Aufsicht des villicus.

Was nun die Frondienste der coloni angeht, so nimmt *M. Weber* wohl mit Recht an, schon in republicanischer Zeit sei für Fälle außergewöhnlichen Arbeitsbedarfs, also hauptsächlich für die Erntezeit, darauf gerechnet worden, »daß ihre Kinder und auch sie selbst als Arbeitskräfte für den Gutsherrn zu haben sein würden« (a. a. O. p. 244). Diese Gewohnheit war um die Mitte des 1. Jahrhunderts unsrer Zeitrechnung schon soweit eingebürgert, daß sie für den Betrieb eines großen Gutes als wesentlicher Factor ins Gewicht fiel; das geht aus Columella unzweideutig hervor. Nachdem er in den ersten 6 Capiteln seines ersten Buches »de re rustica« Anlage und Einrichtung eines Gutes besprochen hat, beginnt er cap. 7: »His omnibus ita vel acceptis vel compositis, praecipua cura domini requiritur, cum in caeteris rebus, tum maxime in hominibus. Atque hi vel coloni, vel servi sunt. . . . Comiter agat (dominus) cum colonis facilemque se praebeat, et avarius opus exigat quam pensiones«. Es ist klar, er geht jetzt zu den Arbeitskräften über. Mit dem zuletzt angeführten Satze will er sagen, der Herr solle bei dem Colonen nicht auf die Pacht (pensiones), sondern auf die Arbeitsleistung (opus) den Hauptwert legen[1]). Wenn dabei nicht an Arbeitsleistungen der coloni auf dem vom Hauptgut aus bewirtschafteten Lande gedacht wäre, wäre die Behandlung von colonorum opus in diesem Zusammenhange kaum zu verstehen.

An den Tagen, an denen sie für den Herren arbeiten, werden die coloni vom Hauptgute aus verköstigt (*Weber* a. a. O. p. 246). Ueber die Organisation dieser Arbeitsdienste erfahren wir nichts.

---

1) Vgl. dazu *M. Weber*, Röm. Agrargeschichte p. 244 ff. und Hw. d. Stw. [2]I. 42.

Die Vermutung *Weber*'s, »daß die Pächter jeder einen bestimmten Teil des Herrenlandes mitzubestellen und abzuernten hatten«, entbehrt der quellenmäßigen Grundlagen.

Um nun zu dem Bericht des Tacitus über die servi der Germanen zu kommen, so erfahren wir zunächst ganz allgemein von allen Unfreien Cap. 20: »dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas: inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat«. Ob einer Herr oder servus ist, kann man nicht an irgendwelchen Feinheiten der Erziehung erkennen. Sie leben zwischen demselben Vieh und in demselben Schmutz, erst mit der Wehrhaftmachung der Freien tritt eine Trennung ein. Bis zu einem Alter von 12—15 Jahren [1]) wachsen also die Kinder der servi und der Freien zusammen auf [2]). Diese Tatsache ist für die Classenbildung zweifellos von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Man denke nur daran, wie ängstlich es heutzutage vermieden wird, daß Kinder und junge Leute verschiedener Classen miteinander in Berührung kommen, und wieviel an gegenseitigem Verständnis dadurch verloren geht.

Auf den Gegensatz zu römischen Verhältnissen braucht bloß hingewiesen zu werden; er liegt nach dem oben gesagten klar zu Tage.

Ganz dem entsprechend ist auch die Behandlung, die der servus bei den Germanen von seinem Herrn erfährt. Cap. 25: »verberare servum ac vinculis et opere coercere rarum: occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune est«. Die Römer hatten für ihre Sklaven eigene Sklavengefängnisse (ergastula). Bei den Germanen waren nach Tacitus solche Strafen sogut wie körperliche Züchtigungen selten. Allerdings konnte der Herr seinen Unfreien ungestraft töten. Aber wenn auch in rechtlicher Beziehung strenge Schranken zwischen Herren und Knechten gezogen waren, durch das tägliche Leben wurden diese Gegensätze wesentlich gemildert [3]).

Was nun die Verwertung dieser unfreien Arbeitskräfte angeht, so ist sicher, daß der überwiegende Teil der servi

1) Diese Altersgrenze ergibt sich, wenn man die physische Waffenfähigkeit als entscheidend annimmt. *Heusler*, Institutionen I. 114 ff.

2) *Wittich* hat seiner grundherrlichen Theorie zuliebe dieser Stelle des Tacitus eine eigentümliche Wendung gegeben (Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, pag. 110 Note), deren Unzulässigkeit *Brunner* nachgewiesen hat. (Nobiles und Gemeinfreie in der Zeitschr. der Savignystiftung XIX. 1898 pag. 105.)

3) Vgl. hierüber auch *Brunner*, Rechtsgeschichte I. 97 u. *Gierke*, Genossenschaftsrecht II. 34.

auf Grund und Boden der Herren angesiedelt wurde. Germania cap. 25: »Ceteris servis non in nostrum morem discriptis per familiam ministeriis utuntur; suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit[1]) et servus hactenus paret: cetera domus officia uxor ac liberi exequuntur«. Daraus darf man nun freilich nicht mit *Wittich*[2]) schließen, in der eigenen Wirtschaft des Herrn seien überhaupt keine Unfreien beschäftigt worden. Tacitus liebt es auch sonst, das worauf es ihm gerade ankommt, einseitig hervorzuheben. Und er sagt ja nicht: non in domo utuntur, der erste Satz von Cap. 25 enthält nur die Beobachtung: den Germanen sei die in Rom übliche Einteilung der Sklaven nach ihren Verrichtungen (per ministeria) unbekannt. Aber jedenfalls muß man annehmen, daß nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Freien in der eigenen Wirtschaft unfreies Hausgesinde beschäftigte. Sonst wäre der Bericht des Tacitus nicht zu verstehen.

Wer verrichtete nun in einem solchen Haushalt, in dem die Knechte fehlten, die landwirtschaftliche Arbeit? Den Herrn schildert Tacitus als Krieger, der die Zeit über, die er nicht ins Feld zieht, auf der faulen Haut liegt. Die betreffenden Stellen in cap. 15 und 22 sind bekannt. Daraus darf zweifelsohne geschlossen werden, »daß der freie deutsche Mann nicht selbst regelmäßig (sic!) den Pflug führte«[3]). Das ist bei einem Manne, der seinen Körper für stete Kämpfe, die an die Gewandtheit des einzelnen große Anforderungen stellten, gestählt halten mußte, kaum anders denkbar. Für ihn taugte die zähe Arbeit am Pfluge schlecht. *Wit-*

---

1) Es mag schon hier darauf hingewiesen werden, welche auffallende Aehnlichkeit die hier beschriebene Art Land auszutun mit den Bedingungen hat, unter denen Jahrhunderte später z. B. das Kloster S. Gallen Land ausleiht. In zwei gleichlautenden Urkunden von 782 Jan. 11 (U.B. SGall. I. no 95 und 96) übertragen 2 Leute ihren Besitz ans Kloster in ea vero ratione, ut dum advivo ipsas res possedeam et annis singulis exinde censum solvam, hoc est 10 modia de anona et una maldra de frumento et aut in cera aut in vestimentis aut in frisginga (Frischling Du Cange) tremisse valente et . . . . operare. — 826 no 297 . . . annis singulis inde censum solvam, id est solidum in argento probato aut in ferramentis aut vestibus novis. — 844 no 390 . . . annis singulis in censum prosolvam, ad ipsum monasterium in tribus rebus uno solid(o) valente, hoc est in argento et grano vel in textura feminea.

2) Grundherrschaft in Nordwestdeutschland p. 110 und Histor. Zeitschr. 1897 pag. 258. Gegen *Wittich: Brunner*, Nobiles u. Gemeinfreie, pag. 106.

3) So *Wittich*, Zur Frage der Freibauern, pag. 253: Zeitschr. der Savignystiftung Bd. XXII, 1901.

tich geht aber zuweit, wenn er aus cap. 15: »delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia« folgert, der Freie sei auch zu träge gewesen, um die Leitung und die Beaufsichtigung seines Haushalts und seiner Wirtschaft überhaupt zu übernehmen [1]). Selbst wenn die Bedeutung des Wortes cura diese Auslegung zuläßt — die Beantwortung dieser Frage steht uns nicht zu — so hat man auf alle Fälle Grund anzunehmen, daß Tacitus hier übertreibt, sei es nun infolge seiner oft pointierten Schreibweise, sei es weil seine Landsleute, auf deren Bericht er fußt, die ihnen fremdartigen germanischen Verhältnisse nicht richtig beurteilten.

Wir werden nirgends auf Widerspruch stoßen, wenn wir annehmen:

1. daß der eigene landwirtschaftliche Betrieb des freien Germanen sich stets in sehr bescheidenen Grenzen hielt, wird doch seine Existenz von den Vertretern der grundherrlichen Theorie sogar schlechthin geleugnet,

2. daß das System, nach dem in diesem Betriebe gewirtschaftet wurde, eine wilde Feldgraswirtschaft war, ähnlich der im Schwarzwald noch heute üblichen Egartenwirtschaft.

Was in einem solchen Betrieb für einen »Betriebsleiter«, der die schwere Ackerarbeit von andern verrichten läßt, zu tun übrig bleibt, ist nicht viel. Wenn die Römer, für deren agrarpolitische Anschauungen der Großbetrieb das Normale war, diesen Betriebsleiter für einen nihil agens, für einen Müßiggänger hielten, darf uns das nicht Wunder nehmen. Die wirtschaftliche Betätigung des freien Germanen, des »Grundherren« *Wittich*'s beschränkte sich in der Hauptsache darauf, daß er der Aussaat und der Ernte — nicht immer — beiwohnte, teils zur Aufsicht, teils um im Notfall das eine oder das andere Mal selbst Hand anzulegen. Wir werden einen solchen Grundherrn in späteren Jahrhunderten wieder finden.

Daß der freie Germane tatsächlich einen wie immer gearteten landwirtschaftlichen Eigenbetrieb führte, folgt aus cap. 15 (domus . . . et agrorum cura). Wollte man annehmen, diese Stelle beziehe sich nur auf die comites, dann käme man zu der eigentümlichen Auffassung, daß nur die Gefolgsleute diesen »Nebenbetrieb« hatten, die übrigen Freien wären dann so gestellt gewesen, daß

1) *Wittich* a. a. O. pag. 255.

sie darauf verzichten konnten[1]). Das geht natürlich nicht an.

Aber wer leistet in einem solchen Betrieb die schwere Feldarbeit, wenn Knechte fehlen und der Herr sie zu leisten außer Stande ist?

Nach den Annahmen (1.—2.), die wir oben für die Organisation des landwirtschaftlichen Betriebs gemacht haben, läßt sich sehr wohl denken, daß die Germania cap. 15 angeführten minimalen Arbeitskräfte für den größten Teil des Wirtschaftsjahres ausreichten. Dazu stimmt auch die Beobachtung, die man bei allen primitiven Ackerbauern macht, daß alle Pflanzenproduction das eigentliche Arbeitsgebiet der Frauen ist. Bei einem einigermaßen entwickelten Ackerbau ist aber natürlich unbedingt notwendig, daß zu gewissen Zeiten — Pflug- und Erntearbeit — bessere Arbeitskräfte zur Verfügung standen. Waren diese vorhanden?

Sehen wir uns die Germania cap. 25 behandelten Unfreien noch einmal genauer an: Sie führen eigenen Haushalt und eigene Landwirtschaft (suam quisque sedem, suos penates regit). Der Boden, auf dem sie sitzen, gehört dem dominus. An diesen liefern sie einen Zins, der in Getreide, in Vieh oder in Erzeugnissen ihres Hausfleißes bezahlt wird (frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis — iniungit). Wegen dieses Verhältnisses zu ihrem Herrn vergleicht Tacitus die Knechte der Germanen mit den römischen Colonen (ut colono).

Diese waren, wie oben gezeigt wurde, für die römische Grundherrschaft um die Mitte des ersten Jahrhunderts von Bedeutung als Aushilfskräfte, wenn die familia rustica zur Zeit der Ernte u. s. w. die Arbeit nicht mehr bewältigen konnte. Man darf wohl annehmen, daß Tacitus auch an dieses Arbeitsverhältnis dachte, als er die Hintersassen — um mit diesem allerdings sonst nur auf spätere Verhältnisse angewandten Ausdruck die servi ut coloni der Germanen zu bezeichnen — in dieser Weise charakterisierte. »Et servus hactenus paret« würde dann heißen: der Hintersasse ist seinem Herrn gegenüber nur zu denjenigen Dienstleistungen verpflichtet, die der römische colonus auf dem Hauptgute leisten muß.

Aber selbst wenn man »hactenus paret« auf die Pachtzahlungen (frumenti — iniungit) bezieht, verbietet der Text keineswegs an-

---

1) Vgl. hierüber *Rachfahl* a. a. O. pag. 157.

zunehmen, daß die Hintersassen in der Wirtschaft des Herrn, wenn es gerade notwendig wurde, aushalfen. Denn um rechtlich fixierte Frondienste kann es sich selbstredend nicht handeln — über solche hätte Tacitus ausführlich berichtet. — Das ganze Verhältnis zwischen Herrn und Knecht ist so geartet, daß man viel eher auf eine Art freundnachbarlichen Aushelfens schließen muß, wie es in den deutschen Gemeinden gleichgestellter Nachbarn allgemein Sitte war.

Es ist kein Zweifel, daß die Pflicht gegenseitiger Hilfeleistung auch auf wirtschaftlichem Gebiete zu allen Zeiten für die deutschen Bauerngemeinden bezeichnend war. So behauptet der junge Meier Helmbrecht, wenn er nur einmal ritterlich gekleidet sei, werde es ihm niemand mehr ansehen, daß er früher seinem Vater und andern Bauern Zäune und Mauern gezogen habe [1]).

Als man in Messelshausen (Baden) im Jahre 1813 (!) die Fronden ablöste, wurde auch folgendes berücksichtigt: Hat man bei Baulichkeiten z. B. bei dem Aufschlagen, größere Hülfe nötig, so müssen sich die Männer und jungen Bursche, die man auslesen wird, als Nachbarn gefallen lassen, Hilfe zu leisten. Hierbei erhält der Handlanger täglich eine Maß Wein und für 4 Kreuzer Weck oder Brot [2]).

Aber nicht genug mit dieser Hilfe bei Bauarbeiten. Die Sitte verlangte offenbar, daß die Nachbarn bei der Feldbestellung einander aushalfen, sei es nun mit ihrer eigenen Arbeitskraft, sei es mit der Stellung von Vorspann. Dafür finden sich in den verschiedensten Gegenden Belege.

Im Inntal, in Weerberg [3]) entbindet solche Hilfeleistung von der Verpflichtung, bei der Gerichtsversammlung zu erscheinen: »Wan daß ehhaft täding zu zeiten einfall, das man paut, das ain nachtper den andern ainen beistant thuet, so mögen drei bei dem pfluege bleiben und sein, die andern schuldig zu erscheinen. Fallt es aber zu zeiten ein, das man pracht, so mögen zwen bei den pflueg bleiben und sein, die andern schuldig zu erscheinen«. Im allgemeinen brauchte man im Mittelalter an

1) *Wernher*'s des Gärtners Meier Helmbrecht Vers 322 ff.:
ob ich ie geziunte zûn
dir oder ander iemen,
des meldet mich niemen.

2) *Zehnter*, Geschichte des Ortes Messelshausen. Heidelberg 1901 pag. 83.

3) W. Weerberg, Oest. W. II. 175. 25.

einem Pflug 3 Leute [1]). Mancher kleine Tiroler Bauer mochte da mit eigenen Arbeitskräften nicht ausreichen. Da mußte der Nachbar aushelfen und brauchte dafür nicht beim Ehaftding zu erscheinen.

Im Kanton Zürich (Wäningen bei Regensberg) mußten die Nachbarn einem Bedürftigen ihre Zugtiere zur Verfügung stellen: »ob einer ein armer gesell were, der zuo buwenn hette und nit mee dann ein roeßlin hette, der mag anrueffen die von Wäningen, das im ietlicher das fuere ein kere (die Bespannung ihm ergänze, wörtlich: das Uebrige einspanne), damit das im sin ächerli ouch buwenn werde;« [2]).

Im Schwäbischen, in Appetshofen bei Nördlingen wurde jeder neue Bauer feierlich »eingesetzt«. Der Bauernkönig »in aigner person« muß die ganze Gemeinde zu einem großen Essen aufrufen und dann soll »ein ieder baur in diser ganzen gemein dem newen eingesetzten im fall der not einen halben tag mit ganzer mähni (mit ganzem Gespann) umbsonst zu äckern, zu fahren oder sonst in andere weg ihme darmit zu dienen schuldig sein« [3]).

Die örtliche Verbreitung dieser eigentümlichen Sitte der gegenseitigen Hilfeleistung über große Teile Südwestdeutschlands (Tirol, Schweiz, Schwaben) berechtigt uns, ihr ein hohes Alter zuzuschreiben. Und wenn der einzelne schon in den ältesten Zeiten an seinen ihm gleichstehenden Nachbarn eine solche Hilfe hatte, wie viel mehr noch an dem Hintersassen, der auf seinem eigenen Grund und Boden saß.

Diese Auffassung beseitigt auch die Schwierigkeiten [4]), die der Auslegung des letzten Satzes in der oft citierten Stelle Germania cap. 25 bisher im Wege standen: »cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur«: Wenn bessere Arbeitskräfte vonnöten waren, half der auf der Scholle des Herrn angesiedelte servus, eben der Hintersasse aus, im übrigen versahen Frau und Kinder die Arbeit. Dazu paßt auch cap. 15: »delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia«.

---

1) *Lamprecht*, Wirtschaftsleben I, 556.

2) *Grimm* IV, 315.

3) *Grimm* VI 240 f. — Ueber die nachbarliche Pflicht der gegenseitigen Unterstützung vgl. auch *Maurer*, Einleitung, p. 161. 331; Markenverfassungp. 188; Dorfverfassung I. 337. — *Gierke*, Genossenschaftsrecht I, 72.

4) Man vgl. die zahlreiche Literatur über diese Stelle bei *Müllenhoff*, Deutsche Altertumskunde IV. 1900, pag. 356 f.

Diese eigentümliche Verteilung der landwirtschaftlichen Arbeit bei den Germanen zur Zeit des Tacitus ist für uns erst dadurch zur Gewißheit geworden, daß eine Untersuchung *Schönfeld*'s über den Wirtschaftsbetrieb der isländischen Bonden (Bauern) einen genauen Einblick in die socialen Verhältnisse eines andern germanischen Volkes ermöglicht, das auf einer ähnlichen Culturstufe steht[1]). Das Bild, das uns hier entworfen wird, weist erstaunliche Aehnlichkeit mit der Schilderung des Tacitus auf.

Island wurde seit 874 von Norwegen aus colonisiert. Das Christentum wurde erst ums Jahr 1000 vom Mutterlande aus durch norwegische Missionare eingeführt. Die Quellen *Schönfeld*'s sind die Sagas, epische Dichtungen, die meist Vorgänge aus der Geschichte Islands in den Jahren 930—1030 erzählen. Da in Norwegen das Christentum erst nach der Auswanderung nach Island Eingang fand, ist an Veränderungen, die die römische Kirche auf der colonisierten Insel hätte hervorbringen können, nicht zu denken.

Die Besiedelung erfolgte ohne irgend welche einheitliche Organisation durch einzelne Seefahrer, Vikinger, die mit ihrer Familie und eigenen Leuten — auf der Fahrt erbeuteten manche noch einige Knechte — auf ihren Schiffen dem neuen Eiland entgegenfuhren. Dort nahm jeder von einem beliebigen Stück Land Besitz. Bezeichnend ist der in den Sagas gebrauchte Ausdruck »Landnahme« für die Besiedelung. Auf diese Weise entstanden gleich zu Beginn oft recht umfangreiche Grundherrschaften. In seinem Eigentum war der einzelne Grundherr durch nichts beschränkt.

Abgesehen von der Bildung privaten Grundeigentums weisen die isländischen Zustände noch einen wesentlichen Unterschied gegenüber den von Tacitus geschilderten auf. Klima und Bodenverhältnisse haben in Island bis heute alle Versuche mit Körnerbau scheitern lassen. Die Landwirtschaft besteht ausschließlich in Viehzucht und Wiesencultur. Diese letztere hat aber ihre besonderen Schwierigkeiten. Da der Sommer sehr kurz ist, muss das Gras in verhältnismäßig kurzer Zeit zur Reife kommen und — was für uns wichtiger ist, schnell geschnitten, getrocknet und eingebracht werden. Dazu gehören Menschen, mehr Menschen als in einer umfangreichen Wirtschaft mit ausschließlicher Viehzucht

---

1) *Dagobert Schönfeld*, Der isländische Bauernhof und sein Betrieb zur Sagazeit. — Quellen und Forschungen zur Sprach- u. Culturgeschichte der german. Völker. 91. Heft. Strassburg 1902.

das ganze Jahr über beschäftigt werden. Auch hier also ein Mißverhältnis zwischen dem durchschnittlichen Arbeitsbedarf während des Jahres und dem zur Zeit der Ernte.

Der isländische Bauernhof zerfällt in einen Winterhof (Hauptgut) und einen oder mehrere Sommerhöfe (Vorwerke). Der Winterhof ist von großem Wiesenareal umgeben, auch von dem um den Sommerhof gelegenen Grund und Boden wird ein Teil des Graswuchses geschnitten. Das übrige dient dem Vieh als Weide — soweit dieses nicht auf den höchstgelegenen, im Gemeinbesitz mehrerer Höfe befindlichen Bergweiden, den allmenningr, sommert.

Die Arbeitskräfte des Bonden sind abgesehen von den Familiengliedern in der Hauptsache u n f r e i e A r b e i t e r. Die ganze Familie des Herrn arbeitet jedoch wacker mit. Die Sagas tadeln an verschiedenen Stellen den Herrn, der nicht selbst Hand anlegt. Sogar auf dem entlegenen Sommerhof, wo die Heuernte im allgemeinen später stattfinden muß als unten im Tal, sind der Gutsherr und seine Frau zugegen, wenn die Arbeit rasch vorwärts gehen soll[1]).

Die Bewirtschaftung der Vorwerke, der Sommerhöfe, überträgt der Herr den zuverlässigsten unter seinen Unfreien[2]). Sein Verhältnis zu diesen zeigt merkwürdige Analogien zu dem, was wir bei Tacitus vom dominus und seinen servi erfahren. Die Kinder des Knechts wachsen mit denen seines Herrn zusammen auf, beide genießen eine gemeinsame Erziehung[3]). Auch die Lebenshaltung des erwachsenen Knechtes, der im Hause seines Herrn bleibt, ist der des Herrn überraschend ähnlich. Die beiden Mahlzeiten des Tages werden in dem großen Wohn- und Speisezimmer des Hauses (stofa) von allen Männern, Herren und Knechten gemeinsam eingenommen. Wenn dann nicht — wie es hie und da Sitte war — die Speisen in Portionen verteilt werden, ist es ganz selbstverständlich, daß Herr und Knecht aus derselben Schüssel zugreifen[4]). Nachtlager haben Knechte und Mägde meist unter demselben Dache wie die Herrschaft, natürlich nur wenn die Größe des Haushalts nicht eine Verteilung in mehrere Gebäude gebietet[5]).

1) *Schönfeld* a. a. O. pag. 71. 73.
2) ibid. pag. 70.
3) ibid. 85.
4) ibid. 65 f.
5) ibid. 86.

Geschlechtliche Verhältnisse zwischen Knecht und Magd werden vom Herrn respectiert. Ob man darum von einer Duldung der Ehe reden kann, bleibt dahingestellt. Jedenfalls erfahren wir einmal, daß der Herr einen Knecht in seinem Anrecht an eine Magd, das dieser durch einen Gast gefährdet glaubt, schützt: »Ich werde auf sie Acht geben, sodaß dir wie ihr keine Schande geschieht« [1]).

Dementsprechend berichten die Sagas auch erstaunliche Züge von Anhänglichkeit der Knechte und von Fürsorge des Herrn, vor allem der Herrin für ihre Knechte [2]). So milderte auch hier das tägliche Leben die Härte des Gesetzes, nach dem der Herr seinen Knecht ohne Sühne töten konnte.

Nach dem Gesagten bedarf es keines Nachweises dafür, daß die auf Vorwerke gesetzten Knechte auf dem Haupthofe aushalfen, wenn dort die Arbeit besonders streng war, wenn das Heu schnell eingebracht werden musste. Helfen doch dem isländischen Bonden sogar Gäste vornehmer Abkunft bei der Arbeit. Von einem besonders reichen Herrn wird einmal gerühmt, er habe jungen Leuten aus vornehmem Geschlecht sein Haus gastlich geöffnet und keine Arbeitsleistung von ihnen verlangt [3]).

Diese Arbeitsorganisation der isländischen Bonden wurde in unsere Betrachtung hereinbezogen nicht etwa, um damit die Richtigkeit unsrer Auslegung des Tacitus zu beweisen — diese spricht für sich selbst — sie kann aber wohl zur Illustration des Berichtes der Germania gute Dienste leisten. Die isländischen Verhältnisse sind aber auch insofern äußerst lehrreich, als sie klar erweisen, wie willkührlich *Wittich* verfährt, wenn er der antiken und der mittelalterlichen Welt die Anschauung zuschreibt, alle Erwerbstätigkeit sei ein schmutziges Geschäft, das der anständige Mensch nur notgedrungen ergreift [4]). Für die römischen Zeitgenossen des Caesar oder des Tacitus wird es niemanden einfallen, das zu bestreiten. Daß die Germanen ebenso gedacht hätten, berichtet Tacitus mit keinem Wort. Und was von seiner Schilderung der trägen Lebensweise der Freien zu halten ist, darüber wurde oben ausführlich gehandelt.

---

1) *Schönfeld* a. a. O. p. 61. 2) ibid. p. 87 f.

3) ibid. p. 72. — Aehnliche Gewohnheiten darf man wohl bei den alten Israeliten annehmen. So scheint es wenigstens nach der *Kautzsch*'schen Uebersetzung von Exod. 20. 10: »noch der Fremde, der sich in deinen Ortschaften aufhält«.

4) *Wittich*, a. a. O. pag. 254.

Durch den Gang unsrer Untersuchung wurden wir gezwungen, zu einer der umstrittensten Fragen der deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte Stellung zu nehmen, zu der Frage nach der Entstehung der großen Grundherrschaften. Für den Kundigen bedarf es kaum der Erörterung, welchen Standpunkt wir vertreten. *Wittich*, dem Vorkämpfer der grundherrlichen Theorie, mußten wir an mehreren Stellen widersprechen. Wir glauben dargetan zu haben, dass seine Construction, nach der die Germanen sich gliedern in Grundherren, die lediglich von Renten leben, und selbständige unfreie Ackerbauer, sich mit einer einwandfreien Auslegung der Quellen nicht vereinbaren läßt.

Wir gehen aber mit *Wittich* insofern zusammen, als wir die Entstehung der Grundherrschaft nicht ausschließlich den oft dargestellten Umbildungen der vorcarolingischen Epoche, also etwa des 6.—8. Jahrhunderts, zuschreiben. Aber während *Wittich* glaubt, schon in der germanischen Zeit die für die Grundherrschaft charakteristische Gestaltung des Grundeigentums nachweisen zu können, und darüber andere wichtige Momente übersehen hat, haben wir versucht zu zeigen, daß sich das eigentümliche Arbeitssystem der mittelalterlichen Grundherrschaft aus den Zuständen, wie wir sie aus dem zuverlässigen Bericht des Tacitus erkennen können, verstehen läßt, ohne daß man spätere Einflüsse zur Erklärung heranzieht — sei es nun Nachahmung römischer Einrichtungen, seien es die bekannten Gründe für die Bildung großer Grundherrschaften. Die letzteren haben natürlich der Gestaltung von Grundeigentum und socialen Verhältnissen die Richtung gegeben. Aber die Voraussetzungen für die großen Betriebe, im besonderen ein geeignetes Arbeitssystem haben schon in germanischer Zeit bestanden.

Dieses Arbeitssystem war nicht das Werk organisatorischer Tätigkeit der Grundherren. Vielmehr war das Verhältnis zwischen Herren und Knechten von jeher derart, daß es ganz selbstverständlich war, daß der unfreie Hintersasse in der Wirtschaft seines Herren aushalf, wenn dessen gewöhnliche Arbeitskräfte nicht mehr ausreichten. Das gedachte Verhältnis zwischen Herren und Knechten ist den germanischen Völkern offenbar lange Zeit eigentümlich gewesen. Läßt es sich doch sowohl bei den Germanen, die die Zeitgenossen des Tacitus gekannt haben, als auch bei den skandinavischen Bauern, die um die Wende des ersten Jahrtausends Island colonisiert haben, nachweisen.

II. Abschnitt.

Die wirtschaftliche Arbeit der Freien der fränkischen Zeit.

Unsre bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß schon in germanischer Zeit die wirtschaftliche Betätigung der Freien sich nicht darauf beschränkte, die Renten der Hintersassen einzuziehen. Vielmehr beteiligt sich auch der Hausherr an den in der Wirtschaft notwendigen Arbeiten — freilich nur insoweit, als es mit seiner kriegerischen Lebensweise vereinbar ist.

Man wird ohne weiteres vermuten, daß in Zeiten größerer Seßhaftigkeit, da das Kriegshandwerk im Leben des freien Deutschen nicht mehr die Rolle spielt wie vor der Völkerwanderung, die Arbeitskraft des Freien für seine Wirtschaft mehr Gewicht bekommt. Die herrschende Ansicht nimmt ja auch in der Tat an, das deutsche Volk habe um diese Zeit der Mehrzahl nach aus freien Bauern bestanden, die ihre eigene Hufe bebauten. Aber von seinem Standpunkt aus folgerichtig hat *Wittich* das auch für die fränkische Zeit bestritten[1]).

Demgegenüber hat schon *Kötzschke*[2]) auf die Strafbestimmungen der Volksrechte für Störung des Feldbaus, die sich meist auf Freie und Unfreie beziehen, hingewiesen. *Wittich* weiß diese Einwendungen nicht zu widerlegen. Denn wenn die lex Salica »freie Colonen als Bauern voraussetzen« soll, ist nicht einzusehen, wie der Freie, dem doch vorher alle wirtschaftliche Arbeit »ein schmutziges Geschäft« gewesen, sich blos deshalb, weil er sein Eigen einem Andern übertragen mußte, zu solcher Arbeit verstehen sollte.

Ein scheinbar schwerwiegendes Argument bringt *Wittich* gegen die zweite Gruppe von volksrechtlichen Bestimmungen, die *Kötzschke* anführt, bei, gegen die Verbote der Sonntagsarbeit. Lex Baiuw. (Appendix I, 1) bestimmt nämlich für den dritten Uebertretungsfall durch einen Freien: »perdat libertatem suam et sit servus, qui noluit in die sancto esse liber«. Daraus schließt *Wittich*, dem Gesetzgeber seien »nicht frei sein wollen« und »wirtschaftliche Arbeit verrichten« gleichbedeutende Begriffe. Daher

---

1) Vgl. *Wittich*, a. a. O. bes. pag. 331 f.

2) *Kötzschke*, Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen. Zeitschr. für Geschichtswissenschaft N. F. II. 310 f.

benehme sich der Freie, der wirtschaftliche Arbeit verrichtet, wie ein Unfreier.

Es liegt auf der Hand, daß diese Schlüsse nur berechtigt sind, wenn die in Rede stehenden Bestimmungen der Volksrechte eigene Schöpfungen des Gesetzgebers sind. Gelingt es uns, für dessen »Anschauungsweise« irgend welche Quellen zu entdecken, aus denen diese Bestimmungen übertragen sind, so ist der Einwand *Wittich*'s hinfällig.

Man könnte gegen *Wittich* vielleicht geltend machen »noluit esse liber« müsse nicht notwendig heißen »eine eines Freien unwürdige Arbeit verrichten«, es könne gerade so gut in einer ähnlichen Bedeutung gebraucht sein, wie wenn wir heute sagen: »ich bin an dem und dem Tage frei«. Für ungefähr dieselbe Zeit, in die L. Baiuw. fällt, ist liber esse für »straflos ausgehen« belegt [1]). Aber zum Glück sind wir nicht auf solche dürftigen Einwendungen angewiesen. Die völlige Abhängigkeit der Volksrechte, was die Verbote der Sonntagsarbeit angeht, von anderen, früheren Quellen — sogar in den Worten, auf die *Wittich* so großes Gewicht legt — beweist zur Genüge, daß sie nicht die selbständige Anschauungsweise ihres Gesetzgebers wiederspiegeln.

Die beiden Stellen lauten: lex Alamann. c. 38 MG. LLNat. V 1 pag. 98: »Die Dominico nemo opera servilia praesumat facere, quia hoc lex prohibuit et sacra scriptura in omnibus testavit. Siquis servus in hoc vitio inventus fuerit, vapuletur fustibus. Liber autem corripiatur usque ad tertiam vicem. Si autem post tertiam correptionem in hoc vitio inventus fuerit et Deo vacare die Dominico neglexerit et opera servilia fecerit, tunc tertiam partem de hereditate sua perdat. Si autem super haec inventus fuerit, ut diei Dominico honorem non inpendat et opera servilia fecerit, tunc coactus et probatus coram comite, ubi tunc dux ordinaverit, in servitium tradatur et, quia noluit Deo vacare, in sempiternum servus permaneat«.

Wenn der servus Sonntags bei der Arbeit betroffen wird, wird er geprügelt; der liber aber wird die beiden ersten Male verwarnt, beim dritten Male tritt eine erhebliche Vermögensstrafe ein; wenn er darnach noch einmal ertappt wird, verliert er nach der Entscheidung des Herzogs (ubi tunc dux ordinaverit) auf immer seine Freiheit.

---

1) Vgl. unten pag. 48 note 4.

Die nach der Lex Alam. entstandene Lex Baiuw. bestimmt im Appendix I, 1 MG. LL III 335: »Si quis die dominico operam servilem fecerit: liber homo, si bovem iunxerit et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat, si autem secaverit fenum vel collegerit, aut messem secaverit aut collegerit, vel aliquod opus servile fecerit die dominico, corripiatur semel vel bis, et si non emendaverit, rumpatur dorso eius 50 percussiones; et si iterum praesumpserit operare die dominico, auferatur de rebus eius tertiam partem; et si nec cessaverit, tunc perdat libertatem suam et sit servus, qui noluit in die sancto esse liber.

Si servus autem, pro tale crimine vapuletur; et si non emendaverit, manum dextram perdat«.

Neu ist im Gegensatz zu Lex Alam. die Bestimmung, daß dem Freien, der am Sonntag einspannt, der rechte Ochse genommen wird. Wenn er mit der Hand ein opus servile tut, wird er ähnlich bestraft, wie im alemannischen Volksrecht: Ein oder zweimal wird er verwarnt, arbeitet er trotz der Verwarnung, so muß auch der Freie eine Prügelstrafe über sich ergehen lassen (rumpatur dorso eius 50 percussiones). Beim dritten Uebertretungsfalle wird auch dem freien Bajuwaren der dritte Teil seines Vermögens entzogen, und im vierten verliert auch er seine Freiheit. Wenn beim servus die Prügelstrafe nicht verschlägt, wird ihm die rechte Hand abgehauen.

Begründet wird das Verbot mit Exodus 20. 10. Während dieses Gebot im Texte der Vulgata lautet: »Non facias omne opus in eo tu . . .« haben die jüngeren Hss. der L. Baiuw. »Nullum opus servile facias in die sancto neque tu . . .«[1]).

Die Vorschriften der Lex Baiuw. gehen aber noch weiter: »Si quis in itinere positus cum carra vel cum nave, pauset die dominico usque in secunda feria«.

Ein vorzügliches Argument — so könnte es scheinen — hat sich *Wittich* in diesen Bestimmungen entgehen lassen, den synonymen Gebrauch von operare und opus servile facere. Wir werden aber sehen, daß daraus berechtigterweise von niemand

---

1) Eine ähnliche Umgestaltung erleidet Exod. 35. 2 auf der Synode von Friaul 796, die diese Stelle als Begründung für das Gebot der Sonntagsruhe citiert. Vulgata: Sex diebus facietis opus. septimus dies vobis erit sanctus, sabbatum, et requies Domini, qui fecerit opus in eo, occidetur. — Conc. Forojuliense 796: Ipsum est enim sabbatum Domini delicatum, de quo scriptura dicit: Qui fecerit in eo opus servile, id est peccati, morte moriatur. Mansi XIII. 851.

Schlüsse über die Auffassung der Deutschen vom Arbeiten gezogen worden sind.

Wenn wir nach Quellen der Volksrechte für ihre Verbote der Sonntagsarbeit suchen, werden wir solche am ehesten in der Gesetzgebung der christlichen Kirche finden. Denn von ihr ging im Mittelalter die Forderung der Sonntagsruhe der Natur der Sache nach aus. Auf den verschiedensten Synoden hat der Clerus seine Stellung zu dieser Frage fixiert. Auch private Sammlungen kirchenrechtlichen Charakters, so besonders die Poenitentialien (Bußordnungen) des ausgehenden 7. und beginnenden 8. Jahrh.[1]) enthalten detaillierte Strafbestimmungen für Arbeiten am Sonntag. Daß die beiden süddeutschen Volksrechte gerade von diesen letzteren Quellen stark abhängig sind, hat schon *K. Lehmann* angedeutet [2]).

Die dem Freien angedrohte Vermögensstrafe ist ihnen entnommen. An deren Stelle kann nach den Bußordnungen beim dritten Uebertretungsfalle ganz allgemein Prügelstrafe treten [3]). Nach L. Baiuw. konnte das dem Freien nur passieren, wenn er trotz der Warnung — auch diese kennen die Beichtbücher (arguunt) — arbeitet.

Auch die Strafverknechtung des Freien im Falle der Sonntagsarbeit hat ihren Vorgang in Quellen des angelsächsischen Kirchenrechts [4]).

1) *Wasserschleben*, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche 1851. Das sog. Poen. des Theodor von Canterbury († 690) ist nach dessen Tode in England, Poen. Cummeani Mitte des 8. Jahrh. im fränk. Reich entstanden.

2) Zur Textkritik und Entstehungsgeschichte des alamannischen Volksrechtes. Neues Archiv der Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde, Band X. pag. 500.

3) Qui operantur die dominico, eos Graeci prima vice arguunt et secunda tollunt aliquid ab eis, tertia vice tertiam partem de rebus aut vapulant vel 7 dies poeniteant. *Wasserschleben* a. a. O. 146. 167. 210. 488. 524.

4) Synode von Berghampstead 697. Mansi XII. 111 f.

c. 10. Si servus ex mandato domini opus servile praestiterit a vespera diei solis post occasum eius usque ad occasum vesperae diei lunae (von der Sonntags-Vesper d. i. Samstag Abend bis zur Montags-Vesper d. i. Sonntag Abend — vgl. *Grotefend*, Zeitrechnung s. v. Vespere prime, secunde), octoginta solidis illud dominus compenset.

c. 11. Si servus hoc faciat proprio motu eo die sex solidos ipse domino pendat aut cutem suam.

c. 12. Si liber homo autem id fecerit tempore vetito, sit reus collistrigii; et qui eum detulit, habeat mulctae et aestimationis capitis dimidium.

Eine 691 oder 692 an unbekanntem Ort abgehaltene Synode bestimmt (Mansi XII. 57 f.):

c. 13. Si servus homo die Dominica operetur iussu domini sui, liber sit (kann

Nach einem Synodalbeschluß von 697 wird dem Freien, der Sonntags an der Arbeit betroffen wird, das Halseisen angelegt (sit reus collistrigii), der Denunciant hat halben Anteil an der Buße und an der Entscheidung über das Leben des Straffälligen. In L. Alam. wird der ertappte Freie coactus et convictus vor den Grafen geführt, und der Herzog entscheidet dann, ob er verknechtet werden soll.

Eine andere englische Synode (691 oder 692) ordnet die Strafverknechtung mit denselben Worten an wie L. Baiuw.: »perdat libertatem suam«.

Noch andere Gründe zwingen zu der Annahme, daß kirchenrechtliche Quellen den alamannischen und bajuwarischen Gesetzgebern zum Muster gedient haben. Die Acten »ex concilio regum, quibus legatus Romanae sedis interfuit Bonefatius« bestimmen de die dominico cap. 23: »Si quis die dominico opera servilia fecerit, liber homo si boves iunxerit dextrum bovem perdat«[1]). Das ist wörtlich die Bestimmung, die L. Baiuw. gegen L. Alam. neu hinzugefügt hat. Ein concilium regum, im Beisein zweier Könige, an dem Bonifatius teilnahm, konnte nur vor der Abdankung Karlmanns, also zwischen 740 und 747 stattfinden. Da es ausgeschlossen ist, daß ein von fränkischen Königen einberufenes Concil das damals auf alle Fälle noch ganz neue bajuwarische Volksrecht[2]) citiert, so kann dieses concilium regum mit Sicherheit als Quelle für das letztere angesehen werden. Die bayrische Synode von Dingolfing endlich, die in der Zeit von 769—771 stattgefunden hat[3]), beginnt in ihren Akten gleich cap. 1 mit der Sonntagsruhe, und verweist hierfür nicht allein auf das Volksrecht (legem), sondern auf decreta canonum, auf die Beschlüsse früherer Concilien[4]).

---

natürlich nur heißen: er soll straflos ausgehen) et dominus debeat 30 solidos pro poena. Si autem servus absque eius scitu operetur, verberibus caedatur, vel cutis pretium solvat (muß Sühnegeld für seine Haut bezahlen). Si autem liber[e] eo die operetur [absque domini iussu (sic!)], perdat libertatem suam, vel 60 solidos: et sacerdos duplum debeat. Es ist nicht anders denkbar, als dass ein Abschreiber den Text hier sinnwidrig verdorben hat. Denn wie kann ein servus libertatem perdere? Das absque domini iussu ist eine sinnlose Wiederaufnahme des vorhergehenden absque eius scitu.

1) Mansi XII. Appendix 110. — *Hefele*, Conciliengeschichte III. 580 f.

2) Es ist entstanden in den Jahren 739—749, *Schröder*, Deutsche Rechtsgeschichte[4] pag. 246.

3) *Hefele* a. a. O. III, 609 f.

4) Synode von Dingolfing (Mansi XII, 851) cap. 1. De die dominico ita con-

Die Strafzumessungen von L. Alam. und L. Baiuw. für Freie, die am Sonntag arbeiten, haben also ihre Quelle in Bestimmungen teils der angelsächsischen Kirche des ausgehenden 7. Jahrhunderts, teils der fränkischen Kirche im Zeitalter des Bonifatius. Das ist für unsere Untersuchung wichtig. Denn originäre Schöpfung solcher Vorschriften, wie sie besonders L. Baiuw. enthält, könnte vielleicht Schlüsse über die Auffassung der wirtschaftlichen Arbeit in damaliger Zeit rechtfertigen, ähnlich denen, die *Wittich* gezogen hat.

Daß es in Wirklichkeit damals etwas ganz Gewöhnliches war, daß der vollfreie Mann wirtschaftliche Arbeit in weitem Umfang tat, ergeben außerdem noch mit aller Bestimmtheit zwei Quellen des fränkischen Reichsrechts aus verschiedenen Zeiten — wiederum Sonntagsruhegesetze.

Das Decret Childeberts II. von 596 verbietet jedem Freien (quiscunque ingenuus) am Sonntag alle Arbeiten außer denen, die zum Lebensunterhalt unbedingt notwendig sind, und setzt für den freien Salfranken, für den (freien) Römer und für den Unfreien besondere Bußen fest[1]).

Karl der Große erläßt 789 in der Admonitio generalis ein ausführliches Sonntagsruhegesetz, das in der Hauptsache auf den Canones des 3. Concils von Orleans (538) beruht, die schon in einem Capitular Pippins (MG. Cap. I 36) citiert sind.

Darin werden verboten zunächst im allgemeinen — der Tradition folgend — opera servilia. Dann werden die einzelnen Arbeitsarten aufgezählt. Nicht nur wirtschaftliche Arbeit, Feldarbeit, opera ruralia, auch die Abhaltung von Gerichtstagen und Jagden muß am Sonntag unterbleiben[2]).

---

stitutum est, ut tali honore habeatur sicut in lege scriptum est et in decretis canonum. Et si quid praesumpserit frangere contra legem aut decreta canonum, tali pena subjaceat sicut ibi scriptum est.

1) Childeberti II decretio 596 Eebr. 29 MG. Capitularien (Boretius) I. p. 15 f.

cap. 14. De die dominico placuit observare, ut si quiscunque ingenuus, excepto quod ad coquendum vel ad manducandum pertinet, alia opera in die dominico facere praesumpserit, si Salicus fuerit, solidos 15 componat; si Romanus, septem et dimidium solidi. Servus vero tres solidos reddat, aut de dorsum suum componat.

2) Admonitio generalis 789 März 23 MG. Capit. I. 61.

cap. 81. Statuimus quoque secundum quod in lege Dominus praecipit, ut opera servilia diebus dominicis non agantur, sicut et bonae memoriae genitor meus in suis synodalibus edictis mandavit, id est quod nec viri ruralia opera exerceant . . . nec ad placita conveniant nec venationes exerceant.

Diese Stelle zeigt zugleich, was von der Bezeichnung opus servile, die meines Wissens zum ersten Mal 697 in den Acten der Synode von Berghampstead [1]) vorkommt, zu halten ist. Die Quellen des 6. Jahrhunderts kennen nur die Bezeichnungen opus rurale oder corporale opus [2]). Im 8. Jahrhundert ist opus servile so sehr zur stehenden Redensart geworden, daß die Hss. selbst die Bibelcitate in dieser Richtung abändern [3]). Placita und venationes sind natürlich kein Knechtsgeschäft. Ein materieller Hintergrund ist also hinter dem Ausdruck opus servile auf keinen Fall zu suchen.

Für die Zeit vom 6. bis zum Ende des 8. Jahrhunderts läßt es sich also nicht bestreiten: der freie Deutsche arbeitete in seinem landwirtschaftlichen Betriebe für gewöhnlich tüchtig mit. Belegt ist seine Betätigung allerdings nur für die in der Außenwirtschaft erforderlichen Arbeiten, für die Feldbestellung, für Bauarbeiten, Holzfällen u. s. w. [4]). Häusliche Verrichtungen waren Sonntags gestattet [5]). Wenn diese in den Aufzeichnungen der verbotenen Arbeiten fehlen, darf daher daraus noch nicht geschlossen werden, daß sie von den durch das Verbot Betroffenen nicht getan wurden.

In der Außenwirtschaft arbeitet aber der Freie, wie früher gezeigt wurde, nicht nur für sich selbst. Wenn sein Nachbar ihn brauchte, half er diesem im Feld oder bei größeren Bauarbeiten.

---

1) Vgl. oben pag. 48 note 4.

2) Com. Aurelianense III. 538 MG. Concilia I. 82. cap. 31. De opere tamen rurali . . . censuimus (scil. esse) abstenendum. — Guntchramni regis edictum 585 Nov. 10. MG. Capit. I. 11: ab omni corporali opere suspendatur. — Conc. von Chalons zwischen 639—654. MG. Concilia I. 212. cap. 18: ut . . . die Dominico ruralia opera . . . nullus penitus non presumat.

3) Vgl. oben p. 47.

4) Conc. Aurel. MG. Concilia I. 82.

cap. 31: De opere tamen rurali, id est arata vel vinea vel sectione messione, excussione (Aussaat), exarto (Rodarbeit) vel saepe (Zäune ziehen) censuimus abstenendum.

Admonitio generalis 789 Capit. I. 61.

cap. 81: . . quod nec viri ruralia opera exerceant nec in vinea colenda nec in campis arando, metendo vel foenum secando vel saepem ponendo nec in silvis stirpare vel arbores caedere (für den eigenen Holzbedarf) vel in petris laborare (Arbeit in Steinbrüchen) nec domos construere nec in orto laborare. . . .

5) Vgl. das oben pag. 50 citierte Dekret Childeberts II. v. 596. — Das Edict Guntchranis von 585 (MG. Capit. I. 11) gestattet am Sonntag alles zu tun »quod ad victum praeparari convenit«.

So verlangte es alteingebürgerte Sitte.

Wenn nun solch ein Freier seine Selbständigkeit aufgab, wenn er sein Land einem Mächtigeren auftrug, so trat er zu diesem in ein Abhängigkeitsverhältnis, dessen nähere Beschaffenheit für uns gleichgiltig ist. Wichtig ist aber, daß dieser Mächtigere in den meisten Fällen sein Gut sicherlich schon vorher auf dieselbe Art bewirtschaftete, wie Tacitus das von den Freien überhaupt berichtet. Seine unfreien Hintersassen hatten von jeher ausgeholfen, wenn die im Hause wohnenden Arbeitskräfte nicht mehr ausreichten. Der Freie, der in seine Munt trat, war von früher an strenge Arbeit gewöhnt, unter Umständen zwang ihn die Sitte, seinem gleichgestellten Nachbar mit seiner Arbeit beizuspringen. Was sollte ihn da hindern, sich gegenüber dem Muntherrn zu ähnlichen Arbeitsleistungen zu verpflichten?

Die Ansicht, daß die Verpflichtung zu Wirtschaftsdiensten auf Herrenland mit den germanischen Begriffen von Freiheit nicht vereinbar sei und daß sich deshalb nie freie Landleiher zu solchen vertragsmäßig verpflichten, hat früher *Guérard*, in letzter Zeit *Seeliger* widerlegt [1]). Die von *Seeliger* für diesen Nachweis vorzugsweise benutzten Trad. Sang. reden sogar einmal ausdrücklich von Diensten freier Leute. 764 schenkt D. »casa curtile et terra salica, et servos duos his nominibus . . .; ingenui duo commanent terram illam et si vultum (wohl statt volunt tum) manire post obitum meum, qualum servicium mihi fecerunt, talem faciant vobis (dem Kloster Sangallen), his nominibus . . .« [2]).

Auch der Zustand, da diese Dienste nur zur Aushilfe eingefordert wurden, wenn der Arbeitsbedarf besonders groß war, liegt in den Jahren 761—790, in denen das Kloster Sangallen besonders häufig bei seinen Verleihungen Arbeitsleistungen der Precaristen ausbedingt [3]), nicht so ferne, als man denken sollte. Während die Natural- und Geldzinse stets per singulos annos, Jahr für Jahr bezahlt werden müssen, ist bei der Festsetzung der Arbeitsleistungen der Zusatz nicht selten: quando opus fuerit, quando

1) *Guérard*, Polypt. de l'abbé Irminon 1844 I. 754 f. 822 und *Seeliger*, Grundherrschaft im früh. M.A. p. 34.

2) Sangaller Urk.Buch no 42. I. pag. 43.

3) Die Sangaller Uebertragungsurkunden setzen in folgendem Verhältnis den census — unter diesem Ausdruck werden stets alle Arten von Gegenleistungen, Arbeit sogut wie Zins, zusammengefaßt — fest:

opus est[1]).

Je größer die einzelne Grundherrschaft war, desto mehr wurde es natürlich zum Bedürfnis für alle Beteiligten, derartige Pflichten rechtlich festzulegen. Da grundherrschaftliche Aufzeichnungen nur von großen und größten Grundherrschaften auf uns gekommen sind, ist es kein Wunder, wenn in ihnen jede Spur fehlt, die den gedachten ursprünglichen Charakter dieser Dienste erkennen liesse.

Daß aber in der Tat die Wirtschaftsdienste, die die mittelalterliche Grundherrschaft von ihren Hintersassen begehrt, ursprünglich als Hilfeleistungen zu denken sind — ähnlich denen, wie sie gleichgestellten Nachbarn geleistet werden müssen, wird sich mit unwiderleglicher Bestimmtheit ergeben, wenn wir im folgenden Abschnitt das grundherrschaftliche Arbeitssystem genauer kennen lernen. Unsre Hauptquelle hiefür werden die Weistümer sein, auf deren Bedeutung für wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen schon mehrfach hingewiesen wurde.

---

in den Jahren	Zins	Arbeit	Arbeit und Zins
751—760	4	—	2
761—770	10	1	5
771—780	11	—	5
781—790	10	1	5
791—800	19	·	3
801—810	23		2
811—820	28		3
821—830	48	1	2
831—840	28	—	1
841—850	18	1	1

Unter »Zins« ist Geldzins oder Naturalzins oder beides zusammen zu verstehen. — Erst seit den 760er Jahren wird die Zahl der Trad. überhaupt so groß, daß solche Vergleiche sinngemäß angestellt werden können. Und merkwürdig, gerade unter diesen ältesten Dokumenten spielt die Verabredung von Arbeitsleistungen diese Rolle.

1) 770 S. Gall U.B. I. no 56: trado atque transfundo, in ea ratione, ut ... censum ... persolvam, id est per singulos annos 30 siclas de cervisa ... et quando opus fuerit aut ad messem vel pratum colligendum vel ad reliqua in passiato (*Du Cange* = en pais?) faciam.

787 no 113: in censum vobis annis singulis persolvamus 7 maldras de grano ... et ... arare debeamus et 6 dies in anno, quando opus est foris (sic!) operare sive in messe vel foenum secandum. mittamus duos mancipia in opus vestrum; et quando opus est pontes aedificare vel novas facere, mittamus unum hominem ad opus ... et sit ibi tantos dies, quantum necesse est.

III. Abschnitt.

Das grundherrschaftliche Arbeitssystem.

Als letztes Argument gegen die Auffassung, daß die grundherrschaftlichen Wirtschaftsdienste ohne Unterschied von Freien und von Unfreien geleistet wurden, könnte geltend gemacht werden Formula Turon. 43, wornach der Commendant, der nichts mehr hat, wovon er sich ernähren oder kleiden könnte (unde me pascere vel vestire debeam), sich dem Muntherrn zu »ingenuili ordine servicium vel obsequium« verpflichtet [1]). Es muß also nach der Anschauung jener Zeit [2]) auch Dienste gegeben haben, die einem Freien nicht zugemutet werden konnten, die immer nur von unfreien Knechten verrichtet wurden. Darnach könnte es scheinen, die im letzten Abschnitt gezogenen Folgerungen gehen zu weit.

Allein bisher wurde nur der Nachweis geführt, daß die zu einer Grundherrschaft gehörigen Leute alle — ohne Unterschied des Standes — zur Arbeit im grundherrlichen Betrieb herangezogen wurden. Darüber, wie weit die Verpflichtung zur Arbeitsleistung für den Einzelnen ging, welche Arbeiten von ihm verlangt wurden und welche nicht, müssen wir erst noch ins Klare kommen.

Von Arbeiten, die der Freie in der eigenen Wirtschaft verrichtete, haben wir bisher nur solche in der Außenwirtschaft kennen gelernt. Aber das hatte seinen Grund in der Natur der benutzten Quellen. Und dann darf man auch nicht ohne weiteres annehmen, daß die Grundherrschaft keine anderen Arbeiten von ihm verlangte, als er sie bisher zu tun gewohnt war.

Als Gegensatz zu »ingenuili ordine servicium« wird man von vorneherein die Arbeit derjenigen unfreien Arbeiter vermuten, die im herrschaftlichen Hauswesen selbst wohnen, die Arbeit des unfreien Haus- und Hofgesindes. In der Tat findet diese Vermutung durch eine vorzügliche Quelle des 12. Jahrhunderts Bestätigung.

§ 1. Die Arbeit des unfreien Gesindes.

Um das Jahr 1144 nahm der Abt Meynhardus von Maurs-

---

1) MG. Formulae pag. 158. Die Formel nimmt doch offenbar auf einen kleinen Bauern Bezug, mit dem es immer mehr rückwärts gegangen ist und der jetzt sein Gut gegen landwirtschaftliche Dienste verliehen bekommt.

2) Die Formeln von Tours sind entstanden gegen das Ende der Merowingerzeit, *Schröder*[4] 265.

münster im Elsass ein Weistum über die Rechte seines Klosters auf[1]). Dieses hat 3 Arten von Hufen: »mansi ingenui seu liberi, mansi serviles, mansi proprii«.

Den hauptsächlichsten Bedarf an landwirtschaftlicher Arbeit decken die Dienste der mansi serviles. Die mansi ingenui leisten nur Spanndienste. Aber auch von den mansi serviles dürfen gewisse Arbeiten nicht verlangt werden: »pro his ac talibus seu aliis minimis praefatis iusticiolis« haben die Besitzer der mansi serviles — so berichtet das Weistum — »ex omnibus mansis hereditatis sue quosdam« ausgeschieden und dem hl. Martin aufgetragen. Die Inhaber der so entstandenen mansi proprii sind »ad omnia ac si proprii servi« dem Kloster zu gehorchen verpflichtet.

Was für ein Vorgang verbirgt sich zwischen dieser zweifellos tendenziösen Darstellung? Das Kloster bezog offenbar schon seit langer Zeit von den Inhabern der mansi liberi und der mansi serviles gewisse Dienste. Die mansi proprii wurden vom Kloster erst später ausgetan. Das geht aus dem Texte des Weistums deutlich hervor.

Die Dienstpflicht der mansi proprii wird zu der der mansi serviles in scharfen Gegensatz gebracht. Arbeiten in Haus und Hof dürfen den Inhabern der mansi serviles nicht zugemutet werden, sie müssen von denen der mansi proprii verrichtet werden: so das Dreschen des Getreides und das Messen und Sortieren der gedroschenen Frucht auf der Tenne (in area). Die Weintrauben werden von allen bis zur Kelter befördert, aber nur »mansi proprii torculas intrabunt, uvas inportabunt, in prelo calcabunt« (in der Presse treten). Das Holz wird von allen bis zur Küche oder bis zur Bäckerei (pistrinum) getragen, aber »mansi serviles non importabunt, non secabunt«.

Diese betreten überhaupt kein herrschaftliches Gebäude (domum non intrabunt), weder um einen Herd zu bauen, noch um den Backofen zu heizen, noch um zu kochen oder mit zu essen oder zu trinken. Das einzige Mal, wo es unumgänglich notwendig ist, beim Abladen der Erntewagen, wird es ausdrücklich hervorgehoben: »in dominicam granicam (Scheune) intrabunt«.

Die mansi proprii müssen die Kloaken reinigen, während die mansi serviles beim »Stalldienst« auch den Stall nicht betreten. Sie müssen nur außen den Mist, den die mansi proprii heraus-

1) *Schoepflin*, Alsatia Diplomatica 1772 I. pag. 225—230. Nr. 275. Die »Diffrentiae mansorum« ebda. pag. 227.

werfen, auffangen und zum Haufen schichten (sub divo in unum congerunt).

Die Arbeitszeit der mansi serviles ist genau begrenzt: vor dem ersten Glockenzeichen müssen sie antreten; wenn es zur Vesper läutet, sollen sie nach Hause gehen. Die mansi proprii müssen nachts den Hof bewachen, ev. den »Stock«, das Gefängnis (cippum dominicum). Auf Reisen müssen sie den Abt begleiten: »ad omnia et in omnibus, ac si proprii servi, obtemperabunt«. Sie sind nach ihrer ganzen Stellung in der grundherrschaftlichen Arbeitsorganisation nichts anderes als unfreies Hofgesinde.

Und doch sind sie mit mansis beliehen. Man muß allerdings vermuten, daß der mansus proprius das Normalmaß eines mansus nicht erreichte. Ein Hauswirt, der eine ganze Hufe bebaut, kann unmöglich zu täglicher Dienstpflicht herangezogen werden. Dementsprechend beziehen die possessores der mansi proprii ihren ganzen Lebensunterhalt vom Kloster (comedunt sufficienter ac bibunt), während die übrigen Fronarbeiter nur an den Tagen, an denen sie für das Kloster arbeiten, von dort verpflegt werden[1]). Aber jedenfalls stellen auch die mansi proprii eine selbständige Wirtschaft vor.

Woher rührt dann der scharfe Gegensatz, in den ihre Dienste zu denen der mansi serviles gebracht werden? Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß ohne Zweifel die Verleihung der mansi proprii jüngeren Datums ist als die von mansi liberi und serviles. Der Name mansi proprii macht es sehr wahrscheinlich, daß es ursprünglich eigene Leute des Klosters waren, die auf diese Hufen gesetzt wurden. Dazu passen auch die Arbeiten, die von ihnen verlangt wurden. Wir finden hier also den interessanten Vorgang, daß unfreies Hausgesinde, das bisher im herrschaftlichen Haushalt lebte, auf Teilen des herrschaftlichen Grundbesitzes angesiedelt wird und doch in der Arbeitsteilung innerhalb der Grundherrschaft seine Stellung als Gesinde behält. Ihre Dienste sind auf ihren Grundbesitz radiciert, wie die der mansi serviles und der mansi ingenui.

Diese Umwandlung ist bei der Abfassung des Weistums (Mitte des 12. Jahrh.) noch nicht aus der Erinnerung verschwun-

---

1) Abbas autem unicuique secantium dare debet panem honestum, altero anno carnes, altero caseum et item altero vinum, altero cerevisiam ... abbas unicuique aratro tres panes dare debet, ad tria iugera cerevisiam, ad quartum vinum. *Schoepflin* a. a. O. pag. 225. 226.

den, ja sie war für die Auffassung der Zeitgenossen vielleicht ein Novum. Trotzdem die Dienste der mansi proprii somit auf demselben Rechtsgrund beruhen wie alle andern, dieser ganz bewußt zum Ausdruck gebrachte Gegensatz.

Es kann demnach kein Zweifel sein, daß auch in früheren Zeiten zwischen der Arbeit frondender Hintersassen und dem Dienst des unfreien Hofgesindes scharf geschieden wurde.

Das ist auch der Sinn der Abmachung von Form. Turon. 43. So bitter dem Commendanten die Not auch zugesetzt hat, er bleibt doch auf seiner Hofstelle und leistet daher nur »ingenuili ordine servicium«. Die Dienstleistungen in Haus und Hof des Herren, die dessen Gesinde verrichtet, werden von ihm nicht gefordert. Es ist m. E. derselbe Vorgang, wie wenn sich im 8. Jahrh. verschiedene Sangaller Precaristen verpflichten, »quando opus est foris operare« oder zu einigen Arbeitstagen »in forano opere«[1]). Alle Arbeit in der Außenwirtschaft ist ingenuili ordine. Es liegt in der Natur der Innenwirtschaftsarbeit, daß der Arbeiter zu jeder Tageszeit für sie zu haben sein muß. Darum muß das Hofgesinde womöglich im herrschaftlichen Haushalte leben[2]).

§ 2. Oekonomische Bedeutung des Frondienstes.

Wie das Beispiel von Maursmünster gezeigt hat, ist der Gegensatz zwischen Gesindearbeit und Frondienst schon im 12. Jahrh. im Begriff, verwischt zu werden. Das ist insofern bezeichnend, als es am Ende des Mittelalters kaum eine landwirtschaftliche Arbeit gegeben hat, die nicht als auf Grund und Boden radicierter Frondienst geleistet werden konnte. Es hätte daher keinen Wert, wenn wir die hier in Rede stehenden Arbeitsarten zusammenstellen wollten. Wir können uns hier umsomehr auf einige andeutende Worte beschränken, als alles Wichtige über die ökonomische Bedeutung des Frondienstes aus den Untersuchungen von *Guérard, Inama-Sternegg, Lamprecht* zur Genüge bekannt ist.

Im Vordergrunde stehen die Dienste zur Bestellung des herrschaftlichen Sallandes: Pflugarbeit und Erntearbeit sind davon die wichtigsten. Die Bespannung der Dienstpflichtigen wurde nicht allein zum Einfahren der Ernte, sondern auch zum Transport der Zinse und sonstigen Einnahmen, später auch zur Ver-

1) S.Gall U.B. no 113 (787): quando opus est foris operare sive in messe vel foenum secandum. no 140 (795): in forano opere in dies tres.

2) *Grimm*, Rechtsaltertümer[4] I, 487.

mittlung des Handelsverkehrs herangezogen[1]). Auch der grundherrliche Nachrichtendienst war durch Frondienst organisiert[2]); ebenso die für die Sicherheit des Fronhofes, der Vorräte, der Herden und vor allem die zum Schutz der Ernte notwendigen Wachdienste[3]), des weiteren Bau- und Herstellungsarbeiten aller Art, besonders das Errichten von Zäunen auf herrschaftlichem Boden[4]).

Auch der Weinbau wurde in manchen Grundherrschaften von frondenden Bauern betrieben, obwohl man die hier erforderliche Sorgfalt nur von einem Arbeiter erwarten sollte, der am Ertrag des Weinbergs interessiert ist[5]); und das ist der Fronarbeiter der Natur der Sache nach nicht.

§ 3. Dinglicher Charakter der Verpflichtung zum Frondienst.

Die frühesten grundherrlichen Aufzeichnungen, die Urbarien des 9. und 10. Jahrhunderts, haben zwei Methoden, die der Grundherrschaft zufließenden Arbeitsleistungen zu verzeichnen. Die einen, so das Polyptychon Irminons, des Abtes von St. Germain des Prés, führen die auf herrschaftlichem Grundbesitz sitzenden coloni, lidi, servi namentlich auf und setzen bei jedem die Zinse und Leistungen, die er schuldet, hinzu. Z. B. Pol. Irmin. VIII. 6: »Gerulfus colonus et uxor eius colona, nomine Saxa, homines sancti Germani. Tenet mansum ingenuilem 1, habentem de terra arabili bunuaria 2 et dimidium, de vinea aripennum 1 et quartam partem de aripenno. Arat ad hibernaticum perticas 4, ad tremisam perticas 2. Cetera solvit sicut Vulfardus«[6]).

Die anderen, so das Polyptychon der Abtei Saint-Remi in Reims 8 verzeichnen, nach Ortschaften getrennt den herrschaftlichen Grundbesitz und die von den einzelnen Hufen eingehenden Bezüge an Zins und Arbeit. Z. B. Polypt. S. Remigii XIII: »Notitia census debiti villarum S. Remigii, quantum solvitur ab ipsis, quibusve terminis: . . . 16. De Isla 15 mansi de terra de S. Chosma, solventes 10 solidos in festo S. Remigii, in Nativitate 15 pullos cum ovis, in Pasca similiter. In vindemiis vero debet unusquis-

---

1) *Lamprecht* a. a. O. I. 812 f., 816 f., II. 248.

2) ibid. I. 809.

3) ibid. I. 781.

4) *Guérard*, Polyptyque de l'abbé Irminon I. 763 f.

5) *Guérard* I. 746 f. Dazu *Inama-Sternegg*, Wirtschaftsgeschichte I. 414 f.

6) *Guérard* a. a. O. II. 70 f.

que mansus 15 dies et post 15 (scil. dies laborare)« [1]).

Beide Methoden zugleich verwendet das Prümer Urbar, so z. B.: »Est in Kerpene mansus 1 et iugera 12. Mansus solvit solidos 5. Balduicus habet in Kerpene mansum 1 et iugera 11. Farabertus habet in Oreheym mansa 3. Solvit unusquisque libram lini, pro suale denarios 12, pro hostilicio denarios 9, pullos 3, ova 10; iugera facit et corvadas, tres dies in ebdomada, claudit in curte et in campo, wactas facit in dominico« [2]).

In den späteren Urbarien ist es durchaus die Regel, daß die Dienste als Lasten der einzelnen Güter, nicht ihrer Inhaber aufgezeichnet werden. Ein Blick in die Uebertragungsurkunden einer Großgrundherrschaft — wir wählen wieder die überaus ergiebigen Sangaller Traditionen — zeigt, warum diese dingliche Auffassung der Arbeitslasten in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft allgemein werden mußte:

Der Tradent der mit seinem dem Kloster übertragenen Grundbesitz wieder beliehen wird, nimmt die Verpflichtung zu Arbeitsdiensten nicht nur für seine Person auf sich. Regelmässig wird in den Urkunden zugleich auch festgesetzt, daß die Erben des Tradenten nur dann im Besitz des Gutes bleiben sollen, wenn sie dieselben Leistungen erfüllen [3]).

---

1) *Guérard*, Polypt. de S. Remy de Reims 1853 pag. 25. 27.

2) *Beyer*, Mittelrhein. U.B. Band I. 1860, no 135. pag. 187.

3) Für Naturalzins findet sich diese Clausel schon in der ältesten Trad. Sang (U.B. no 3) zwischen 716—720: Ego E. et filii mei T. atque R. . . . tradimus . . . in anno reddamus carram de vino et carram de siligine et carram de feno et friskingam. Et si filiis meis infantes nati fuerint, . . . ita solvant censum et habeant potestatem; si noluerint censum inde reddere, omnia . . . sint concessa ad ecclesiam SGallonis.

Für Arbeitsleistungen zum ersten Male 754 (no 18): . . . pro istas res proservire volo annis singulis, hoc est 30 seglas cervesa, 40 panis, frischenga tremesse valiente et 30 mannas et arare duos jochos in anno et recollegere et intus ducere et angaria, ubi obus est. Et si infans meus simul proservire voluerit, faciat sicut superius, et si proservire noluerit, nullam habeat potestatem. — 789 (no 120): . . . annis singulis exinde censum solvere, hoc est . . . et unaquaque zelga unum juchum arare, sicut mos est in domnico arare, et 2 dies ad messes collegere et alios 2 ad fenare; et filii mei A. et H. et R. et eorum filii ipsum censum solvant et ipsas res possedeant. — 809 (no 203) tritt E. den Besitz an, mit dem sein Vater vom Kloster beliehen worden war: in ea ratione . . . ut cum eodem censu, quem pater meus solvebat . . . ego ipse proservire debeam annis singulis, id est 5 denarios et tres operare in anno dies, in fossione vinearum unum et in secatione foeni unum et in messione unum, et tres jurnales arare in anno uno. Similiter faciant

Dass die Sangaller Traditionen besonders häufig im Vergleich zu andern Urkunden jener Zeit Erblichkeit der Precarie statuieren[1]), ist für uns nebensächlich. Jedenfalls zeigen die angeführten Stellen, daß die Erfüllung der im Precarienvertrag festgesetzten Dienstpflicht eine w e s e n t l i c h e V o r a u s s e t z u n g für die Vererbung des Besitzrechtes am Leihegut bildet. Da ist es denn ganz natürlich, daß in der Auffassung des Grundherrn Zins und Dienst als Leistung des Gutes galten, nicht seines Besitzers.

Für die tatsächliche Ableistung der Arbeitspflicht folgt aus dieser Verdinglichung, daß es gleichgültig ist, w e r die geschuldete Arbeit leistet. Das belastete Gut muß eben dafür aufkommen, daß dem Herrn das bestimmte Quantum an Arbeitskraft zur Verfügung gestellt werde. Diese Consequenz hat das Kloster Sangallen schon frühe, in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts bei seinen Leiheverträgen gezogen [2]).

Manche Grundherrschaften mögen erst später diesem Beispiel gefolgt sein. Aber das ist für unsere Untersuchung nebensächlich, denn wir wollen ja das, was für den Frondienst als Arbeitssystem wesentlich ist, was dem System über die localen und zeitlichen Verschiedenheiten hinaus gemeinsam ist, zur Darstellung bringen.

Im späteren Mittelalter galt die Auffassung von den Frondiensten als Reallasten ohne jede Ausnahme. Denn als in dieser Zeit landwirtschaftliche Lohnarbeiter aufkamen, konnte der Fronpflichtige auch solche mit der Vertretung beauftragen [3]).

---

filii mei et procreatio mea legitima praedictum censum solvant . . ., si easdem habere voluerint res. — 827 oder 828 (no 304) . . . ea ratione, ut ipsi (die Beliehenen) et filii ipsorum et omnis procreatio illorum eandem hobam habeant et annis singulis inde censum persolvant, id est decem modia de grano et pullos 12 et cum carra quatuor bubus adjunctis duas ductiones faciant. . . . Vgl. ausserdem no 80 (776) no 86 (779) no 113 (787).

1) *Seeliger*, Grundherrschaft pag. 15.

2) 759 (no 24) . . . annis ingulis persolvam censum inde, id est . . . unius hominis anni vertente operas tres; ebenso 762 (no 33). — 776 oder 779 (no 80): . . . ut nobis censum solvat, hoc est . . . et per singulas araturas singulas juches arare faciat et collegere et intus ducere. — 779 no 86: censum . . . solvam, hoc est . . . et juchum unum arare et seminare faciam et intus ducere — no 89 unum juchum arare faciam et unum diem segare annis singulis. — 787 (no 113): mittamus duos mancipia in opus vestrum . . . mittamus unum hominem ad opus; 847 (no 402): duos dies in estivali tempore operari faciam.

3) W. Sennheim, Elsaß (1354) *Grimm* IV. 118 f.: wer das ein hueber lúte gewunne umb lon, die sinen tagwen (Frondienst) sollent vollebringen . . ., den sont wir

§ 4. Frauenarbeit.

Wir haben gesehen, daß die Verpflichtung zum Frondienst schließlich darauf hinauslief, daß das belastete Gut für die im einzelnen Fall geforderte Arbeitskraft aufkommen mußte. Je nach der Art der Arbeit, die geleistet werden mußte, stand daher nichts im Wege, daß Frauen den Frondienst leisteten[1]). Wie die angeführten Stellen zeigen, werden sie hauptsächlich zum Mähen und anderen Erntearbeiten verwendet.

Für uns ist nun von besonderem Interesse die eigentümliche Behandlung, die die Fronarbeiterinnen genießen. In Valmünster darf die verheiratete Arbeiterin am Frontage ihr Kind und ihre Magd mitbringen. Alsdann fällt der Herrschaft nicht nur die Verpflegung der Arbeiterin zur Last, sie muß auch Kind und Magd verpflegen als andere Fröner[2]). Oder aber die Frau bekam ausdrücklich Zeit, ihre Kinder zu versorgen[3]).

Man wird zugeben müssen, daß in vielen Fällen die Heranziehung von Frauen zu Frondiensten eine Art Zwangsmaßregel der Herrschaften darstellt[4]). Aber selbst unter solchen an sich

---

mit essen und trincken tuen als anderen unseren gedingten knechten und einen nachtleip (vgl. unten) geben.

1) W. Zillisheim (Oberelsaß), *Grimm* IV. 69: Item vonn unnd ab den frongüettern, so ein fraw abbtissin zue Z. ligen unnd den huebern verlühen hat, so mannig huoben ein hueber tregt, der soll zue yeder hueb zwen schnitter geben, zue dem winterkhorn ein mann unnd zue dem habern ein weib . . . — W. Nothalden (Unterelsaß), I 683 . . . zwei jar nach einander einen kneht an die matte, howe helfen ze machen, und am dritten jare ein megetin. — W. Widensolen (Oberelsaß) 1364 IV. 160: und soent die snitter wip sin und nút man.

2) W. Valmünster (Lothringen) 1497, *Grimm* II. 67: Were auch sach, daß ein fraw die froin thete, so mag sie mit ihr bringen ihr kindt und ihr magt, die das kindt hüete; die sollen alles das genießen, alß andere fröner. [Item deß morgens sollen sie han waßer und brodt, und zu mittage brodt und keßbrude.]

3) W. Ohnenheim (Unterelsaß). Anf. 15. Jh. *Grimm* IV. 239: Was frowen sint ouch am snitte, die soellent har jn gan, so der hirte jngatt ze undern (wenn das Vieh sich auf der Weide in den Mittagsstunden niederlegt und ruht, *Schmeller*, Bayr. W.B. I. Sp. 116) und soellent wider usgon, so das vihe usgat. — W. Weier auf'm Land (Oberelsaß) 1480 IV. 211: wer es, dz man die frauwen mannete, so sollen sie heuwen; unnd wer es dz ein frauw ein khindt daheimen hette, so soll sy heimziehen 3 stundt im tage und soll zw jren kinden lugen . . . — W. Buch (Reg.Bez. Coblenz) 1551 II. 199: Und ob in dieser (heu-)arbeit ein frauwen personn were, so soll sie voll macht haben, binnen rugen (?) und schlaffzeit der mitarbeiter ire kinder mit gepürlicher zeit zu versehen und alsdan widderumb kommen, und unseres gn. herrn werck zu dem ende verhelffen.

4) W. Blies-Ransbach (bei Saargemünd 1532), *Grimm* II. 36: wan ein armer sein

unerfreulichen Verhältnissen, wie sie z. B. in Ransbach zweifellos vorlagen, wird noch darauf Rücksicht genommen, daß die Frau zu Hause unentbehrlich ist.

§ 5. Arbeitszeit.

Es kann uns hier nicht darauf ankommen zu ermitteln, wie viele Frontage in jedem Wirtschaftsjahr die Grundherrschaft im allgemeinen von den ihr zu Diensten verpflichteten Leuten verlangt. Die unglaubliche Mannigfaltigkeit dieser Bestimmungen macht es völlig unmöglich, in dieser Richtung irgend welche allgemein gültige Grundsätze festzustellen. Schon die wenigen Citate, die wir aus den Sangaller Traditionen gegeben haben, zeigen zur Genüge, welche Schwankungen in dieser Beziehung innerhalb e i n e r Grundherrschaft bestanden. Dagegen ist zu erwarten, daß die Dauer des einzelnen Frontages sich nach Regeln bestimmt, die bis zu einem gewissen Grade allgemein anerkannt waren.

Der Arbeitstag des landwirtschaftlichen Arbeiters im Mittelalter läßt sich natürlich nicht nach Stunden bemessen. Denn unsre Einteilung des Tages in Stunden zu je 60 Minuten ist dem früheren Mittelalter — vor allem auf dem platten Lande — stets fremd geblieben [1]). Der Tag beginnt mit Sonnenaufgang und endet mit Sonnenuntergang; seine Dauer schwankt daher zwischen ca. 6 Stunden im December und ca. 18 Stunden im Juni. Dieser Zeitraum wird in 12 »Stunden« eingeteilt, sodaß sich für die mittelalterliche Stunde je nach der Jahreszeit eine Dauer von 30 Minuten bis 1 Stunde und 30 Minuten ergibt. Im täglichen Leben des früheren Mittelalters waren nur diejenigen Stunden bemerkbar, auf die die einzelnen gottesdienstlichen Handlungen fielen: vor Beendigung der prima, der ersten Stunde (9^{30} V. im Dezember, 4^{30} V. im Juni) mußte die Frühmesse gelesen werden, vor Ende der tercia das Hochamt, am Schluß der 12. Stunde wurden die vespere abgehalten (so genannt nach vespera = Aufgang des Abendsterns).

Nach denselben Grundsätzen regelt sich auch der Arbeitstag:

---

fronetag thut, da ist sein frawe schuldig, nachdem sie ire kinder daheim versorgt hatt, a u c h an ernent ort zu geen, und zu fronen gleich irem manne; doch soll den frawen erlaubt sein, abents desto zeytlicher widder anheyms zu geen, damit sie ire kinder und viehe versorgen mogen.

1) Vgl. *Grotefend*, Zeitrechnung I. 1891, hauptsächlich s. v. Stunden. Auch *Grimm*, Rechtsaltertümer [4] I. 488.

»ante pulsatam primam aderunt, sonante vespera abibunt« bestimmt um die Mitte des 12. Jahrh. das W. Maursmünster [1]).

Der frühe Beginn der Arbeit ist übrigens dem ganzen mittelalterlichen Leben gemeinsam. Der Frankfurter Rat begann seine Sitzungen noch im 14. Jahrhundert um die erste Stunde des lichten Tages, erst im 15. Jahrhundert schob man den Anfang auf 7 h im Sommer, auf 8 event. 9 h im Winter hinaus [2]). So darf es nicht Wunder nehmen, wenn der Beginn des Frontags fast ohne Ausnahme auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und prima hora festgesetzt wird [3]).

Wenn ein ganzer Tag gearbeitet werden mußte, endete die Arbeitspflicht wohl meist mit Sonnenuntergang [4]). Doch kam es auch vor, daß der Arbeitstag darüber hinaus verlängert wurde. Die Grundherrschaft Prüm läßt wenigstens ihre Hüfner auch bei Licht dreschen [5]).

---

1) Ebenso bestimmt W. Münster (Oberelsaß) 1339 *Grimm* IV. 185: Die frönling sollen auch sein umb freygmeß (Frühmesse) zeit an dem werckh und sollendt ab dem werck ghon, so man vesper leüttet. — Eine ältere Art der Bemessung der Arbeitszeit stellt wohl dar: W. Schwanheim (bei Höchst, Reg.Bez. Wiesbaden) 15. Jahrh. I. 522: *der Fronschnitter* sal morgens ußgeen, so die kuwe ußgeent, und sal ußblieven biß die kuwe den zagil weder in kerent (bei *Benecke*, Mittelhochd. Wörterb. III. 1861 s. v. zagel übers.: bis die Hirten mit dem Rindviehe nach Hause treiben). Vgl. *Grimm*, Rechtsaltertümer [4]. I. 51.

2) Vgl. *Grotefend* a. a. O. I. 116.

3) S. Thomas W. Ravengiersburg (Reg.Bez. Coblenz) *Grimm* II. 179; ... soll der arme man, der die acht (Frondienst) schuldig ist, kommen des morgens in den hof, wann die sonn aufgeht. W. Waldfischbach (Pfalz) 1536 I. 778: ... jährlich einen tag von aufgang der sonne bis zu deren untergange ... frohnen. — W. Griesbach (Oberelsaß) V. 388 § 7: die schnitter sollent — angon zuo frûmeß zit ..., und sollent zü vesperzit abgon. — W. Sulzbach (Oberelsaß) 1507 IV. 72: bey sonnenschein ain und abfaren. — W. Thundorf (Thurgau) 1463 V. 119 § 14: bi sunnen von hus an den tagwen gan. — W. Gross-Krotzenburg (im Fränkischen am Main) 1415 III. 510: welcher plug auch nit were off der vorg. herren gut, er die sonne offginge, der were auch verfallen mit der egen. pene. — Ein Curiosum von rein localer Bedeutung ist wohl die folgende Bestimmung aus Sennheim (Oberelsaß) 1354 IV. 118: So ein huober, sin suen oder sin gedingter botte sinen tagwen (Frondienst) tuet, der mag an einem zistag jn die statt gon und zwen schuehe kouffen, und wider an gon und sinen tagwen vollefueren, oder eins anderen tages ein bette mit hanffsomen oder mit louche segen und wider an gon und sinen tagwen vollbringen.

4) W. Zarten (Schwarzwald) 1397 I. 341: so sü ze abende heim gant, so sol man sü als zitlich lassen gan, daz sü tages heim komen mögent ze iren hüsern.

5) Glosse des Abtes Cesarius zum Prümer Urbar (M.R. U.B. I. 144): De hiis fasciculis (von denen in R. jede Hufe 5 liefern muss) procurabitur lumen in domo

Es brauchte aber nicht immer der ganze Tag in herrschaftlichem Dienste gearbeitet zu werden. So verlangt das Kloster Maursmünster in einem Dorfe (Gouderetheim?) von Ende Mai bis Johanni de singulis diebus die Arbeit der dienstpflichtigen Hufen »post meridiem«, von Beendigung der Erntearbeiten an bis Martini »a meridie usque ad vesperam«[1]).

In diesem Falle wird man eine Nachwirkung der süddeutschen Volksrechte annehmen dürfen. Denn diese stellen nach dem Muster des gallischen Rechts den Grundsatz auf, daß die »servi ecclesiastici dimidium (tres dies) sibi, dimidium (tres dies) in dominico« arbeiten müssen[2]). In dem genannten Dorfe führt Maursmünster diese Teilung zu verschiedenen Jahreszeiten verschieden durch: In den Monaten April und Mai muß im ganzen 4 Wochen fürs Kloster gearbeitet werden, von Martini bis Weihnachten drei Tage in jeder Woche; und die Dienstfreiheit von Weihnachten bis Anfang April sollte offenbar die stärkere Anspannung der Arbeitspflichtigen zur Erntezeit rechtfertigen. Aber bezeichnenderweise ist Gouderetheim das einzige Dorf, in dem Maursmünster dieses System anwendete, in jedem andern Dorfe verlangte es seine Dienste wieder nach anderen Grundsätzen. Ein neuer Beweis für die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, auf Grund dieser grundherrlichen Aufzeichnungen zu einer umfassenden Beurteilung der quantitativen Belastung der Fronarbeiter zu gelangen.

Auch in anderen Gegenden war es offenbar nichts Seltenes, daß nur halbe Frontage geleistet wurden. Zum Beleg können zwei Weistümer aus dem Fränkischen und aus der Wetterau dienen[3]).

Wenn es entsprechend der dem Mittelalter eigentümlichen

---

dominica, quam appellamus vulgariter »vronhof«. Praeterea quando mansionarii triturant segetem dominicam in decembri, quia tunc temporis dies breves sunt, inde etiam et eis procurabitur lumen.

1) Urbarialaufzeichnungen von cca. 1120 bei *Schöpflin* a. a. O. no 249 pag. 199: In Aprili et Majo faciunt plenum servitium 4 epdomatibus. A Majo usque ad missam S. Johannis singulis diebus post meridiem; a missa S. Johannis de singulis mansis duo mancipia, donec foenum et annona conducantur, singulis diebus. Post hec serviunt a meridie usque in vesperam, usque ad missam S. Martini; a missa S. Martini usque in natale Domini 3 diebus singulis epdomatibus.

2) Lex Alamann. c. 22 LL. Nat. Mg. V. 1 pag. 82.

3) W. Gross-Krotzenburg (Franken) 1565 *Grimm* III. 506: Item quodlibet aratrum cuiuslibet hominis in villa Crotzenburg predicta tenetur arare ante festum nativitatis beate Marie usque ad meridiem in bonis dominorum. — W. Florstadt (Wetterau) 1416 III. 448: von dem ufgange der sonnen biß mittage oder biß man mittag lüdet.

Bemessung der Tageszeiten scheinen könnte, daß der Arbeitstag im Sommer oft eine für unsere Begriffe abnorme Ausdehnung nahm, so darf nicht übersehen werden, daß die Arbeit der Fröner oft unterbrochen wurde. Entweder wurde ihnen gestattet, unter Tags heimzugehen, oder sie konnten nach dem Mittagessen ausruhen[1]).

Viel bedeutender aber war die Verminderung, die der Arbeitstag durch die zahlreichen Mahlzeiten erlitt, die den Fronarbeitern gereicht werden mußten. Diese werden uns im nächsten § beschäftigen.

Der Grundsatz, daß »die Sonne jedes Geschäft regelte« — wie gezeigt worden ist, wurde die Arbeitszeit nach dem Stand der Sonne bemessen — soll nach der Ansicht *Grimm*'s soweit ausgedehnt worden sein, daß bei »trübem Himmel« keine Fronarbeit geleistet werden mußte [2]). Derart unpraktische Consequenzen hat das Mittelalter aus seinem Formalismus wohl nie gezogen. Die Stellen, auf die *Grimm* sich stützt, sowie einige andere zeigen mit wünschenswerter Deutlichkeit, daß der wahre Grund ein anderer war: die Feldarbeiten, um die es sich handelt, konnten bei Regenwetter gar nicht getan werden [3]). Auch die Anschauung, daß ungünstige Witterung stets vom Dienst befreite, ist unhaltbar. Wenn man auf dem Felde nicht arbeiten konnte, gab es immer

1) W. Griesbach (Oberelsaß) *Grimm*, V. 388 § 7: *Die Schnitter sollen* . . . angon zuo frümeßzit, und sollent zwürent in dem tag heim gon, ob si sein notturftig sein, und sollent zu vesperzit abgon. — W. Buch (Hunsrück) 1551 II. 199 vgl. oben pag. 43. — W. Sundhofen (Unterelsaß) IV. 153 f.: so der hürte zue underen ingaht (vgl. pag. 42 note 4), so sollent auch sie gan ruehen . . . und der hürte wüder ussgaht, so sollent sie auch bereitt sin wider uss zu gande. — W. Widensolen 1364 II. 160: die Schnitter soent us gan frige (in der Frühe), so der hirte us gat, und ze undern wider hein, so der hirte heingat, und suellent slaffen; und so der hirte wider usvert, so soent ouch si usgan. W. Lindschied (Reg.Bez. Wiesbaden) 17. Jahrh.! IV. 576: Wann die kühe zu dorff gehen, soll der schnitter ruhen, bis die kühe wieder ausgehen.

2) *Grimm*, Rechtsaltertümer [4] I. 488.

3) Der a. a. O. angeführte Zartener Dingrodel *Grimm*, W. I. 341: regnet es aber, so sönt sü nüt komen. — W. Gildweiler (Oberelsaß) 1394 IV. 58: Wer das regen khem oder wie es witterte, so soll man in schickhen tragen mist oder anders schaffen, das er seinen lohn verdient. — W. Sennheim (Oberelsaß) 1354 IV. 118 f.: wer das ein ungewitter einen hueber . . . abtribe, der sol jnn den hoff gon bant reinen (?), stúde boren (?), einen stal misten oder ander werck, die jnn dem hoff ze tuend werent, und sont do mit jren tagwen geton haben. Were ouch dz jnn dem hofe nútz zetuend were, so sont sy wider heim gon und jren tagwen geton haben.

noch genug Dinge, die man von den Frönern erledigen lassen konnte.

§ 6. Beköstigung der Fronarbeiter.

Daß das Hofgesinde der mittelalterlichen Grundherrschaft seinen ganzen Lebensunterhalt stets auf dem Fronhofe erhält, wurde schon oben (§ 1) ausgeführt; heißen diese Leute doch schon in carolingischen Quellen nach der praebenda, die sie beziehen, praebendarii, provendarii[1]).

Auch die gewerblichen Arbeiter der mittelalterlichen Städte, die Gesellen ebensogut wie die Lehrlinge, leben in der Regel im Haushalt ihres Meisters[2]). Eine Ausnahme machen in dieser Hinsicht in der Hauptsache nur die Bauhandwerker[3]). Diese haben einen bedeutsamen Zug mit den Hauptvertretern des ländlichen Gewerbes im Mittelalter gemeinsam. Bei ihnen allen spielt die Werkstattarbeit eine sehr untergeordnete Rolle, sie arbeiten fast ausschließlich auf der Stör.

Die Verköstigung des Störers fällt dem Kunden zur Last. Was über diese nach dem heutigen Stande der Forschung im einzelnen ausgesagt werden kann, hat *Grotefend* s. v. Mahlzeiten zusammengestellt. Demnach bekommen diese Arbeiter nach ungefähr 2stündiger Arbeit eine Morgensuppe; das Mittagessen, prandium, mittagmal, imbiß wird ihnen je nach der Jahreszeit zwischen 11 und 2 Uhr gereicht. Im Laufe des Nachmittags bekommen sie meist noch eine Zwischenmahlzeit — in Württemberg ist diese noch heute fast in allen Gesellschaftsklassen als »Vesper« allgemein üblich — so beziehen die Frankfurter Steinsetzer außer in der Zeit von Martini bis Lichtmeß zwischen 3 und 4 Uhr ein afterundern brot. Der Arbeitstag endet zwischen 4 und 6 Uhr. Die Abendmahlzeit gehört ihm — nach der Auffassung der von *Grotefend* benutzten Quellen — nicht mehr an und scheint dementsprechend den Störern auch nicht mehr gereicht worden zu sein[4]). In allen den Fällen, wo der Störer mehrere Tage im Hause des Kunden blieb, ist das natürlich kaum denkbar.

Die Naturalverpflegung der Fronarbeiter wird in den wirt-

---

1) Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales. Boretius, Cap. (M.G.) I. 251. cap. 7.

2) *Stahl*, Das deutsche Handwerk 1875 pag. 206. 274.

3) *Stahl*, a. a. O. 206. 277. 330.

4) *Grotefend*, Zeitrechnung I. 116 f.

schaftsgeschichtlichen Quellen, vor allem in den Weistümern, so breit behandelt, daß sie der Forschung nicht entgehen konnte, während die Aufschlüsse über die Verpflegung der gewerblichen Arbeiter eben recht spärlich zu sein scheinen.

Inama-Sternegg hat schon darauf hingewiesen, dass durch diese Pflicht der Wert der Arbeitsleistung für die Herrschaft wesentlich beeinträchtigt wurde[1]). Manche Herrschaften mochten deshalb denjenigen, die sich am Frontage selbst verpflegten, gewisse Erleichterungen einräumen. Die Oeffnung von Thundorf (Thurgau) bestimmt z. B., daß demjenigen, »welicher da bi im selb isset«, der Arbeitstag doppelt angerechnet werde; »welichem man aber źu essen git, der mag nit mer denn ainen tagwen ervolgen«[2]).

Andrerseits hielten die Arbeitspflichtigen offenbar mit großer Zähigkeit an diesem ihrem Rechte fest. Dem Kloster Ebersheimmünster gelingt es wenigstens nur für die Zeit, wo die Feldarbeit noch nicht so sehr drängt, die Verpflegungspflicht abzuwälzen, in der Zeit nach Sonnenwende, wo die Leute ihre Arbeitskräfte am nötigsten brauchten, mußte die Verpflegung stets geliefert werden[3]).

Wenn wir schon hiernach vermuten müssen, daß es sich um ein durch uraltes Herkommen sanctioniertes Recht der Fronarbeiter handelt, so wird eine ins einzelne gehende Untersuchung der herrschaftlichen Beköstungspflicht diese Vermutung zur Gewißheit machen.

Schon eine Quelle des 12. Jahrhunderts bezeugt, daß die Fronarbeit im Laufe des Morgens durch eine kleine Mahlzeit unterbrochen wurde: »recipit secans in mane panem et caseum« bestimmt das Urbar von S. Maximin[4]). Diese Gepflogenheit läßt sich bis ins 17. Jahrhundert verfolgen[5]).

---

1) Wirtschaftsgeschichte II. 263.

2) *Grimm* V. 119 § 14.

3) W. Ebersheimmünster (Oberelsaß) 1320 I. 669: machit min herre sine zwene bruegele vor sunigehttage, so helfent si ime mit irre spise. Dut ers aber nach sunigehten, so mus er si spisen.

4) *Lamprecht* I. 431.

5) W. Zarten (Schwarzwald) 1397 *Grimm* I. 340: wele siner hindersässen ... ein pfluog het, der sol ime ein iucherten erren, und sol man dem, der den pfluog hebt, ze morgen einen gebütlotten weggen, zwei eiger, und ein schenkbecher vol rotes wines geben, und dem, der da mennet (das Gespann, die mene, führt) nüwent (nichts als) einen gebütlotten weggen. — Fröner W. S. Maria ad Martyres 1443 *Lamprecht* III. no 235: zu der rechter zit, als man pfleget das morgenbroit zu essen, sal man geben ieklichem froener ein muthsch (Mütschel scheint überall eine besondere, vom Gewöhnlichen abweichende Form von Brot zu sein *Schmeller* I 1700 u.

Nach den späteren Quellen (vgl. W. Dommershausen und Simmerer Bericht) fällt diese Mahlzeit ungefähr in die gleiche Zeit wie die Morgensuppe der Handwerker. Wenn diese Morgenmahlzeit vor dem Mittagessen etwas sehr reichlich erscheinen mag, so muß daran erinnert werden, daß die Hauptmahlzeit in manchen Fällen wegfiel, wenn der Frontag Mittags schon zu Ende war. Dann bekamen die Arbeiter etwas mit nach Hause, wie in Simmern ein Brot.

Mußte den ganzen Tag für die Herrschaft gearbeitet werden, so wird man annehmen dürfen, daß den Frönern regelmäßig um die Mittagszeit ein kräftiges Mahl gegeben wurde [1]).

Grimm s. v. Mütschelein) und dairzu kês und knoeblauch zu redelicheit. — W. Appenweier, I. 844, 1486 § 19. dieselben fronschnitter, wann sy gewerket hand bis zu des morgenbroz zit, soll in der meier ze essen geben. — W. Valmünster (Saargegend) 1497 II. 67: des morgens sollen sie han waßer und brodt, und zu mittage brodt und keßbrude. — W. Dommershausen (Moselgegend) ca. 1580 II. 210: zum sechsten . . . wan sie bis umb 7 oder 8 uhrschläge gemähet, ist man zweyen und zweyen eine schußel mit haberbrey, jedterm ein paar gesottene eyer, zweyerlei keeß und brodt genug, und jedterm 2 hoffkraußen voll wein zu geben schuldig, dem vormaher 3 kraußen. — Bericht über den Simmerer Achtenschnitt bei *Lamprecht* I. 432 f. (1629): ein jeglicher soll des morgens bei früher tagzeit sich einstellen und schneiden bis 7 uhr vormittagh. alsdann wird einem jedwederen ein stück kês und brot sampt einem becher wein gereicht; forter umb 10 uhr wiederumb so viel, und dan um 11 uhr. wie sie dan nicht laenger zu schneiden schuldigh, gebuhrt jedwederem ein brot . . . W. Lindschied 17. Jahrh. *Grimm* IV. 576. § 5. Wan die iuncker auff den huben hetten zu schneiden, und wan der schnitter des morgens die suppen verseumet (wenn er kommt, nachdem die Morgensuppe schon ausgeteilt ist), so soll er gnügen mit kesen und brodt haben, bis das der mittag kombt, und wann die kühe zu dorff gehen, soll der schnitter ruhen, bis die kühe wieder ausgehen.

1) W. Ebersheimmünster 1320 (Elsaß) I. 670: So hat (min herre) einen dag ze snidende, da sol man iegelicheme geben z u i m b i s s e (imbiß = Hauptmahlzeit *Grimm* Wb IV. 2. Spalte 206, 4 sub 2) ein brot, der man machet zehene us eime spicher vierteile, unde z e u n d e r n ein halbes. unde nahtes iegelichem ein brot, der man machet zwelfe us eime spicher vierteile. — W. Münster 1339 IV. 185: soll man den meder geben z e m a l (um diese Zeit noch mit der Nebenbedeutung »r e i c h e s, köstliches Mahl« verbunden; *Grimm* Wb. VI. Sp. 1452) ein brott, ein viertel keeß und ein trunck weins; ander frönling soll man speisen nach gewonheit. — W. Zarten 1397. I. 340: . . . sol man zwein . . . gen einen gebütlotten weggen und einen schenkbecher vol rotes wines z e m o r g e n, z e y m b i s sol man aber zwein gen . . . einen gebütlotten weggen und anders brotes genuog, und ein schenkbecher vol rotes wines und ander spise als gewonlich ist, so sü ab wercke gant. — Fröner W. S. Maria ad Martyres 1443 *Lamprecht* III no 235: Item z u d e n m i d d a g e sal man ieklichem froener geben zwae mutschen, erwis und ein griebe dairin (Speckgrieben in Erbsen). ist aber das man niet fleisch esset, so sal

Daß die Fröner nach dem Mittagessen einen Mittagsschlaf halten durften, wurde schon im vorigen § nachgewiesen.

Außer Morgensuppe, Mittagsimbiß und Abendbrot, auf das wir nachher noch kommen müssen, wurde ihnen in manchen Fällen auch Nachmittags eine kleinere Zwischenmahlzeit gereicht. Was in Frankfurt »afterundern« heißt, heißt im Schwarzwald und Oberrheintal schlechtweg »undern«[1]).

Die zweite Hauptmahlzeit des Tages, das Abendessen bezogen sie auf zwei Arten: entweder bekam jeder Arbeiter ein genau festgesetztes Quantum Lebensmittel mit, oder die Herrschaft gab allen Arbeitern zusammen noch ein gemeinsames Mahl.

Im ersteren Falle wurden einem jeden, wenn er von der Arbeit heimging, 1, 2 oder mehr Nachtbrote verabreicht. Diese waren meist für einen recht gesunden Appetit berechnet. Es mußten Brote sein, die der Scheffe nicht durch den eingestemmten Arm bringen kann, die vom Fuß übers Knie hinaufreichten oder so hoch wie ein Pflugrad waren. Die Bemessung nach dem Arm des Scheffen deutet fast auf eine Art amtliche Nachprüfung hin[2]).

---

man geben eier ader kes daebi; item ein flesch mit win, das man zwei ader dru mael moege mit umb schenken. — W. Benrath 1545 Gr. II. 117: den frohnern soll man geben essen zu mittag und keyn soppen des morgens (man beachte die ausdrückliche Verneinung!); nemblich zum ersten dieck erbiß, darnach die brühe von dem schaffleisch (das die Schöffen bekommen) zum dritten brey, und sollen ihr brodt selber mit bringen.

1) Vgl. *Schmeller* I. 116. Dazu das oben citierte W. Ebersheimmünster 1320 ferner W. Zarten I. 341: So die froner koment an das werk, daz sü denne tuon sönt, sü sniden oder höwentt, so sol man von dem gotzhus je zwein einen gebütlotten weggen gen ze ymbis und anders brotes genuog, und einen schenkbecher vol rotes wines, und ze morgen und ze underen (diese beiden Mahlzeiten stehen doch offenbar im Gegensatz zur Hauptmahlzeit, zum ymbis) ze essende als gewonlich ist. Und sol man ieglichem ze nachtbrot gen zwey brot.... W. Lufingen (wohl im Kanton Zürich) I. 304: dü meyern (die Meierin) hät och datz recht, wenne sie dien schnittern ze essene bringet, es si ze morgen ze dem imbiß, oder ze none... offenbar dieselben 3 Mahlzeiten wie in W. Zarten. Die nona hora fällt in den Monaten April—August in die Zeit zwischen 3^{30} und 4^{30} Uhr Nachmittags. — Fröner W. S. Maria ad Martyres 1443 *Lamprecht* III. no 235: § 6: Item zu der vesperzit (soll man jedem Fröner geben) aber ein müthsch und des naichtg, so si heim gênt, zwae mutschen.

2) W. Wittnau (Baden Bez.A. Freiburg) 1344 I. 313: Und sol man in des abuntz iclichun ein abuntbrot gen, dz er mit im heim trag — W. Valmünster 1497 II. 67: Item wan der fröner des tags gefrönt hatt, und wider heim will ziehen, so soll der hoibmann einem ieden ploigmann geben zwey broit

Aber — so möchte es uns wenigstens scheinen — dieser Bezug der Nachtbrote ist blos ein Ueberrest anderer Gebräuche: ebenso oft, wenn nicht öfter, bestimmen die Weistümer, daß der Arbeitsherr den Fronarbeitern nach getaner Arbeit ein gemeinsames Mahl geben muß. Diese Sitte verdient ganz besondere Beachtung. Denn die Ausführung ist oft so originell und eigenartig, daß sich schon dadurch jedem Beobachter die Frage nach dem Ursprung dieser Bräuche aufdrängt.

Besonders die elsäßischen Weistümer sind reich an derartigen Bestimmungen: die Arbeiter müssen nicht allein den Tag über auf dem Felde verpflegt werden, wenn sie Abends von der Arbeit nach dem Meierhof zurückkommen, bekommen sie dort nochmals eine Zehrung [1]).

---

mit ihm heim zu tragen; die broder sollen so groß seyn, daß ein scheffen nit mit den minsten noch mit den meisten, wanne er seine finger uff die huef seiner seythen setzt (wenn er den Arm in die Seite stemmt) binnent seinem gebougeten armen durchgaen mag. — W. Ohnenheim, Anfang 15. Jahrh. IV. 239: So sol man den schnittern geben ze essende, als gewönlich ist snittern ze gebende, und sol jn nachtbrot geben, der 9 uß einem sester vol werdent. — W. Waldfischbach 1536 I. 778: dagegen solle der maier jedem derselben an jenem tage zu essen und am abende ein stück brod nach haus zu tragen geben. — W. Gildweiler 1394 IV. 58: Der froner soll auch bei sonnenschein dannen gohn; wann er seinen tagwen volfueret, so soll im der meyer geben nachtleib, den soll er setzen uff seinen fuoss und soll obwendig seinem knüw einen rannfft abschneiden, oder einen solchen leib, dern man vier macht uss einem sester voll. — Aehnlich W. Widensolen 1364 IV. 160. — W. Tettingen (Reg.Bez. Trier) II. 46: Item, wan die huber uff dem hoff zacker (= zu Acker) faren, ist man iedem zwey brot schuldig als hoch ein pflugradt, und so dick als der stock bis zum loch.

1) W. Logelnheim 1404 IV. 145: den die do erent (pflügen)..., sol man geben zuo essende an dem velde kese und brot; wenne si aber koment in des meigers hoffe, so sol man in genuog geben gusottener bonen mit specke. — und in einer andern Fassung desselben W. pag. 150: wenne man dem meiger eret, so sol er den ackerlúten an dem velde wecken gen, das einer ob den knúwen gnuog isset. Und wenne sü herhein koment, so sol er inen geben speck und bonen und roten win, und sol es inen do mitte wol bieten. — W. Oberhergheim (in der Nähe von Logelnheim) 1429 IV. 139: Wan auch dieselben pfluog von acker komendt, so soll der meyer jnen gnug geben zu essen, gesotten und gebratten, und wiss gutt ruckenbrot und weins gnug. Hett aber der huober deheiner gegen dem meyer veyntschafft, also das er nit wolte jn des meyers hoffe komen (sic!), dem soll der meyger haim senden jn sin huwße zwy stúck rintfleysch, zwäy stúck gebrattes, ein mass wins und zway pfenningwertt brotts. — W. Sundhofen IV. 154: denen, die ihm pflügen, soll der meyer zue acker fuder geben, kese und brodt. Und so die meistere zue essende heim komment, so soll mann jhn zue essende geben zweyerhande fleisch und zweyerhande wün.

Aber auch für andere Gegenden läßt sich diese Sitte aus Weistümern belegen [1]).

Schon die bisher angeführten Stellen zeigen, daß den Fronarbeitern erstens meist ein recht reichliches Mal vorgesetzt wurde, zweitens aber — was für uns viel wichtiger ist — daß der Meier ihnen gegenüber bei diesen Veranstaltungen bis ins 15. Jahrhundert und darüber hinaus nicht die »gestrenge Herrschaft« vertrat, sondern viel eher ihr Wirt, ihr Gastgeber war. Wenn ein Oberhergheimer mit dem Meier so stand, daß es ihm nicht paßte, an seinem Tische im Meierhofe zu essen, dann mußte ihm der Meier Rindfleisch, »2 stuck gebrattes«, Wein und Brot, also ein ganz anständiges Abendessen ins Haus schicken.

Im Mittelalter ist es ganz selbstverständlich, daß solche Gelegenheiten mit der Zeit in eine große Trinkerei ausarteten [2]). In einem späteren Stadium des Arbeitssystems wirkte in dieser Hinsicht das Recht der Fröner, die Bußen der Ausbleibenden zu vertrinken, noch verstärkend. Doch läßt sich dasselbe für grundherrliche Fronden nicht nachweisen [3]).

Auch wo diese für das Mittelalter so bezeichnende Entartung nicht eintrat, gestaltete sich das Mahl der Fronarbeiter zu einem kleinen Feste. In Wittnau (1344) dürfen sie aus dem Viehstand

---

1) Vgl. außer den bisher passim angeführten Stellen W. Dommershausen (Hunsrück) II. 210: W a n s i e m i t d e m m a h e n g e t h a n, ist man inen wiederumb zweyen und zweyen ein schußel mit erbiß, ein schußel mit grünem fleisch, zweyerley keeß und brod genug, und jedterm 3 hoffkraußen voll wein zu geben schuldig. dem vormaher 4 kraußen. — W. Appenweier (am Oberrhein) 1486 I. 843: zu der herbstfrönde soll man in geben alten und nüwen win zu trinken, und wenn sie h e i m z u h u s k o m m e n, sol man in ze essen geben gesottes und gebrates. Item zu der frönde in der vasten git man den frohndern einest pier und einest win im feld und darnach im hus zu essen.

2) W. Grosskems (im Badischen bei Basel) 1384 I. 654 f. § 5. Die von N. sollent auch den 2 meiern erren . . . und sond die zween meier . . . inen geben, wenn sy inen geerrent und geerdent, brot und büekkin fleisch und rothen win, und sond sy die pfluge heim schicken und die knaben, und sond die manknechte bliben (vgl. oben pag. 92: so die m e i s t e r e . . . heim komment), unz (so zu lesen = bis) die sternen an den himmel stond; sodann sond die meier . . . einen sester nuß schütten um den heerd oder um das fur, und welcher me zu einem male nemme, denn ein muß, der soll die urten gelten (= die Zeche, das, was die Gäste verzehrt haben, bezahlen, *Schmeller* I. 152). — W. Artolsheim (Unterelsaß) 1320 I. 698: so sü die jucharte dunt, so sol man geben jedem meister zwene heringe, und iedem knehte ein und zwei muser, und bieres was er getrinken mag, und trü trincken wins.

3) Vgl. W. Biebelnheim, 15. Jahrh. IV. 627 § 3 und W. Kieselbach 1549, II. 196.

des Klosters ein Stück auswählen, das soll man ihnen auf dem Feld oder in der Küche zubereiten [1]). In Prüm (1222) wird den Frönern gar Bannbackhaus und Bannbrauhaus zur Verfügung gestellt, damit sie dort selbst Brot und Bier, wie sie es im eigenen Haushalt gewohnt sind (in suo ordine), backen und brauen [2]). In Bassenheim soll, »so men beginnet sniden«, der Kellner und sein Weib auf den Hof kommen und »sol sie bachen, obe man sin bedurfe« [3]).

Die oft sehr ins einzelne gehenden Bestimmungen über Reihenfolge und Quantitäten der zu verabreichenden Speisen sind in manchen Fällen so gehalten, daß man deutlich erkennt: es war jedesmal ein allgemeines Fest, wenn die Fröner bewirtet wurden [4]). Auf das Lindschieder W, nach dem der Frontag mit einem Tanzvergnügen der Arbeiter endete, hat schon *Bücher* hingewiesen [5]).

Die Beköstigung der Fronarbeiter, wie sie in diesem § des näheren geschildert wurde, ist offenbar etwas ganz anderes als die

---

1) *Grimm* I. 313: Und von des dienstz wegun, so sol ein probst mit vier gotzhus mannun ald mit vunfen sin hert schowon und sol inen du vurschlachun. Und son die kiesun an zwe du bestun hobt einz dz dem gotzhus als unschedlichest sie. Das sol man inun abnemun, und sol inen dz kochun uf dem velt ald in der kuchi, und sol man inen da rotun win gen vur die hut.

2) Glosse des Abtes Cesarius M.R. U.B. I. 145: quando familia operatur opera dominica, unde acceptura est panem et cerevisiam, illum panem ac cerevisiam ipsa familia in suo ordine tenetur et coquere et brazare.

3) Vgl. *Grimm* I. 690.

4) W. Hausbergen (Unterelsaß) 1408 I. 717: der meyer gibt den lüthen, die uns unser acker . . . ehren, . . . einmahl in dem jahre zu essen von der meyerey, also daß ein pflug habe über tisch nit me den zwo persohnen und einen knaben, oder ein hund für ein knaben (der Andrang scheint recht groß gewesen zu sein!), und sol mann in über tisch geben zwey gerichte von fleische, und soll das fleisch an zweyen enden racken über der schüsselbordt vier finger breit, und sollent da seyn neue becher und neue schüßlen (sic!), und genug weines. — W. Sulzbach (Oberelsaß) 1597 IV. 72: so auch die huober eim amptman fronen wie oblaut, ist jnen der amptman schuldig essen und trincken zu geben, roten und weissen wein gnuog, darzue flaisch dermassen, das solches über den teller abhenge, darzu ein weckhen brot, der über ein pfluoggrendel uffgange, das der so jme fronet mit sampt einem knecht und hundt zu essen gnuog daran haben.

5) *Grimm* IV. 576 § 5: Und die iunckern sollen ein pfeyffer haben, der den schnittern pfeyffe, und wann die sonne noch baums hoch stehet, so sollen sie dantzen, bis es nacht wird, und soll ihn kost geben, die da gut und gesund sey, und auch trinken, das da gut und gesund sey, das niemand darvon schwach oder ungesund werde. Vergl. *K. Bücher*, Arbeit und Rhythmus[3] 1902, pag. 289 f.

Reichnisse, auf die gewerbliche Arbeiter Anspruch hatten. Die Abendmahlzeit, die jenen allem Anschein nach nur gegeben wurde, wenn sie in einem mehr als eintägigen Arbeitsverhältnis standen, war im allgemeinen an jedem Frontag die Hauptsache.

Die Veranstaltungen, wie sie am Ende des Frontages üblich waren, finden sich ganz ähnlich bei den verschiedensten außereuropäischen Völkern und haben sich dort teilweise bis in die neueste Zeit erhalten — regelmässig in Verbindung mit einem Arbeitssystem, auf das *Bücher* zum ersten Male aufmerksam gemacht und für das er das bezeichnende Wort »Bittarbeit« geprägt hat[1]).

Die Erklärung liegt im Worte selbst: der Hauswirt, der momentan mit den eigenen Arbeitskräften nicht ausreicht, bittet seine Nachbarn, ihm auszuhelfen, »er ladet sie ein« zu irgend einer schwierigen oder umfangreichen Arbeit. Wenn diese getan ist, bewirtet er die Gäste in seinem Hause.

Eine kurze Wiederholung der Hauptresultate unsrer Untersuchung wird zeigen, inwieweit wir berechtigt sind, die Wirtschaftsdienste innerhalb der mittelalterlichen Grundherrschaft auf einen ähnlichen Ursprung zurückzuführen.

1. Die älteste, quellenmässig belegte Art von Arbeit selbständiger Hauswirte auf fremdem Boden ist die Arbeit der »servi ut coloni« im landwirtschaftlichen Betriebe ihres Herrn bei den von Tacitus geschilderten Germanen. Diese servi sind keine servi im römischen Sinne, ihre materielle Lage ist so wenig verschieden von der ihres Herrn, daß man ohne Zwang an eine Art von »Bittdiensten« denken kann. Sind sie doch zweifellos nicht durch rechtskräftige Abmachungen zu einem bestimmten Quantum Arbeit verpflichtet, sie helfen nur dann in der Wirtschaft des Herrn aus, »quando opus fuerit«, wenn die Weiber und Knechte, die das Laufende erledigten, nicht mehr mit der Arbeit fertig werden konnten.

Dieser aushilfsmäßige Charakter der in Rede stehenden Dienste wurde zunächst aus Tatsachen der socialen Gruppierung bei den Germanen erschlossen. Was Tacitus über die Pflichten der germanischen Hintersassen erzählt, bestätigt die Richtigkeit dieser Deduction. Denn er vergleicht ihre Stellung mit der der römischen coloni, und deren Dienste hatten zu seiner Zeit ebendenselben Charakter.

---

1) *K. Bücher*, a. a. O. pag. 237 ff. u. Entst. d. Volksw.[4], 1904 313 ff.

2. Ein ähnlich hohes Alter dürfen wir einer anderen Art von Arbeitsleistungen zuschreiben, zu denen von jeher auch der freie Deutsche verpflichtet war: den auf Nachbarspflicht beruhenden Hilfeleistungen. Doch sind uns diese erst durch spätere Quellen bezeugt. Wir können darum nicht feststellen, ob sie für die Dienste der Hintersassen der germanischen Zeit, was ihre Entstehung und Ausgestaltung angeht, von entscheidender Bedeutung gewesen sind. Jedenfalls aber wird man annehmen dürfen, daß die Pflicht, den Nachbar auf diese Weise zu unterstützen, schon bestanden hat, ehe die Grundherrschaft die Form des Großbetriebs annahm, die ihr ihre historische Bedeutung gegeben hat.

3. In den großen Grundherrschaften des Mittelalters werden Frondienste in gleicher Weise von Freien und von Unfreien geleistet. Dem standen entgegen die Theorie von der Unvereinbarkeit von Freiheit und Frondienst und die Ansicht *Wittich*'s, daß der freie Deutsche zu allen Zeiten jede wirtschaftliche Arbeit gescheut habe. Beides mußte daher widerlegt werden.

Die Tatsache, daß auch Freie Frondienste leisten, verliert alles Befremdende, wenn man das hohe Alter des grundherrlichen Arbeitssystemes bedenkt (1) und wenn man weiß, daß auch der Freie schon früher unter Umständen in einer fremden Wirtschaft, in der des Nachbars, arbeiten mußte (2).

4. Eine genaue Betrachtung des grundherrlichen Arbeitssystems in seiner tatsächlichen Ausgestaltung ergab für das frühe Mittelalter, daß die Fronarbeiter — im Sinne von selbständigen Bauern, die in der herrschaftlichen Wirtschaft mitarbeiten — nur zur Arbeit in der Außenwirtschaft verpflichtet sind. Alle Arbeiten in der Innenwirtschaft wurden grundsätzlich nur von unfreiem Hausgesinde verrichtet. Das waren die einzigen Dienste, die nicht »ingenuili ordine« waren.

Die Verpflichtung zu Frondiensten auf Herrenland wurde schon sehr frühe zu einer Reallast des ausgetanen Bauerngutes. Je nach der Art der geschuldeten Arbeitsleistung konnte der Frondienst daher in gleicher Weise von Männern und von Frauen geleistet werden.

Was wir über die Arbeitszeit der Fröner beiderlei Geschlechtes erfahren, ist so, daß von einer übertriebenen Ausnützung ihrer Arbeitskraft keine Rede sein kann. Das war aber schon gar nicht anders zu erwarten, auch wenn man die mittelalterlichen Frondienste ausschließlich auf die Aushilfsdienste der »servi ut coloni«

des Tacitus zurückführen wollte. Denn deren Verhältnis zu ihren Herren war so geartet, ihre ganze Lebenshaltung hatte soviel mit der ihrer Herren Gemeinsames, daß es vollständig ausgeschlossen ist, an eine ähnliche Behandlung zu denken, wie sie die »familia rustica« der römischen Latifundien zu erleiden hatte.

Dieses eigentümliche Verhältnis zwischen Herren und Knechten bei den germanischen Völkern genügt aber nicht zur Erklärung der Gebräuche, die wir in § 6 des letzten Abschnittes beschrieben haben. Wenn der Grundherr oder sein Beamter die Fronarbeiter nach getanem Tagewerk zu einem kleinen Feste einladet, so steht er nicht allein als Herr seinen Knechten, die ihm Dienste tun, gegenüber, er entschädigt damit auch seine Nachbarn für die geleistete Hilfe. Damit soll nicht etwa behauptet werden, daß auch Leute die außerhalb des grundherrlichen Verbandes stehen, mit zur Arbeit herangezogen werden. Die alte Sitte der nachbarlichen Hilfeleistung kann aber wohl als Vorstufe zu der Entwicklung gedacht werden, durch die das System der Fronden über die unfreien Hintersassen hinaus ausgedehnt wurde, auf die es ursprünglich allein Anwendung fand.

Drittes Kapitel.

Vermengung öffentlicher und grundherrlicher Dienste.

Wenn in den früheren Ausführungen drei Arten von Frondiensten — staatliche, genossenschaftliche und grundherrliche — auseinandergehalten wurden, so war das nur statthaft zu dem ausgesprochenen Zwecke die Vielheit von Rechtsgründen, aus denen die Verpflichtung zu Diensten abzuleiten ist, zu analysieren. Im einzelnen concreten Fall mag schon im frühen Mittelalter eine deutliche Vorstellung davon, ob es sich um einen grundherrlichen oder einen öffentlichen Dienst handelte, gefehlt haben. Aber zum Verständnis der weiten Verbreitung, die das Arbeitssystem des Frondienstes im deutschen Mittelalter gefunden hat, war die erste Voraussetzung, daß wir die verschiedenen Verhältnisse von Rechten und Pflichten, auf Grund deren Frondienste geleistet werden, im einzelnen untersuchten.

Zur Ergänzung bedürfen aber gerade diejenigen Vorgänge eingehender Erklärung, als deren Folge eben diese Vermengung öffentlicher und grundherrlicher Frondienste zu verstehen ist.

Die bisherige Literatur hat schon wiederholt darauf hingewiesen, daß die Grundherren mit Erlangung der Immunität Rechte auf den Bezug ehemaliger Staatsfronden und daß sie einige Jahrhunderte später als Obereigentümer der Marken die früher genossenschaftlichen Dienste der Markgenossen als Aequivalent für die Nutzung der »nunmehr grundherrlichen Mark« für sich beanspruchten [1]). Durch diese Vorgänge seien sie in den Stand gesetzt worden, auch von Leuten, die in keinem dinglichen Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen standen, die Leistung von Fronden zu verlangen. Im folgenden sollen diese beiden Rechtsent-

1) *Brunner*, Rechtsgeschichte II. 233. *Lamprecht*, Wirtschaftsleben I. 797 u. a. 435.

wicklungen genauer analysiert werden, besonders die Frage, wie sich daraus irgend welche Dienstpflicht entwickeln konnte, wird uns beschäftigen.

Durch alle Jahrhunderte der deutschen Geschichte können wir verfolgen, daß Beamte versuchen, öffentliche Dienste, zu deren Ableistung sie kraft ihres Amtes aufzubieten haben, für ihre eigenen Zwecke auszunützen. Die Gesetzgeber aller Zeiten haben dagegen angekämpft. Die carolingischen Capitularien werden wir später darüber hören. Hier sei nur ein Bericht aus dem 18. Jahrhundert angeführt: 1719 erging im Fürstentum Hildesheim auf »die fortdauernden Beschwerden der Landstände« hin ein Verbot an die Beamten »sich der Riegefuhren (Landesfronden) für ihre Privatangelegenheiten zu bedienen« [1]). Das wichtigste öffentliche Amt ist das Richteramt, das auf den ersten Blick Frondienste kaum zu verlangen scheint. Und doch hat gerade die iudiciaria potestas, die Gerichtsbarkeit, die im Laufe des Mittelalters in den mannigfaltigsten Abstufungen an die verschiedensten Gewalten verliehen wurde, in vielen Fällen den Genuß von Fronden ermöglicht, wo er ohne solche Verleihung nicht möglich gewesen wäre.

Nach dem, was früher über die Polizeidienste der Untertanen des carolingischen Staates und der Markgenossen gesagt wurde, ist es zu verstehen, wenn im Mittelalter jedem Inhaber irgend einer richterlichen Gewalt das Recht zusteht, die Leute, über die er Gerichtsbarkeit hat, zur Verfolgung, Festnahme und Bewachung von Verbrechern aufzubieten [2]). Aber auch präventive Sicher-

---

1) *Lüntzel*, *Herm. Ad.*, Die bäuerlichen Lasten im Fürstentume Hildesheim, H. 1830.

2) W. Lienz, Oest. W. V. 615. 15: Item wann in ainer herrschaft oder in gericht ain auflauf beschicht, darzue ain gericht zu krank wer zu unterstehen, und das gericht umb hilf und beistant die gerichtsleut anrüeft und dieselben dem gericht nicht hilf noch beistant täten, der oder dieselben sein der herrschaft verfallen zu peen . . . W. Sontra (Reg.Bez. Cassel) *Grimm* III. 327: wer es, das wir von Berneburg eynen begriffen, des wir mechtig weren, das da rurte an hals und haut, den solten wir halten als lange, das wir das kunden getheden geyn Suntra. — W. Rievenich (Untermosel) *Grimm* II. 343: wan unser gnäd. herr angriff zu thun vermeindt, und seine diener zu schwach weren, so sollen sie die gemein ansprechen, daß sie inen beystandt thun. Alsdann soll man den angegriffenen menschen holen, und den wegh fueren nach Clussart, bis uff die mittelst arck der brucken. — Corveier Urkunde von 1230 in Haltaus Glossar pag. 1162: . . . ad proclamationem terrae ad iusta iudicia contra malefactores exercenda iidem homines Corbeienses debent subservire.

heitsdienste konnte er verlangen, z. B. an Kirchweihtagen, wo es um Ruhe und Sicherheit nicht immer zum besten bestellt sein mochte [1]). Da auf dem flachen Lande Lohnarbeit erst sehr langsam Eingang fand, sind die Gerichtsleute oft zu allerhand Herstellungsarbeiten verpflichtet [2]), so z. B. zum Aufrichten des Galgens, häufiger nur zum Transport des Materials, das dazu und zur Execution peinlicher Strafen benötigt wurde [3]).

Aber schon bei den Westgoten war ein Verbot gegen die Grafen und deren Stellvertreter [4]), »qui populorum accipiunt potestatem et curam«, daß sie nicht »prosuis utilitatibus populos aggravare praesumant« notwendig. In einem Capitular unbestimmter Datierung ordnet Karl d. Gr. an, daß liberi homines den comitibus und vicariis zu keinerlei Diensten zu gehorchen verpflichtet sind, außer denen, die an den König, die auf Verlangen der haribannatores oder anderer vom König beauftragter Personen geleistet werden müssen [5]). Und seinen Sohn Pippin ermahnt er in einem Briefe sowohl liberos homines als auch homines servientes aecclesiarum Dei dagegen zu schützen, daß sie vor den Herzögen und anderen Beamten »in eorum opera« zu Wirtschaftsdiensten aller Art gezwungen werden [6]).

In manchen Gegenden, behauptet ein anderes Capitular, führten diese Bedrückungen zu einer wahren Verödung, weil viele ärmeren Leuten den ungerechten Anforderungen der Beamten

---

1) W. Buchenstein, Oest. W. V. 702. 20: Item ain haubtman mag vordern lassen, als vil gerichtsleut er will die kirchtäg zu behueten.

2) W. Michelbach, *Grimm* II. 98: so stock und galgen gebrech were, so sullen die grundthern irem meyer bevelen, daß er zu ime hole die hueber und nachbern, und geent in den walt und hauen darzu holtz und sullen die grundthern deßhalben in den wein, und dem zimmerman den machloen bezalen. — W. Demerath 1578. *Grimm* III. 841: were sach, das dat gericht bawfelligh were, so sollen die nachbaren darzu das holz füren, doch sullen die herrn das gericht bawen.

3) W. Preinsdorf (Elsass) V. 519: *Wenn jemand* mit recht gericht soll werden, alsdan soll ein gemein zu Preinsdorf mit iren mitverwandten holz zu brande, röder zum radbrechen und holz zum galgen zum blatz zu überantwurten schuldig sein.

4) Lex Visig. XII. 1. 2. ed. *Zeumer* pag. 406 f.

5) M.G. Cap. I. 144 (801—814) cap. 2: Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant nec vicariis, neque in prato neque in messe neque in aratura aut vinea et coniectum ullum vel residuum (Abgaben) eis resolvant, excepto servitio quod ad regem pertinet et ad haribannatores vel his qui legationem ducunt.

6) Karoli ad Pippinum filium epistola. MG. Capit. I. 211 ff. Pervenit ad aures clementiae nostrae, quod aliqui duces et eorum iuniores ... in eorum opera, id est vineis et campis seu pratis necnon et in eorum aedificiis illos faciant operare.

nicht mehr gewachsen waren und deshalb wegzogen [1]). Viel Erfolg hatte offenbar die carolingische Gesetzgebung nicht mit ihren wiederholten Verboten. Wieviel mehr mußte die Bevölkerung unter der insolentia von Beamten leiden, die nicht eine starke Hand über sich hatten, wie das unter Karl dem Großen der Fall war!

Diese eigenmächtige Ueberschreitung der Amtsgewalt können wir auch bei den Vögten, die sich die geistlichen Grundherrschaften einsetzten, sehr genau verfolgen. In den zahlreichen Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts, die die Rechte der Vögte gegen die der Klöster und Stifter abgrenzen, werden nicht selten auch die Dienste, die dem Vogte geleistet werden, entweder genau bemessen [2]) oder ihr Bezug wird von der Genehmigung des Abtes abhängig gemacht [3]).

Es steht heute fest, daß Urkunden dieser Art in sehr vielen

---

1) Cap. Mant. II. MG. Cap. I. 197. cap. 6. Audivimus etiam, quod iuniores comitum vel aliqui ministri rei publice . . . aliquas redibutiones vel collectiones (fiscalische Einkünfte) quidam per pastum quidam etiam sine pastum, quasi deprecando, similiter quoque operas, collectiones frugum, arare, sementare, runcare, caricare, secare vel cetera his similia, a populo per easdem vel alias machinationes exigere consueverunt, non tantum ab aecclesiasticis sed etiam a reliquo populo, que omnia nobis et ab omni populo iuste amovenda videntur, quia in quibusdam locis in tantum inde populus oppressus est, ut multi ferre non valentes per fuga a dominis vel patronibus suis lapsi sunt et terre ipse in solitudinem redacte.

2) Carta de advocatis Prüm 1103 MR. Ub. I. 464 no 406. Nullus subadvocatus sive alia persona super res et familiam S. Salvatoris audeat placitare, peticiones facere, hospicia querere, ipse advocatus, qui bannum ab imperatore sibi a rege acceperit tria sola placita in anno statutis in locis habeat . . . Unusquisque de familia diem unum in anno operetur advocato ad Prumiam sive ad Ham et nusquam alibi. — S. Maximiner Dienstrecht 1056. MR. Ub. I. 403 no 345. Angeblich eine Urkunde Heinrichs III.: Addimus etiam nos, et nostra imperiali auctoritate firmissime interdicimus, ut nullus advocatorum aliquod placitum preter tria iura debita in abbatia habeat, nullus illorum hospitia vel servitia in curtibus abbatis aut fratrum sive a rusticis violenter exigat, nullus eorum per inscisiones aut petitiones homines gravare, aut vi pecora illorum aut paraveredos tollere presumat.

3) Abkommen des Abtes Fulcard von St. Amand mit dem Probst Hermann 1063—76 bei *Waitz*, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte [2] Berlin 1886 no 7. pag. 14: Statutum est autem coram me et fidelibus nostris, quod amplius in hac villa precem, quem, vulgo vocant theloneum, non faciat, neque ipse nec aliquis filiorum vel successorum eius . . . herban et corwedam (corvada = corvée, Frondienst) nullomodo habeant, n i s i j u s s i o n e v e l l i c e n t i a a b b a t u m. — W. S. Blasien (Schwarzwald) 1383 IV. 487: es hat nieman ze gebieten des gotzhaus gesind... denn ain apt. Bedörften aber ir die vögt oder die waltlut, so sont sy ain apt bitten.

Fällen gefälscht wurden und deshalb schon bei den Zeitgenossen in üblem Ruf standen [1]). Eben die Tendenz der Klöster und Stifter, sich und ihre Leute gegen diese Uebergriffe der Vögte zu schützen, gab Anlaß zu Fälschungen. Aber während Karl d. Gr. seinen Beamten diesen Misbrauch der Amtsgewalt schlechthin verbot, versuchten die geistlichen Grundherrschaften nur noch gewisse Grenzen dafür zu ziehen, sie waren genötigt innerhalb dieser zu gestatten, daß die Vögte die dem Vogteigericht unterstellten Leute für ihre eigenen Zwecke zu Diensten heranzogen. Sollte das seinen Grund ausschliesslich in der Schwäche der Stifter haben oder gibt es noch andere Tatsachen, die diesen Unterschied erklären helfen?

In die Zeit zwischen der Gesetzgebung Karls und den Abkommen der Klöster mit den Vögten fallen die meisten Immunitätsurkunden. Wie wirkt die Verleihung der Immunität auf die Leistung der Fronden? Wir müssen hier die Immunitäten der spätkarolingischen und die der ottonischen Zeit auseinanderhalten.

Im 9. Jahrhundert werden durch die Immunität nicht etwa die Immunitätsleute von der Leistung der staatlichen Frondienste befreit, auch werden diese nicht schlechthin innerhalb des Immunitätsbezirks zu Gunsten des Grundherrn erhoben, wie *Lamprecht* annimmt [2]). Die Immunität tritt zunächst auf allen Gebieten vermittelnd zwischen Staat und Untertanen, auf dem Gebiet des Gerichtswesens, so gut wie auf dem des Verwaltungswesens [3]). Wenn »ex imperiale praecepto« Brücken- und Straßenbauten angeordnet wurden, waren auch alle Bischöfe und Aebte verpflichtet, ihre Leute zu stellen [4]). Dabei wurde jedem Immunitätsherrn ein Stück

---

1) *Dopsch* in Mitt. d. Instit. f. öst. Gesch. XIX. 1898. pag. 611.

2) Wirtschaftsleben I. 1024.

3) *Seeliger*, Grundherrschaft. pag. 82.

4) Monachus Sang. MG. SS. II. 745. I. 30. Fuit consuetudo in illis temporibus, ut ubicumque aliquod opus ex imperiali praecepto faciendum esset, siquidem pontes, vel naves aut trajecti sive purgatio seu stramentum vel impletio coenosorum intinerum, ea comites per vicarios et officiales suos exequerentur in minoribus dumtaxat loboribus, a maioribus autem et maxime noviter extruendis nullus ducum vel comitum, nullus episcorum vel abbatum excusaretur aliquo modo. — Pippini Italiae reg. Cap. c. 4 MG. C. I. 192 Ut de restauratione ecclesiarum vel pontes faciendum aut stratas restaurandum omnino generaliter faciant, sicut antiqua fuit consuetudo, et non anteponatur emunitas nec pro hac re ulla occasio proveniat.

angewiesen, das er in einer bestimmten Zeit von seinen Leuten fertig stellen lassen mußte, wenn er nicht einer Strafe verfallen wollte. Den Arbeitsabschnitt mußte der Graf »secundum quod possibilitas fuerit« bemessen [1]). Ein Aufgebot (distringere) der Immunitätsleute »per alium exactorem« als durch den Immunitätsherrn oder dessen Beamte war ausgeschlossen. Das wird auch in verschiedenen Immunitätsurkunden des 9. Jahrhunderts ausdrücklich bestimmt [2]). So werden — um das nebenbei festzustellen — die Trierer Kirchenleute durch das Privileg Zwentibolds von 899 von den Beherbergungslasten (mansiones) nicht befreit, wie es der Herausgeber *Beyer* aufzufassen scheint; vielmehr tritt der Bischof als vermittelnde Instanz ein, nur »quem episcopus iusserit« müssen sie beherbergen [3]).

Anders die Immunitätsurkunden der Ottonen. Auch hier wird zunächst verboten, daß irgend welche exactores die Immunitätsleute zu Fronden aufbieten; im Gegensatz zu den Immunitäten des 9. Jahrhunderts werden die in Betracht kommenden Arbeiten im einzelnen aufgezählt: Die Immunitätsleute sollen vom iudex publicus nicht aufgeboten werden zu öffentlichen Wachdiensten (excubias), Verpflegungsleistungen (paratas), Spanndiensten (angarias), Befestigungsdiensten (instructiones murorum) Brükkenbauten (pontium novas et veteres structiones [4]). Das deutet

1) Cap. Mantuanum II. MG. Cap. I. 197. c. 7. De pontibus vero vel reliquis similibus operibus, que ecclesiastici per iustitiam et antiquam consuetudinem cum reliquo populo facere debent hoc praecipimus, ut r e c t o r ecclesiae i n t e r p e l l e t u r, et ei secundum quod possibilitas fuerit sua portio deputetur, et per alium exactorem ecclesiastici homines ad opera non conpellentur. Si vero opus suum c o n s t i t u t o d i e completum non habuerit, liceat c o m i t i pro pena prepositum operis pignerare iuxta aestimationem vel quantitatem inperfecti operis, quousque perficiatur: comis autem si neglexerit a rege vel misso regis iudicandus est. Vgl. zum letzten oben pag. 13.

2) Imm. Ludwigs für S. Emmeran 853. U.B. ob der Enns II. 17: ut nullus iudex publicus ... ullam potestatem habeat in quoquam illos distringendos, sed neque ad placitum ullum vel in hostem ullo unquam tempore ire compellat. Für Altaich 857: ut nullus iudex publicus ... loca vel agros, seu reliquas possessiones ... ad ... nullas redhibitiones vel mansiones aut paratas faciendas aut inlicitas occasiones requirendas ... ingredi audeat. Imm. Arnulfs für Metteln 889. *Wilmans*, Kaiserurkunden Westfalens I. 239. no 51: ut nullus iudex puplicus vel quilibet ex iudicaria potestate homines ... quibuslibet puplicis exactionibus distringere praesumat.

3) *Beyer* MR. U.B. I. 213. no 148: ut nemo ... in domibus ... hominum ... mansionem accipere, nisi quem episcopus iusserit, neque ullam eis quispiam in eorum mansionibus incommoditatem ulterius facere presumat.

4) 947 Otto bestätigt Trier die Immunität MG. Dipl. I. no 86 pag. 169: ut

darauf hin, daß Conflicte zwischen den Immunitätsherrn und den öffentlichen Beamten trotz der carolingischen Urkunden bestehen blieben. Eine prinzipielle Neuerung ist damit nicht gegeben.

Diese ist aber enthalten in der Immunität Ottos I. für Corvey. Er verleiht darin in aller Form an die Aebte von Corvey den »Burgbann« über die Leute aus 3 im einzelnen angeführten Grafschaften. Das kann nichts anderes sein, als das Recht, diese Leute unter einer höheren Buße zur Arbeit an den Befestigungen des Klosters aufzubieten [1]). Da ist nicht mehr die Rede davon, dass die Leute unter ihrem Immunitätsherren ihrer Natur und ihrem Erfolg nach s t a a t l i c h e Dienste verrichten. Das Recht des Immunitätsherrn die Leute in seinem eigenen Interesse zu beschäftigen ist ausdrücklich anerkannt.

Ueberblicken wir die zuletzt geschilderten Vorgänge noch einmal in ihrer zeitlichen Reihenfolge, so ergibt sich: Karl der Große bemüht sich — wahrscheinlich ohne Erfolg — zu verhindern, daß die comites ihre Amtsgewalt dazu misbrauchen, die ihrem Gericht unterstellten Leute für ihre privaten Zwecke zu Frondiensten heranzuziehen. Gegen eben diese comites, iudices publici lassen sich durch königliche Urkunde die geistlichen Herrschaften im 9. und 10. Jahrhundert schützen. Der wichtigste

---

abhinc nullus iudex publicus ... ingredi habeat potestatem ... neque familia ipsius ecclesie ... aut tributa vel freda exsolvat vel solvere cogatur aut ad aliquod castelli opus ab exactoribus vectigalium impleatur ...

960 Otto an Osnabrück MG. Dipl. I. 293 no 212: ut nullus iudex publicus neque alia iudiciaria potestas ... in locis illius episcopatus placita habenda vel freda exigenda vel parafreda aut paratas faciendas vel fideiussores tollendos aut servos et liddones et ceteros eos, qui censum persolvere debent, quod muntscat vocant, constringant nec pontem restaurare aut constringere ...

962 Otto an Kloster Leno MG. Dipl. I. 334. no 240: nullus iudex publicus, missus discurrens nec quislibet nostrorum fidelium aliquam ... monachis eorumque familiis, massariis, aldionibus aut commendaticiis violentiam inferre presumat, nullasque redibitiones aut publicas excubias vel paratas sive angarias seu instructiones murorum facere vel persolvere cogantur, nullas pontium novas vel veteres structiones agere vel renovare compellantur ...

1) MG. Dipl. I. 113 f. no 27 (940): ut omnes abbates ... bannum habeant super homines, qui ad prefatum coenobium (Corvey) et ad civitatem circa illud debent constructum confugere et in ea operari, hoc est in pago Auga in comitatu Rethardi et in pago Netga in comitatu Dendi et Hamponis et in pago Huetigo in comitatu Herimanni; nullus horum aut aliqua iudiciaria potestas super prefatos homines potestatem habeat exercendi ullius banni, quem burgban vocant, nisi ipsius monasterii abba et cui ipse vult committere. Vgl. dazu *Seeliger*, Grundherrschaft. pag. 115.

Kern der Immunitätsverleihung ist die Uebertragung der Gerichtsbarkeit[1]), deren Wandlungen im einzelnen uns hier nicht interessieren. Anfangs gestattet die staatliche Gewalt nur Ausführung der Staatsfronden unter Aufsicht und Leitung des Immunitätsherren. Schließlich muß sie auch ein Recht desselben, frühere Staatsfronden für seine privaten Zwecke zu verwenden, anerkennen. Die Praxis war dieser theoretischen Anerkennung wohl in den meisten Fällen vorausgeeilt.

Die Not zwingt nun die geistlichen Grundherrschaften bei einem weltlichen mächtigen Herren Schutz für sich und ihre Leute zu suchen. Als Entgelt überlassen sie diesen »Schutzherren« (advocatus, vocatus) wie bekannt, einen Teil ihrer Gerichtsbarkeit, das Recht, drei Dinge im Jahre abzuhalten und $^1/_3$ der Bußen zu beziehen; so wurde wenigstens in den Verträgen des 11. und 12. Jahrhundert verabredet, als diese durch die insolentia der Vögte notwendig geworden waren. Denn genau so wie die comites die ihnen vom König übertragene Amtsgewalt misbrauchten, so nützten auch die Vögte die ihnen von den Stiftern übertragene Amtsgewalt zu allerhand Bedrückungen der ihrem Vogteigericht unterstellten Leute aus. Diese von einer Dienstpflicht gegen die Vögte ganz zu befreien, machten die geistlichen Grundherren nicht einmal mehr den Versuch.

Es kann demnach nicht geleugnet werden: jede Uebertragung richterlicher Befugnisse — in der Zeit vom 9.—12. Jahrhundert erfolgte diese unter den verschiedensten Bedingungen — versetzt die mit Gerichtsbarkeit ausgestattete Gewalt ihren Gerichtsleuten gegenüber alsbald in ein Verhältnis, das ihr ermöglicht, von diesen Fronden für rein private Zwecke zu fordern.

Diese Tatsache mag auf den ersten Blick etwas Befremdendes haben. Aber wir haben ja schon oben gezeigt, daß der Gerichtsherr im Mittelalter die Arbeitskraft der seinem Gericht unterstellten Leute in manchen Fällen beanspruchen muß, nicht nur zu Polizeidiensten, sondern auch zu allerhand Transport- und Herstellungsarbeiten. Ein Gerichtsherr, der in seinem Gerichtssprengel etwa gleichzeitig einigen Grundbesitz hatte, hatte es ohne Zweifel leicht auch von Leuten, die in keinem dinglichen Abhängigkeitsverhältnis zu ihm standen, auf Grund seines Rechtes auf eigentliche Gerichtsdienste zunächst ganz vereinzelt Dienste für seine private

---

1) *Seeliger* a. a. O. 77 ff.

Zwecke verrichten zu lassen. Wie eine mächtige Herrschaft auf Grund des Rechtes auf einige Dienste die Dienstpflicht ihrer Leute immer mehr anzuspannen versteht, zeigen Vorgänge späterer Jahrhunderte mit aller Deutlichkeit. *Kindlinger* 1) berichtet, daß die Gutsherren häufig »bei Erbgewinnungen sich nebst den alten Dienst ein bis zwei Spanndienste . . aufs neue ausbaten (sic!) und diese auch in die Gewinnbriefe setzten«.

Um das weitgehende Recht der mittelalterlichen Gerichtsherrschaft auf Frondienste zu erklären kommt noch ein Weiteres dazu: der wirtschaftliche Haupteffect der Erlangung irgend welcher Gerichtsbarkeit war im Mittelalter stets der Bezug der Gefälle, die Gerichtsbarkeit war ein nutzbares Object. Geldleistungen und Arbeitsleistungen wurden in den seltensten Fällen scharf geschieden; beide fielen unter den Begriff servitium. Es lag also sehr nahe, auch dieses Herrschaftsrecht nach beiden Richtungen auszunützen. Am wünschenswertesten war es natürlich für den Gerichtsherrn, wenn er sich von seinen Gerichtsleuten ein Recht auf den Bezug von Diensten aller Art weisen lassen konnte, auch von solchen, die mit seiner richterlichen Tätigkeit nichts zu tun hatten. Das haben auch viele Gerichtsherrschaften erreicht 2).

---

1) Geschichte der deutschen Hörigkeit 1819. pag. 212 f.

2) W. Alflen 1476 *Grimm* VI. 593: Auch sal ein igklich mann, der in dem gericht zu A. wohnet, er hore zu wem das si, dinst doin unßerm gn. h. v. Trier, iß si mit heuwe machen, schinden oder auch mehen. — W. Alsenbrück, *Grimm* I. 791: wer in disem gericht sitzt und nit pfert oder gefert hat, der soll unsern herrn von Otterburg ein tag in dem hewmonat ein samler geben, und in der ernt ein tag ein schnitter, welches tags sie deß bescheiden, hat er aber pfert oder ein mene, so soll er unsern hern ein tag brachen und ein lentzen, wan sie ihren hoff selbst bawen. — W. Regensberg, *Grimm* I. 82: geschäh es, das ein frömder mensch, fröw oder man, in denen gerichten sässhaft wurd 3 tag und 6 wuchen und ein jar, unversprochen von allen herren und von allen gotzhüsern, der sol minen herren dienen und vallen alß sin eigen lütt. — W. Kirchzarten, *Grimm* I. 332. Wer ouch, das ein frömder man keme gen K., wannan der kunt, wil er in dem gericht beliben, so sol er keinen herren nemen, dann den, der herre ze K. ist, und sol im denne der man, wer es ist, einen schöffel habern dienen und einen tagwan, was er denne kan oder gelernet hat, und sol denne der herre in da schirmen, als ander sine lüte, und sol er ouch da nüssen wunne und weide. — W. Wiler, *Grimm* I. 362. Ist, das yeman kompt ziehen in des herrn gericht, der nicht erb noch lehen hett, und blipt der jor und tag hinder im, das im enhein herr ist nach volgen, der in versprech, so sol in der herr ze Wyler hulden für einen fryen man und (er) im dannanhin järlich dienen einen schöffel haber und einen tagwen tuon als er in den beste kan, und sol ouch geben ein hun und sol in ein herr darumb schirmen als einen andern sinen hindersäßen. —

Wenn der Gerichtssprengel einer Herrschaft zusammenfiel mit der Gemarkung eines Dorfes, so werden natürlich alle Einwohner des Dorfes zu solchen Diensten herangezogen [1]).

Nachdem wir nun den Uebergang staatlicher Lasten an die meist geistlichen Immunitätsherrschaften seiner eigentlichen Bedeutung nach dargestellt haben, bleibt uns noch jener zweite Vorgang, der ebenso zum festen Bestand der Wissenschaft gehört, zu genauerer Untersuchung: Die Leistung ehemals genossenschaftlicher Dienste an einen Markherren. Man denkt sich diese Entwicklung etwa so: der Eintritt mächtiger Grundherren in die Markgenossenschaft habe den »Anfangszustand relativer Vermögensgleichheit« beseitigt. Gleichzeitig sei infolge der Zunahme der Bevölkerung die Gefahr einer Erschöpfung der Mark in den Bereich der Möglichkeit gerückt. In ihrem eigenen Interesse hätten die mächtigeren Markgenossen den Einfluß, den ihnen ihre wirtschaftliche Ueberlegenheit über die ärmeren Genossen einräumte, dazu benutzt, auf eine ökonomischere Verwendung der gemeinen Mark hinzuwirken. So sei in vielen Marken ein Grundherr in den Besitz der höheren Markämter gekommen und habe so schliesslich das Obereigentum über die gemeine Mark erlangt, den übrigen Genossen habe er nur noch Nutzungsrechte darin eingeräumt. Da die Erhaltung der Mark nun dem Obereigentümer zufiel, hätten die Dienste in der gemeinen Mark nun auch an ihn geleistet werden müssen. Aber nicht genug.

Man braucht also keineswegs zu so verwickelten Vorgängen, wie »dem teilweisen Uebergang des hostilicium« zu greifen, um zu erklären, wieso es kommt, daß Gerichtsherrn als solchen Fronden gewiesen werden. cfr. *Lamprecht*, Wirtschaftsleben I. 1025.

1) W. Laudenbach 1468 *Grimm* VI. 63. *Die Herren von Rieneck* sind voigt und hern in schlos, in dorf, in feld und in der mark zu L... alle inwoner des selben dorfs, die an solich recht gehorn, sollen den selben irn geboten und verboten gehorsam sein, und auch nimant einigen frondienst thon oder atzunge geben, dan dem obg. unserm junkhern und sein erben. — W. Otterberg *Grimm* I. 779. Item weisen wir den gerichtsherren zu O. daß ein ieder gemeinsman schuldig ist drei tag mit der handt zu fröhnen, nemblich ein tag höge zu machen, den andern hew zu machen, den dritten tag in der erndt zu schneiden. Item soll er der gerichtsherr denselben essen trincken geben, wie eim arbeiter gebürt, und nachts wan sie heim wollen gehen, so soll er einem ieden ein pfenning brot und ein becher voll weins geben... Item nachdem die gemeind die drei tag dem gerichtsherren fröhnen müssen, haben sie dagegen ihr rawweudt zu suchen uff Otterburger wäldt und feldt biß in die waldmarck und wider herauß...

Der Umstand, daß die Genossen die Mark nur »aus Gnaden des Herrn« nutzen durften, habe dazu geführt, daß die Genossen an ihn »als selbstverständlichen Entgelt für die Allmendenutzung« auch Dienste leisteten, die nur der Wirtschaft des Herrn zugute kamen. Der ganze Frondienst auf den herrschaftlichen Beunden habe nur als »Aequivalent, als Entgelt für die nunmehr grundherrliche Mark« Eingang finden können [1]).

Nun muß allerdings zugegeben werden, daß in einigen Weistümern Allmendenutzung und Frondienste aller Art in diesen Zusammenhang gebracht werden [2]). Aber was bedeutet das? Was bedeutet überhaupt der Begriff Markobereigentum?

Heutzutage, wo die Erkenntnis von den nachteiligen, man kann in vielen Fällen sagen unheilvollen Wirkungen der Gemeinheitsteilungen des 19. Jahrhunderts schon weit über die Kreise der wissenschaftlichen Literatur hinausgedrungen ist, braucht man über die Bedeutung der Allmendenutzung für die bäuerliche Wirtschaft des deutschen Mittelalters nicht mehr viel Worte zu verlieren. Bis in die Neuzeit hinein steht und fällt die Existenz des deutschen Bauern mit dem Bezug dieser wichtigen Hilfsquellen. Ein Markherr mochte eine noch so große Machtstellung den übrigen Mitgliedern der Markgenossenschaft gegenüber einnehmen, er mochte der ärgste Despot sein: daß er die Markgenossen von der Nutzung der gemeinen Mark ausschloß, daß er ihre Nutzungsrechte nur erheblich einengte, war ganz unmöglich, war undenkbar, nicht nur weil ein derartiger Eingriff in die althergebrachten Rechte ohne Zweifel stets zur Empörung geführt hätte. Die eigene Einsicht, daß diese Nutzungen für seine Bauern ein Existenzbedürfnis waren, ließ den Herrn nie zu solchen Versuchen kommen.

---

1) Vgl. *Lamprecht*, Wirtschaftsleben I. 436. 695. 1010.

2) Vgl. die Stellen bei *Lamprecht* I. 436. außerdem W. Dörrebach, *Grimm* II. 807: Erkennen wir auch unßern iunckern und herrn frone dienst... hierumb sollen sie haben waßer und weide von der gnadten gottes herrn und in gnaden unßer herrn. — W. Selz *Grimm* I. 761: darumbe daz die burgere von S. toubholz hôwent in den drûn welden, so gent die burgere von S. frône sniethere und frône hoiwere einme abbete des closters zuo S. (das stift von S. hat sunderliche 3 welde). — Es kommt auch vor, daß die Allmendenutzung nach dem Umfang der Dienstleistungen abgestuft wird. W. Ossingen, *Grimm* I. 96: Wär ouch, ob einer oder mer ze O. einem herren underdienstiger wer mit füren, mit andern diensten denn die andren, das mag ein vorster ouch wol erkennen und ansechen, und dem me geben denn einem andern. — W. Schwarzenholz, *Grimm* II. 24: ... ein iegelicher man zu Schw., der dem gotshaus ein weinfur thut, ist ime erlaupt in dem buchwalde (ein vorgeschriebenes Quantum) zu hauwen.

Dieses ökonomische Verständnis der deutschen Herrschaften, an dem sich manche Gesetzgebungskommission des 19. Jahrhunderts ein Beispiel hätte nehmen können, spricht darum oft genug aus den Weistümern[1]).

Wenn es also in manchen Weistümern heißt, die Genossen nutzen die Mark nur aus Gnaden des »Obereigentümers« und müssen diesem als Entgelt für die Nutzungen Frondienste leisten, so darf man hinter diesen Aetiologieen keinerlei materiellen Hintergrund suchen, der zur Erklärung dieser Dienstpflicht beitragen könnte. Denn wie sollten die Bauern einen Entgelt leisten für etwas, was ihnen überhaupt nicht versagt werden konnte?

Die Aufnahme solcher Fictionen in ein Weistum läßt sich ja überhaupt nur so erklären, daß ein Herr, dem es darauf ankam, die Dienstpflicht der Markgenossen in erhöhtem Maße anzuspannen, diese auf solche Weise mehr plausibel machen wollte. —

Die überragende Stellung, die der Markherr als größter Grundherr in der Mark einnimmt, und der Uebergang der Markämter auf ihn wäre also der einzige Grund, warum die Genossen ihm gegenüber zu Frondiensten verpflichtet sind. Wie allgemein zugegeben wird, ist die oben geschilderte Entstehung von Markobereigentum bis jetzt nur in einem Teile von Deutschland in einzelnen Marken nachgewiesen[2]). Das liegt natürlich auch daran, daß diese Vorgänge in eine Zeit fallen, in denen die Quellen unsrer Wirtschaftsgeschichte äußerst spärlich fließen. Aber ver-

---

1) Vgl. schon die Glossen des Caesarius zum Prümer Urbar (MR. U.B. I. pag. 158)... quia de silva ex pascuis non possunt carere. — W. Peiting, *Grimm* III. 651. Item den Puechinger walt hayd man darumb, ob das wär, daß die von P. ein not angieng, es wär von hunger oder von unfrids wegen, so mugent die nachpaurn wol gen zu einem herrn und mugen mit im reden, daß er in derlaub, daß sy den walt auftun und iederman darin haw, als vill er ausgefürn mug. Und das tut man darumb, das sy dester pass bey dem dorf mugen beleiben, und daß soll in khain herr nicht versagen. — W. Oberhilbersheim, *Grimm* IV. 598 f. *Sie weisen der* herrschaft als dem oberherrn in der gemarken zu O. wasser und weydte, doch also, daß der inwoner in denselben dorffern und gemärken wasser und waydte zu gebrauchen haben, uff dass sie in treuen ihren chur. u. fürstl. gnaden als ihrer herrschaft destobass gedienen mögen. — W. Werheim, *Grimm* III. 500... den markern die mark zu gebrauchen zu ihrer notturft, darumb das sie unsern gn. h. ihre bed u. zins geben können u. ihr schloß im bau halten, wasser und waid und alle gemeinschaft, das weist das merkergeding zu W... — W. Gondenbrett, *Grimm* II. 539. Doch soll der hoffman den langhalm nutzen (Weide im Walde), damit er dem herrn seinen dienst desto besser thun könne.

2) *Lamprecht* I. 697.

suchen wir einmal, diese Wandlungen auf einem etwas anderen Boden zu verfolgen, als es bislang geschehen.

In schweizerischen Offnungen findet sich für das Gebiet, innerhalb dessen eine Gemeinde Allmendenutzungen bezieht, manchmal die Bezeichnung »twing und bann« [1]). Dieser Ausdruck wird gewöhnlich für die Befugnis, die für die landwirtschaftliche Ordnung erforderlichen Gebote und Verbote zu erlassen, verwendet, also Regelung der Holznutzung, der Weide auf Gemeinland und Privatland, Aufsicht über Zäune und Wege, über die Dorfhandwerker, das Recht, Bannrechte einzuführen [2]). »Twing und bann« ist aber auch unter Umständen eine Teilgerichtsbarkeit; meist hat der Inhaber von »twing und bann« niedere Gerichtsbarkeit [3]). Wie kommt es, daß verschiedene Dinge mit demselben Ausdruck bezeichnet werden?

In den lateinischen Urkunden steht für »twing und bann« »districtus et bannus«. Districtus — distringere kennen wir schon aus den Immunitätsurkunden — ist das Recht der öffentlichen Gewalt und zwar der vom König ermächtigten öffentlichen Gewalt, zu gebieten und zu strafen. Auch der Bann, bannus steht in carolingischer Zeit nur dem Könige zu und kann auch später nur auf Grund königlicher Verleihung gehandhabt werden. Wir brauchen nur an den burgbann bei den Ottonen zu erinnern. Es läge also nahe zu vermuten, die Inhaber von twing und bann hätten stets ihre Befugnisse auf irgend welche öffentlich-rechtliche Titel zurückgeführt. Damit gerät man aber in Widerspruch mit der herrschenden Ansicht, nach der die Verordnungsgewalt in Gemeindeangelegenheiten ursprünglich den autonomen Markgenossenschaften zugestanden hat, denen sie dann von einzelnen Markherren entrissen wurde. Diese gelangten lediglich durch die eigene Kraft ihrer wirtschaftlichen Ueberlegenheit zu der die Mark beherrschenden Stellung.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß die Zeit, in die diese Vorgänge fallen, sehr arm an Quellen ist. Einen lücken-

1) *v. Wyss*, Abhandlungen z. Gesch. des schweiz. öffentl. Rechts. 1892. pag. 35.

2) W. Wiesendangen, *Grimm* I. 142. Item im gehörend zu alle zwing und bänn clain und groß über holtz, velde, wisen, acker, wingarten, wasser, wasserrünsen, gemainmerk, wayde und alles das, das zu verzwingend und zu verbannend ist, nutz usgenomen in dem zwing, bann und gerichten zu W. — W. Meggen, *Grimm* I. 165 ... das m. h. v. Oesterrich in dem hof zu M., das gen Habspurg hoert, twing und ban hat úber holtz und velt und elli gerichte, túbi und alle frevel.

3) *v. Wyss* ibid. p. 34.

losen, quellenmäßigen Nachweis werden wir also für die von der herrschenden Meinung abweichenden Gesichtspunkte so wenig geben können, wie diese ihn für die bekannte Genesis des Markobereigentums zu erbringen imstande war.

Der Beachtung wert sind vor allem zwei Sangaller Formeln: Form. Sang. miscell. nr. 9 (MG. Formulare pag. 383) und Collectio Sang. Form. 10 (ebenda pag. 403).

Die erstere ist das Formular für eine Auseinandersetzung in einem Streit zwischen einem Kloster (inter locum sancto illo vel illo nuncupatum) und den im selben Orte ansässigen Gauleuten (reliquos eorundem locorum pagenses). Der Streit war nach der Annahme des Verfassers der Formel über die Frage ausgebrochen, ob diese »caeteri cives« in einem großen Waldgebiete (silva vel potius saltu latissimo longissimoque) die Nutzungsrechte »per suam auctoritatem« an »ex eiusdem loci domini precario deberent«. »Jussu missorum imperatoris« kamen Vertreter aus allen in den Streit verwickelten Grafschaften zusammen und teilten, nachdem sie auf die Reliquien des Klosterheiligen vereidigt worden waren, den Wald in 2 Teile. Der eine sollte »ad cellam sancti illius proprie pertinere« und es sollte darin niemanden irgend ein Nutzungsrecht zustehen »nisi ex permisso rectorum eiusdem sancti loci«. In dem andern Teile sollten »omnes illi pagenses similiter sicut familia sancti ill. usum habere caedendi ligna et materies saginamque porcorum vel pastum peccorum«. Aber auch hier sollte dem Förster des Klosters die Aufsicht über rationelle Nutzung zustehen (eos admoneat et conveniat, ne inmoderate ruendo arbores glandiferas et sibi nocui et sancto loco inveniantur infesti); denn Raubbau liefe sowohl den Interessen der pagenses als denen des Klosters zuwider.

Wenn den Anweisungen des Försters keine Folge geleistet werde, sollte der Schutzherr des Klosters (provisor eiusdem loci) das öffentliche Gericht (comitem aut vicarium) anrufen, »ut ipsorum auctoritate ad iustitiam distringantur. Si vero neque illis consenserint, ad imperatoris iudicium venire compellantur«.

Die zweite Formel ist nach der Ueberschrift[1]) eine Vorlage für Teilungsurkunden über königliche oder genossenschaftliche, bischöfliche oder klösterliche Besitzungen. Sie faßt offenbar alle hier möglichen Combinationen ins Auge, daher auch einmal vom

1) Notitia divisionis possessionum regalium vel popularium, episcopalium vel monasterialium.

»fiscus regis«, das andre Mal von der »emunitas regis« die Rede ist. Im Gegensatz zu den »populares possessiones«, in denen »omnia omnibus essent communia in liquis cedendis et sagina porcorum et pastu pecorum«[1]), soll die immunitas regis »sine ullius communione« bleiben. Nutzung durch andere soll nur mit Erlaubnis eines königlichen Beamten oder eines vom König mit öffentlicher Gewalt ausgestatteten Herrn — eines Immunitätsherren zulässig sein. Uebertretungen sollen durch das öffentliche Gericht geahndet werden. Nur so kann ich die Worte erklären: Si autem quis sine permissione praefecti vel procuratoris regis aut venationem ibi exercere vel ligna aut materiem cedere convictus fuerit, iuxta decretum senatorum provintiae componat.

In beiden Fällen wird offenbar die gemeine Mark unter Beiziehung der Vertreter der öffentlichen Gewalt geteilt zwischen einer Grundherrschaft und den übrigen in der Mark berechtigten Gauleuten. In dem einen Teil soll — in beiden Fällen — niemand irgend welche Nutzungen genießen, der nicht von dieser Grundherrschaft — Grundherr ist entweder ein Kloster oder der König — dazu ermächtigt ist. In dem der Allgemeinheit zur Nutzung belassenen Teil steht nach Form. Sang. misc. 9 der Grundherrschaft ebenfalls das Recht zu, durch Beaufsichtigung der Nutzungsweise Raubbau zu verhüten. Wir haben also hier nebeneinander die »erste Etappe zur Entwicklung der Markherrschaft« und voll entwickeltes »Markobereigentum«.

Es soll zunächst nicht bestritten werden, daß diese Abmachung nicht möglich gewesen wäre, wenn nicht das Kloster oder was für eine Grundherrschaft es sein mag, in der Mark, in der die Teilung vorgenommen wurde, infolge seiner wirtschaftlichen Ueberlegenheit eine mächtige Stellung schon früher eingenommen hätte. Aber was von größtem Interesse ist, die Grundherrschaft läßt sich nicht nur die Herrschaftsrechte in dem ihr zugewiesenen Teil der Mark durch einen öffentlich-rechtlichen Akt bestätigen. Auch das Aufsichtsrecht in der gemeinen Mark stellt sich dar als Abspaltung eines öffentlichen Rechts, insofern als das ordentliche Gericht, unter Umständen das königliche Hofgericht den

1) Das Bifangrecht eines jeden Markgenossen findet ausdrückliche Anerkennung: nisi forsitan aliquis civium eorundem vel inanu consitum vel semine inspersum aut etiam in suo agro sua permissione concretum et ad ultimum a patre suo sibi ne mus immune vel aliquam silvaculam relictam habeat propriam vel cum suis coheredibus communem.

Anweisungen der von der Grundherrschaft eingesetzten Förster Nachdruck verschaffen muß.

Dadurch wird es auch verständlich, warum das Verordnungsrecht in Markangelegenheiten so oft mit den Ausdrücken districtus et bannus, twing und bann bezeichnet wird. In vielen Fällen beruht dieses Verordnungsrecht, wie man nach der Bezeichnung twing und bann schon vermuten mußte, auf öffentlich-rechtlicher Verleihung. Erst durch die Entscheidung einer »iussu missorum imperatoris« einberufenen Versammlung wurde in Form. Sang. misc. 9 die Verordnungsgewalt in Markangelegenheiten zu einem Recht des Klosters.

Damit ist auch zur Genüge erklärt, wie es möglich war, daß einzelne Grundherrschaften von allen Markgenossen, auch von denen, die in keinem dinglichen Abhängigkeitsverhältnisse standen, Frondienste auch für rein private Zwecke fordern konnten. Man braucht das Markobereigentum gar nicht zur Erklärung. Denn wir haben oben gezeigt, daß der Erwerb irgend welcher öffentlich-rechtlicher — meist richterlicher — Befugnisse über irgend ein Gebiet den Erwerber den Bewohnern dieses Gebietes gegenüber stets in eine Stellung bringt, die ihm den Bezug von Frondiensten auch für private Zwecke ermöglicht. Es ist hier kein Unterschied zwischen den comites der Carolingerzeit, den Immunitätsherren der Ottonenzeit, den Vögten der geistlichen Grundherrschaften und den Grundherrschaften, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Verleihung in den Markgenossenschaften gewisse Befugnisse erlangen.

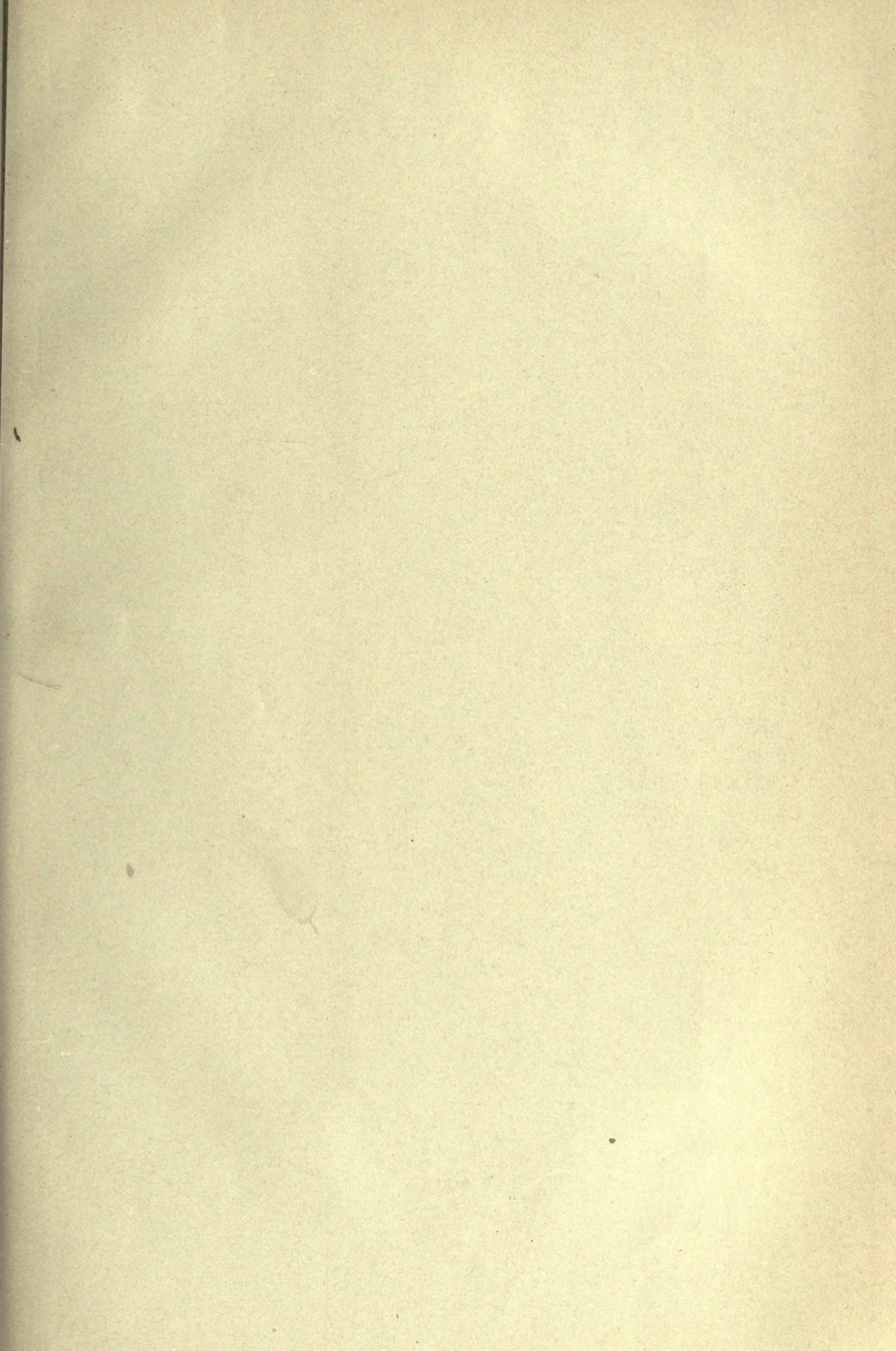
Es ist bekannt, wie die unter Karl dem Großen in der einen Person des Königs vereinigte öffentliche Gewalt im Laufe des Mittelalters durch fortgesetzte Verleihung der Gerichtsbarkeit und anderer öffentlich-rechtlicher Befugnisse eine für unsere Begriffe schwer abzuschätzende Zersplitterung erlitt. In einem fränkischen Dorfe wird z. B. im 15. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit gewiesen: zur Hälfte dem Herrn von Würzburg, $^1/_4$ dem Herrn von Mainz, $^1/_4$ dem Grafen von Rieneck. Dementsprechend heißt es auch im Weistum: »wan man geputte zu fronen oder zu dienen mit pferden oder an pferde, so sollen sie yedem herren dienen, nachdem er teyl am dorfe hat«[1]). Bezeichnend für die Mannigfaltigkeit der Dienstverpflichtungen ist die ziemlich häufig vorkommende Be-

1) *Grimm* III. 537.

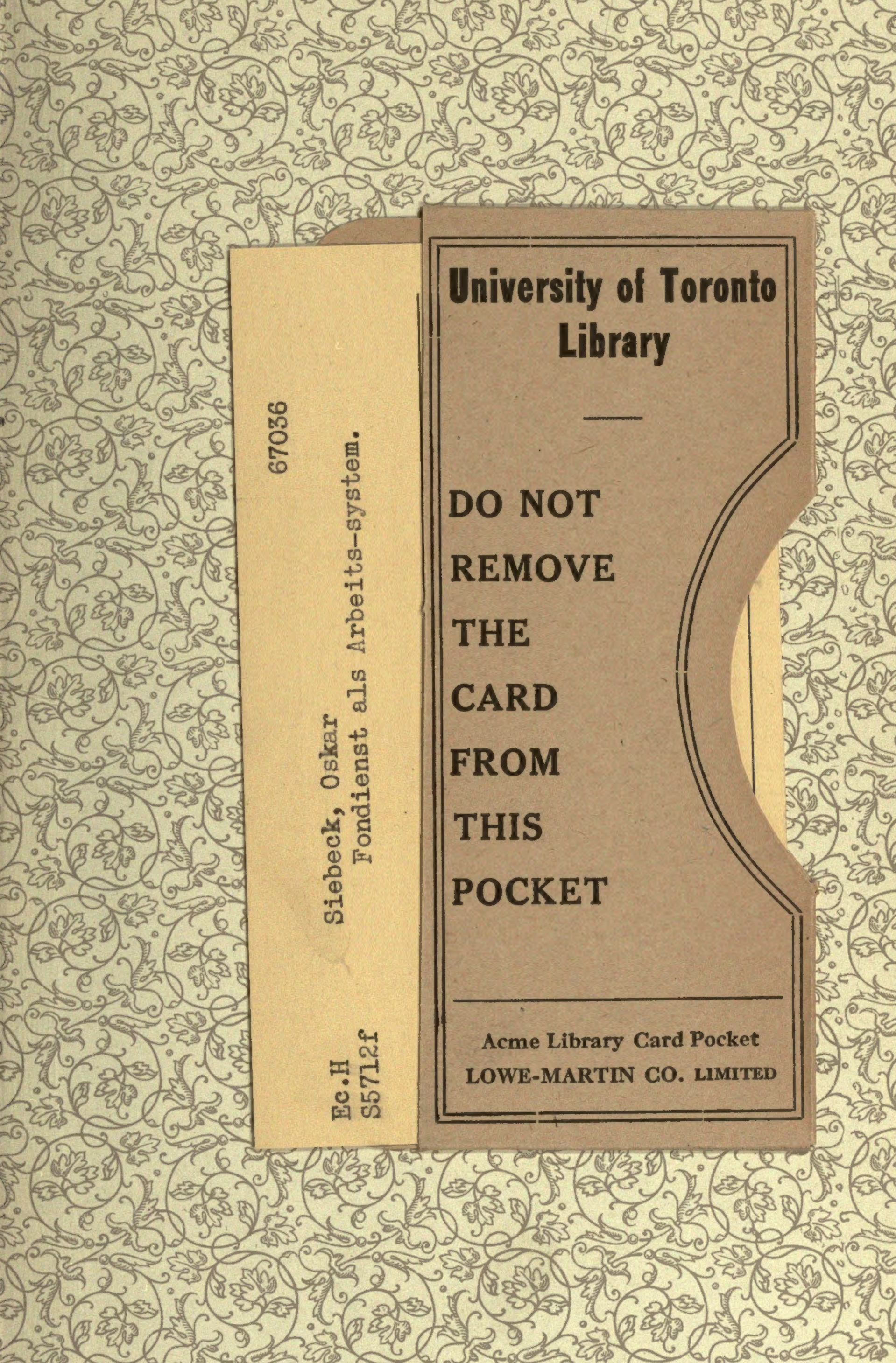
stimmung, daß derjenigen Herrschaft, die ihre Dienste zuerst ansagen läßt, auch zuerst gedient werden muß [1]).

---

1) W. Halsenbach u. Bickenbach, *Grimm* II. 237. Undt weyllen wir dan zweyen obrigkeiten underworffen, welche aber zuvorn und zum ersten zu den frondiensten bescheiden läst, derselben soll man auch zum ersten dienen. — W. Oerbach, *Grimm* I. 629: wilcher van beiden herren sins dienstes irst gesinnet, deme soilent sie ouch irst den dienst doin, ind deme andern sinen dienst darnae doin.







67036
Siebeck, Oskar
Fondienst als Arbeits-system.
Ec.H
S5712f
University of Toronto
Library
DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET
Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

